1/2 [illegible]

Mitteilungen

aus der

historischen Litteratur

herausgegeben von der

historischen Gesellschaft in Berlin

und in deren Auftrage redigiert

von

Dr. Ferdinand Hirsch.

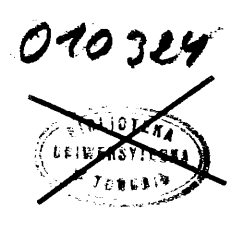
XXVI. Jahrgang.



Berlin 1898.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.


BIBLIOTEKA ELBLASKA





Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen

aus der

historischen Litteratur

herausgegeben von der

Historischen Gesellschaft in Berlin

und in deren Auftrage redigiert

von

Dr. Ferdinand Hirsch.

XXVI. Jahrgang. 1. Heft.

Inhalt:

Fortsetzung auf der zweiten Seite des Umschlages.

Berlin 1898.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung

Hermann Heyfelder.

Beilage: Sitzungsberichte der historischen Gesellschaft zu Berlin. 1898. Nr. 1.

Prospekt.

Die „historische Gesellschaft in Berlin“ liefert durch die **„Mitteilungen aus der historischen Litteratur“** ausführliche Berichterstattungen über die neuesten historischen Werke mit möglichster Bezugnahme auf den bisherigen Stand der betreffenden Forschungen. Sie glaubt, da der Einzelne nicht alles auf dem Gebiete der Geschichte Erscheinende durchsehen, geschweige denn durcharbeiten kann, den Lehrern und Freunden der Geschichte einen Dienst zu leisten, wenn sie dieselben durch objektiv gehaltene Inhaltsangaben in den Stand setzt, zu beurteilen, ob für ihren Studienkreis die eingehende Beschäftigung mit einem Werke nötig sei oder nicht.

Kritiken werden die „Mitteilungen“ in der Regel fern halten, weil weder die auf das allgemeine Ganze gerichtete subjektive Meinungsäusserung, noch das polemische Eingehen auf Einzelheiten den hier beabsichtigten Nutzen zu schaffen vermögen, überdies eine richtige Würdigung gerade der bedeutendsten historischen Arbeiten oft erst nach länger fortgesetzten Forschungen auf demselben Felde möglich ist.

Die historische Gesellschaft wendet sich demnach an die Freunde und zunächst an die Lehrer der Geschichte mit der Bitte, das Unternehmen durch ihre Gunst zu fördern; sie ersucht insbesondere die Herren, welche dasselbe durch ihre Mitarbeit unterstützen wollen, sich mit dem Redacteur in Verbindung zu setzen.

Zusendungen für die Redaction werden postfrei unter der Adresse des Herrn Professor **Dr. Ferdinand Hirsch** in **Berlin,** NO., Friedensstrasse 11, oder durch Vermittelung des Verlegers erbeten.

Vierteljährlich erscheint ein Heft von 8 Bogen. Preis des Jahrganges 8 Mark.

No. 1. 1898.
[R. Gaertners Verlag, H. Heyfelder, Berlin SW.]

Sitzungs-Berichte
der historischen Gesellschaft zu Berlin.

---

267. Sitzung vom 6. September 1897. Herr Geh. Regierungsrat Dr. Foss hielt einen Vortrag über Franz Bonivard. Er wies darauf hin, dass die Urteile über Bonivard sehr verschieden lauten und dass dies seinen Grund in dem Mangel der Quellen habe. Es fände sich nur eine gute Lebensbeschreibung vor, die von dem Dr. Chaponnière im Jahre 1846 verfasst sei. Wir sind daher grösstenteils auf die von Bonivard bearbeiteten Chroniques de Genève angewiesen, die in Genf von Revilliod im Jahre 1867 herausgegeben sind. Aber auch sie sind nicht vollständig, da die Register von 1517—28 fehlen und wir über diese Zeit wenig erfahren. Um aber die Wirksamkeit Bonivards zu verstehen, muss man die Stellung Genfs am Anfange des 16. Jahrhunderts beachten. Diese wurde darauf geschildert und dabei auf einige neuere Werke aufmerksam gemacht.

Aus der Darstellung wurde es klar, dass der Herzog von Savoyen für Genf sehr wichtig war. —

François Bonivard war ein französischer Edelmann und stand doch auf Seiten der Genfer. Daraus erklären sich seine Lebensschicksale. Warum aber trat er zu den Genfern? Dieser Umstand kann nicht ganz genügend aufgehellt werden. Hierauf wurde der erste Teil von Bonivards Leben (1493—1514) besprochen und sein Streit mit dem Herzog Carl von Savoyen erwähnt. Von da an führt er mit Berthelier und Hugues Besançon die Opposition. In Genf wütet der Kampf der Mamelucken und Eidgenossen und gegen Genf ein Kampf des Adels (cuilliers). Zweimal geriet Bonivard in die Gefangenschaft des Herzogs 1519 und 1530—37. In dieser Zeit befand er sich in Chillon. Währenddes hatte sich Alles in Genf verändert. Von 1537—42 lebte er an verschiedenen Orten, dann bis zu seinem Tode 1570 in Genf, wo er mit der Abfassung der Chroniken betraut war.

An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Krüner, Hirsch und Koehne.

268. Sitzung vom 11. Oktober 1897. Herr Privatdocent Dr. Sternfeld widmete zunächst dem im September dahingeschiedenen Wilhelm Wattenbach einen Nachruf. Er verfolgte den Lebensgang und das Wirken desselben und schilderte die hohen Verdienste, welche er sich besonders um die Quellenkunde des Mittelalters und um die Paläographie erworben hat. Darauf sprach Herr Dr. Gebhardt über „Wilhelm von Humboldt von 1815 bis 1819.“ Nach dem 2. Pariser Frieden war Humboldt zum Gesandten in Paris ernannt, aber auf Wunsch der dortigen Regierung durch Goltz ersetzt und nicht ohne sein Widerstreben nach London geschickt. Vorher hatte er aber noch die langwierigen und langweiligen Verhandlungen in der Frankfurter Territorialkommission geführt und als Vorsitzender des Staatsrats Bülows Steuerpläne zum Scheitern gebracht. Hardenbergs damaliges Anerbieten, ins Ministerium zu treten, hatte er abgelehnt, weil er sich von einem Zusammenwirken mit Wittgenstein und Schuckmann nichts versprach, und war nach London abgereist, nicht freiwillig, wie er zu Clausewitz sagte, sondern weil man ihn schickte. Hier aber war seines Bleibens nicht lange, zumal er nicht daran denken durfte, seine leidende Gattin in das Nebelklima zu führen. Während des Aachener Congresses wurde Humboldt nach dem Congressort berufen und mit der Durchführung

der Territorialverhandlungen beauftragt. Unter dem 13. November 1818 bat er den König um Enthebung von seinem Londoner Posten. Witzleben, der immer zu den grössten Bewunderern Humboldts gehörte, stellte dem Könige vor, wie nützlich jener bei den Verfassungsberatungen wirken könne, wenn er ins Ministerium berufen würde, und Hardenberg ging darauf ein, wie Treitschke meint, um jenen durch eine Stelle im Ministerium zu beschwichtigen. Mag dies Motiv gelten, so ist doch Treitschkes Ansicht, dass Humboldt die Absicht des Königs vollständig missverstand, wenn er dachte, er solle den Verfassungsentwurf ausarbeiten, nicht haltbar. Die K.-O. vom 11. Januar 1819 beauftragte ihn unter anderem mit den ständischen Angelegenheiten und den Verhandlungen mit den Landständen. Die alten Stände waren nicht mehr vorhanden, also konnte es sich bloss um die zukünftigen handeln! Da Hardenberg ihm bei Uebersendung der K.-O. beiläufig im Postscriptum mitteilte, er sei mit einer Arbeit über die Verfassung beschäftigt, so erklärte Humboldt ihm sofort, er halte es für seine Aufgabe, die Grundlage für die bevorstehende Verfassungsberatung zu schaffen. Diese Differenz führte zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Kanzler und Humboldt, wobei der König auf des ersteren Seite stand und in einer ungnädigen K.-O. H. vor die Alternative: annehmen oder den Staatsdienst verlassen, stellte. Aus den dabei gewechselten Schriftstücken teilte der Vortragende Proben mit. Humboldt nahm den Posten an, aber an eine gedeihliche Wirksamkeit war bei solchen Gegensätzen nicht zu denken, und nach wenigen Monaten schied er denn auch aus dem Ministerium und dem Staatsdienst.

269. Sitzung vom 2. November 1897. Nachdem die Herren Oberlehrer Pfeifer und Oberlehrer Dr. Wersche als Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen worden waren, las Herr Professor Dr. Holder-Egger über: „Neuere Forschungen zum Canossa-Zuge König Heinrichs IV.", als deren wichtigste er den 2. Band der Jahrbücher Heinrichs IV. von Meyer von Knonau bezeichnete. Gerade aber auf einige Punkte, welche in diesem Werke noch nicht richtig behandelt sind, ging er besonders ein. Nach kurzer Darstellung der politischen Lage seit der Exkommunikation des Königs begann er mit dem Moment, da der König, um nach Italien zu ziehen, Speier verliess, und führte aus, dass von dem tendenziösen Bericht Lamperts über den Zug, soweit er nicht das Itinerar betrifft, für die Darstellung vollständig abgesehen werden müsse, da er erfüllt sei von gröblichen Entstellungen der Wahrheit, die den Zweck haben, die Lage des Königs möglichst trostlos erscheinen zu lassen. Gerade eben Lampert habe uns die Thatsache allein überliefert, dass die Schwiegermutter und der Schwager des Königs mit ihm schon in Gex zusammentrafen, welcher Ortsname früher entstellt und falsch erklärt worden sei. Besonders eingehend wurden die Vorgänge der drei Tage, während derer der König in Canossa weilte, behandelt und dargelegt, dass der ausführliche Bericht Lamperts über diese Vorgänge überhaupt für die Darstellung nicht berücksichtigt werden dürfe, dass die von ihm erfundene Fabel von einem dreitägigen Bussestehen des Königs, welche Meyer v. Knonau noch zum Teil aufgenommen hat, eben nichts als eine Fabel sei. Meyer v. Knonau habe dabei den Fehler gemacht, dass er die wichtigen Verse Donizo's, welche über die Ereignisse während der drei Canossa-Tage berichten, irrig auf Verhandlungen vor diesen Tagen bezog. Der Vortragende selbst habe in seinen mit dem Buche Meyers v. Knonau gleichzeitig erschienenen Untersuchungen darin geirrt, dass er die S. Nicolai-Kapelle, in welcher nach Donizo die entscheidende Zusammenkunft des Königs und der Gräfin Mathilde stattfand, in die Burg Canossa verlegte und dadurch das richtige Bild der Vorgänge verschob. Die Kapelle müsse ausserhalb der Burg, etwas unterhalb des Burgfelsens, gelegen haben. Beider Irrtum habe H. Otto erkannt und die Sache in einem neuerdings erschienenen kleinen Aufsatz richtig dargelegt. In der Schilderung der Zusammenkunft des Königs mit dem Papste am dritten Tage betonte der Vortragende (mit Rücksicht auf eine Arbeit von A. Overmann) besonders, welche neuen Züge der von Meyer v. Knonau noch nicht benutzte Rangerius für die Darstellung liefere.

Zum Schluss wurde über eine besonders wichtige neue Untersuchung von P. Kehr berichtet, welcher auf Grund einer neu gefundenen Urkunde Papst Gregors VII. schlagend nachgewiesen hat, dass der König und der Papst kurz nach den Tagen von Canossa noch einmal in Pianello zusammengetroffen sind, und gezeigt, dass der Bericht Donizo's über die Beziehungen zwischen König und Papst unmittelbar nach Canossa, der bis dahin stets verworfen, von dem Vortragenden früher verteidigt war, vollkommen glaubwürdig sei.

Im Anschluss an den Vortrag schilderte Herr Dr. Toeche aus eigener Anschauung die Oertlichkeit von Canossa und erläuterte sie durch Vorzeigung von photographischen Aufnahmen. An der sich daran anschliessenden weiteren Diskussion beteiligten sich die Herren Erhardt, Sternfeld, Schmidt und Bohn.

270. Sitzung vom 6. Dezember 1897. Es wurde der bisherige Vorstand Prof. Dr. Hirsch, Archivrat Dr. Bailleu, Archivrat Prof. Dr. Berner, Dr. Naudé für das Jahr 1898 einstimmig wiedergewählt. Dann sprach Herr Archivrat Dr. Bailleu über „Woellner als Lehrer und Minister König Friedrich Wilhelms II." Auf Grund von Archivalien und namentlich von Privatpapieren schilderte der Vortragende die Jugend Woellner's, die Geschichte seiner Heirat mit einem Fräulein von Itzenplitz, seine praktische und litterarische Thätigkeit auf landwirtschaftlichem Gebiete, endlich besonders seine Beziehungen zu dem Freimaurer- und dem Rosenkreuzer-Orden. Woellner scheint schon im Jahre 1765 dem Freimaurer-Orden beigetreten zu sein, in dem er allmählich zu einer hohen Stellung emporstieg. In den 70er Jahren nahm er als Delegierter der Berliner Logen an verschiedenen freimaurerischen Konventen teil; er war dabei in Verbindung mit dem Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Oels, dem Prinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, dem Major Bischoffwerder, dem Kammergerichtsrat Hymmen. Allein die Freimaurerei genügte bald weder dem mystischen Drang Woellner's noch seinem ehrgeizigen Streben nach Macht und Einfluss; zu Anfang des Jahres 1779 trennte er sich von den Freimaurern und trat, unter dem Einfluss des Prinzen von Braunschweig, zu dem eben neu aufblühenden Orden der Rosenkreuzer über, dem sich um Weihnachten 1779 auch Bischoffwerder anschloss. Als Bruder vom achten Grade wurde Woellner Oberhaupt von 26 Zirkeln, denen etwa 200 Mitglieder, darunter Prinzen, Minister, höhere Offiziere u. s. w. angehörten und deren Wirksamkeit sich bis in das Jahr 1796 verfolgen lässt. Das wichtigste Ereignis in der Geschichte des Ordens war, dass am 8. August 1781 durch den Prinzen von Braunschweig und Woellner, in Gegenwart Bischoffwerder's, auch der Prinz von Preussen unter dem Namen Ormesus in den Orden aufgenommen wurde. Seit Ende 1783 begann dann Woellner dem Prinzen Vorträge hauptsächlich über wirtschaftliche Fragen zu halten, bis zum Sommer des Jahres 1786, also bis kurz vor der Thronbesteigung des Prinzen, behandelte er das Forstwesen, die Bevölkerung Preussens und ihre wirtschaftliche Lage, die Finanzen und Staatseinkünfte, die Leibeigenschaft, die geistlichen Angelegenheiten, die Oberrechenkammer, die märkische Landschaft, Fabriken-, Manufaktur- und Kommerz-Wesen, die Regie, die Kabinetsregierung und einige andere öffentliche Einrichtungen, wie Waisenhäuser u. dergl. Diesen sehr umfänglichen Vorträgen, die in Woellner's eigener Handschrift sämtlich noch erhalten sind, liegt die Anschauung zu Grunde, dass der preussische Staat in seiner besonderen Lage ein starkes Heer und für dies Heer Menschen und Geldmittel gebrauche, die nur durch Hebung der Bevölkerung und Steigerung ihres Wohlstandes erreichbar seien. Zu diesem Zwecke empfiehlt Woellner, unter scharfer Kritik des fridericianischen Systems, der Monopole, der Handelssperren u. s. w., umfassende und durchgreifende agrarische und wirtschaftliche Reformen, vor allem Aufhebung der Leibeigenschaft, Schaffung von Bauernhöfen durch Zerschlagung der Domänen, Verminderung der Rittergüter, Säkularisation der Stifter u. s. w.; ferner eine gründliche Reform des Steuerwesens zur Entlastung des Bauernstandes durch Herabminderung der Kontribution, Aufhebung der Naturalverpflegung der Kavallerie und Einführung einer Art progressiver Einkommensteuer in Form einer Kopf-

steuer nach Vermögensklassen, endlich völlige Beseitigung der Frohnden, Vorspanndienste u. s. w. Dieses gross und frei gedachte Reformprogramm, das vor allem die Hebung des Bauernstandes und der Landwirtschaft bezweckt, wird leider entstellt durch hässliche Eigenheiten Woellner's, namentlich durch leichtfertige Beschuldigungen gegen ihm verhasste Persönlichkeiten, wie Zedlitz, Schulenburg und andere. – Dem Vortrage, dessen zweiter Teil, die Thätigkeit Woellner's als Minister, einer späteren Sitzung vorbehalten werden musste, folgte noch eine längere und lebhafte Diskussion, an der sich die Herren Jähns, Goldschmidt, Sternfeld, Gerstenberg, Schmidt und Hintze beteiligten.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg.

1.

Programmenschau.

Die Alleinherrschaft der Peisistratiden. Vom Oberlehrer Plathner. Herzogl. Friedrichs-Realgymnasium zu Dessau. 4°. 19 S. 1897.

Mit besonderer Beziehung auf Kenyons epochemachenden Aristotelesfund wird die Alleinherrschaft der Peisistratiden erzählt, und zwar 1. Versuche und Erwerbung der Herrschaft. 2. Die Herrschaft. 3. Weitere Geschichte und Sturz des Herrscherhauses. Die Anmerkungen S. 12 ff. setzen sich mit den Quellen auseinander. Nach Plathner war die Hauptvorlage für die *πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles eine Atthis, in der entweder die Herodotangaben von Aristoteles verwebt wurden, vielleicht nur aus Reminiszenz, oder in der Herodot bereits verarbeitet war. Zu der Annahme einer direkten Benutzung des Thukydides durch Aristoteles zwingt keine Zeile, auch die scharfe Polemik *πλτ.* XVIII, 4 braucht nicht als unmittelbar gegen Thukydides gerichtet angesehen zu werden; glaublicher erscheint die Zurückweisung der ganzen Gattung demokratischer Geschichtsschreibung durch die oligarchische Auffassung. Den Namen des von Aristoteles unmittelbar benutzten Atthidenschreibers wird niemand nachweisen können; Vergleichung mit Fragmenten, besonders auch mit dem vielfach übereinstimmenden Plutarch führt in erster Linie auf Androtion. Anklänge an und Polemik gegen Herodot und Thukydides erklären sich bei Aristoteles zur Genüge durch Reminiszenz, den Inhalt der Atthis und die Parteistellung des Verfassers gegen die demokratische Ueberlieferung im allgemeinen.

Die attische Zeitrechnung vor Archon Kallias Ol. 93, 3. Von Konrad Kubicki. Kgl. Gymn. zu Wohlau. 1897. 4°. 30 S.

Es wird allgemein gelehrt, dass zu Athen in der Solonischen Zeit, also um den Anfang des 6. Jahrhunderts, die plejadische Zeitrechnung aufgegeben worden sei, und dass schon seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. das sommerliche Neujahr, Hek. 1, zwischen dem längsten Tage und dem Frühaufgange des Sirius sich bewegt habe. Freilich hat eine Aenderung in der athenischen Zeitrechnung spätestens im Jahre des Arch. Damasias (582 v. Chr.) stattgefunden, die Neujahre waren schon damals sommerlich, aber sie lehnten sich nicht an den längsten Tag, sondern an den Frühaufgang der Plejaden an. Abgesehen von den Metonischen Vorschlägen aus dem Jahre 432 findet sich nirgends eine Spur, aus der man Hekatombäonische Jahresanfänge, so lange die Athener an der oktaëterischen Zeitrechnung festhielten, schliessen könnte. Im Gegenteil, Thukydides und die grosse Rechnungsurkunde

C. I. A. No. 273 sprechen entschieden dagegen. Einen Beweis für den thargelionischen Jahresanfang nimmt Kubicki aus C. I. A. IV. No. 179 A, unter scharfer Opposition gegen Kirchhoff und Lolling. Die Chronologen haben der hekatombäonischen Theorie zu Liebe alle chronologischen Daten des Thukydides über den Ausbruch des peloponnesischen Krieges so gedeutet und geändert, dass der sonst verständige Geschichtsschreiber in chronologischer Beziehung, fast wie Diodor, als ein unzuverlässiger Chronist erscheinen muss. Dem gegenüber sucht Kubicki die Angaben des Thukydides als richtig zu erweisen: Den Ausbruch des peloponnesischen Krieges setzt Thukydides in das Jahr des Archon Pythodoros, indem ihm nicht der Einfall in Attika im Anfang des Euthydemos-Jahres, sondern der Ueberfall von Platää als Kriegsepoche gilt. Dieser Zeitpunkt wird mit der grössten Genauigkeit bestimmt. Im 6. Mondlauf nach der Schlacht bei Potidaea, gleich mit Beginn des Frühlings, sagt er ausdrücklich, und am Ende des lunarischen Monats, als der Archon Pythodoros noch zwei Monate zu amtieren hatte, überfielen die Thebaner Platää. Der betreffende attische Monat, welcher zu Ende ging, wird nicht genannt; Thukydides hat vergessen, für die Chronologen unserer Zeit den Namen Anthesterion hinzuzufügen. Diese Unvorsichtigkeit wird jedoch in dem Bericht über den Friedensschluss des Nikias wieder gut gemacht, denn dort spricht Thukydides ganz deutlich, dass der archidamische Krieg von seinem e r s t e n Anfang bis zum 25. Elaphebolion — welcher winterlich den 18. Febr. angefangen hatte — des Archon Alkaios genau zehn Sommerjahre und einige Tage darüber gedauert hat. Daraus kann ein Chronologe, wenn er nicht für den Hekatombäon sehr eingenommen ist, ohne grosse Mühe berechnen, dass der e r s t e A n f a n g des Krieges oder der Kriegsepoche mit dem Schluss des Anthesterion gleich März — Neumond geglichen werden muss. Pythodoros hatte noch zwei Monate, nämlich den Elaphebolion und Munichion, zu amtieren. Das folgende Jahr des Archon Euthydemos fing mit dem Thargelion an. Ebenso hatte auch das Jahr des Archon Pythodoros angefangen, und weil es ein Gemeinjahr von 354 Tagen war, fing die neunte Prytanie mit Anth. 19 = 26 Febr. an und endigte mit Elaph. 24 = 1. April. Die ersten Rüstungen fallen vor den April-Neumond. Auch die Schlacht bei Potidaea hat Thukydides als ein passendes Bestimmungsmoment der Kriegsepoche herangezogen. Der Ueberfall von Platää geschah nach seinem Zeugnis im 6. Monat nach der Schlacht von Potidaea. Der 27. oder 28. Anthesterion war ein Tag des sechsten lunarischen Monats nach der Schlacht. Der erste lunarische Monat nach der Schlacht war Boedromion; die Schlacht ereignete sich in der 2. Hälfte des Metageitnion, nach dem thargelionischen Kalender IV. Prytanie, 1. bis 13. Tag = Metag. 17 bis 29 = 31. Aug. bis 12. Sept. — Von Seite 19 an behandelt Verf. den Skirophorionischen 16 jährigen Zeitkreis. 432 stellte Meton

sein berühmtes Parapegma aus und empfahl den Uebergang zur Hekatombäonischen Zeitrechnung. Die Epoche der metonischen Dekennaeteris oder das erste Neujahr war der 1. Hekatombäon, Arch. Apseudes = 26. Juli 433 v. Chr. Unregelmässigkeiten, Verfrühungen oder Verspätungen gab es damals im aktuellen Kalender nicht. Man hat früher allgemein, mit Ausnahme von Mommsen, gegen Ende der oktaëterischen Periode aus verschiedenen Gründen Verfrühungen angenommen. Das Rätsel lässt sich aber jetzt mit Hilfe der jüngst gefundenen Schrift des Aristoteles lösen, und von Unregelmässigkeiten im pythodorischen Jahre darf nunmehr keine Rede sein. Hier sei nur noch auf die eingehenden Erörterungen Kubickis über Arist. *πολ. Ἀϑην.* c. 32. 33 und über C. J. A. IV. 179 d und C. I. A. I. n. 324 hingewiesen. Hinsichtlich der Menologie zeigte diese Zeitrechnung gegen die alte thargelionische Oktaëteris so wenig einen Fortschritt, dass sie von der Komödie mit Recht verhöhnt wurde. Zur Beseitigung des Fehlers hat sich die Kalender-Behörde wahrscheinlich erst dann entschlossen, als die Lage des Monats Hekatombäon im Jahre des Arch. Teisandros entschieden postsolstitial geworden war. Vom Jahre des Arch. Theopompos ab ist der skirophorionische Kalender, soweit es die Tagregel gestattet, wieder in Ordnung gebracht. Der 16jährige Zeitkreis läuft richtig mit dem 29. Skir. = 28/29. Juni 406 vor Chr. ab, und während Konon mit der ganzen athenischen Flotte bei Mitylene von Kallikratidas eingeschlossen ist, werden in der Stadt am ersten metonisch-hekatombäonischen Neujahrstage, am ersten Tage der Erechtheischen Prytanie, trotz des leeren Staatsschatzes Hekatomben geopfert und der Uebergang zur metonisch-euktemonischen Dekennaeteris mit grossem Jubel gefeiert. Meton-Euktemon I, 1 = Meton II, 9 schliesst sich an das Sommer-Solstiz an; der Schaltcyklus bleibt pränumerativ, und der sechste Monat Poseidon giebt von jetzt ab bis auf weiteres dem winterlichen Schaltmonat seinen Namen.

Messenien und der achäische Bund. Von Konrad Seeliger. Gymnasium in Zittau. 4⁰. 32 S. 1897.

Die Geschichte Messeniens, die Pausanias im 4. Buche seiner Periegese der Landesbeschreibung vorausschickt, ist in der Hauptsache einer messenischen Quelle entlehnt, so versteht sich, dass die Färbung sowie Erzählung durchaus messenisch ist. Dieser Standpunkt des Pausanias deckt sich mit dem historischen Urteil, das in der hellenistischen Zeit zur *κοινή* geworden war: Die rücksichtslose Eroberungssucht der Spartaner, die Verdienste Athens um die Befreiung von der Medergefahr, die Lichtgestalt des Epaminondas, die Ränke der Makedonenkönige, die patriotischen Absichten des achäischen Bundes und am Ende „der letzte der Hellenen" Philopoimen, das sind wesentliche Stichwörter dieser *κοινή*. Nach ihnen wird die messenische Politik beurteilt, so auch gegenüber dem achäischen Bunde. Neben

Pausanias und anderen Autoren werden von Seeliger auch Inschriften vielfach zur Erläuterung der einzelnen Thatsachen benutzt, in denen sich das Verhältnis Messeniens zum achäischen Bunde abspiegelt. Der beschränkte Raum gestattet hier aus der Fülle von Einzeluntersuchungen, in die Seeligers Arbeit zerfällt, nur einiges Wichtige herauszugreifen. Der plutarchische Bericht über das Ende des Philopoimen ist tendenziös gefärbt: nach ihm haben die übermütigen Sieger den edlen Gefangenen unter Schmähungen und Misshandlungen in die Hauptstadt geführt; Livius und Justinus berichten das Gegenteil; Pausanias hebt namentlich in dem biographischen Abriss der arkadischen Periegese die Schuld der oligarchischen Regierung gegenüber dem Widerspruche des Volkes nachdrücklich hervor. Auch Polybios wird dies gethan haben. — Ueber den Streit der Messenier und Spartaner um den denthaliatischen Gau sind wir durch die Auffindung einer Inschrift (vgl. bes. den (5.) Inschriftenband von Olympia No. 52) und durch Tac. Ann. 4, 43 unterrichtet. Danach gehörte dieser Gau zum Stadtgebiet von Messene. Die ganz einfache Sachlage ist aber von denjenigen verkannt worden, die mit dem Schicksal dieses Gaues das der Stadt Thuria verwirrt haben, indem sie meinten, auch diese sei durch die Entscheidung des Kaisers in den messenischen Besitz zurückgekehrt. Aber so nahe sie auch dem Gaue liegt, mit seiner Zugehörigkeit hat sie nichts zu thun, vielmehr fällt sie unter eine zweite, weit wichtigere Frage, die namentlich E. Kuhn über die Entstehung der Städte der Alten (1878) S. 244 ff. behandelt hat, unter die Frage über das Verhältnis der messenischen Land- und Küstenstädte zur Hauptstadt Messene. Beiträge zur Lösung dieser Frage bietet Seeliger am Schluss seiner Abhandlung von Seite 27 an.

Marburg. Eduard Heydenreich.

Wo schlug Cäsar die Usipeter und Tenkterer? Wo überbrückte er den Rhein? Von Dr. Franz Stolle. Gymnasium zu Schlettstadt, 1897. 15 S.

Das Ergebnis der kurzen Untersuchung lautet ad 1.: „Cäsar schlug die Usipeter und Tenkterer an der Mündung der Mosel unweit Koblenz;“ ad 2.: „Cäsars beide Rheinbrücken werden im Grenzgebiete der Ubier und Treverer in der Nähe von Koblenz gebaut, die zweite ein wenig oberhalb der ersten.“ Gewonnen wird dieses Ergebnis hauptsächlich durch eine kritische Besprechung des cäsarischen Berichtes b. G. IV, 10. unter Heranziehung der bei Tacitus, Plinius, Strabo u. a. sich findenden Stellen über das Rheindelta. Die Mosa Cäsars ist hiernach die Mosel, nicht die Maas. Das Deminutiv Mosella wird erst 100 Jahre nach Cäsar zur Bezeichnung der kleineren Mosa gebraucht. Beachtung verdient die durch die Aufstellungen des Verfassers sich ergebende ungezwungene Erklärung der bis jetzt

sehr künstlich gedeuteten Stelle des Tacitus (Germ. c. 29) über die Besiedlung der Rheininsel durch die Bataver. —

Die Militärorganisation Hadrians von Dr. Wilhelm Schurz. 1. Teil. Gymnasium zu M. Gladbach. 26 Seiten. 1897.

Der Verfasser giebt zunächst eine Skizze der auswärtigen Politik Hadrians nach den Werken von Hertzberg und Schiller und behandelt dann die Reformen Hadrians auf militärischem Gebiete als eine konsequente Weiterführung seiner orientalischen Politik. Das spezielle Thema des vorliegenden 1. Teiles ist die Wiederherstellung der disciplina militaris durch Hadrians Anordnungen. In 2 Kapiteln werden die Mannszucht und die militärische Ausbildung besprochen. Die Notwendigkeit einer Reformarbeit hatte sich dem Kaiser durch seine zur Hebung der materiellen Lage der Provinzen, vor allem aber zur militärischen Sicherung derselben unternommenen grossen Reisen ergeben. Seine Bemühungen richten sich auf die Wiederherstellung der geschwundenen Manneszucht und auf eine Neugestaltung der militärischen Uebungen und der Heeresadministration. Zurückführung der in Ueppigkeit und Schwelgerei ausgearteten materiellen Lebenshaltung des Heeres auf einfache, der Gesundheit und militärischen Tüchtigkeit gleich dienliche Lebensweise war sein durch das eigene Beispiel und durch strenge Vorschriften erstrebtes Ziel. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit von Lehre und Beispiel seitens des Offiziersstandes suchte der Kaiser in erster Linie die tribuni militum zu geeigneten Helfern für seine Reformpläne heranzubilden. „Theoretische Kenntnisse, praktische Erfahrungen werden neben moralischer Qualifikation Voraussetzung der Uebertragung dieses Offizierspostens." Gleiche Sorgfalt, wie der Auswahl dieser Offiziere, wurde der Ergänzung des Unteroffizierskorps gewidmet. Bezüglich der Aushebung im allgemeinen hat Hadrian — darin schliesst sich der Verf. an Schiller (bei Iwan v. Müller IV, 1) an — für jede Legion die örtliche Aushebung angeordnet, aber auch für die Kohorten und Alae. Dadurch wurde den kaiserlichen Kommissionen das Aushebungsgeschäft erleichtert und zugleich durch Bestimmungen über das dienstpflichtige Alter eine sorgfältige Führung der Stammrollen ermöglicht. — Die militärische Ausbildung wurde durch Reglements für die Infanterie wie für die Kavallerie genau vorgeschrieben, Uebungsmärsche und Uebungsritte, Schwimmübungen u. s. w. angeordnet, auch das Heer in Lageranlagen und Befestigungsbauten umsichtig geübt, sowie der Ausbildung eines tüchtigen Ingenieurkorps alle Aufmerksamkeit gewidmet. Nach alledem darf man die militärische Thätigkeit des Kaisers nicht mit Köchly und Rüstow als dilettantische Spielerei ohne praktischen Wert bezeichnen, sondern muss in ihr die zielbewusste, verständige Verfolgung einer ernsten Aufgabe erkennen. —

Ueber den Weinbau der Römer. Erster Teil. Von Dr. Paul Weise. Realschule vor dem Lübeckerthor zu Hamburg. 21 S. 1897.

Der Verf. behandelt zunächst kurz die Quellen für seinen Gegenstand von Cato bis ins 4. Jahrhundert n. Chr., giebt dann eine Uebersicht über die einschlägige Litteratur und erörtert hierauf im vorliegenden 1. Teile seiner Untersuchung a) Herkunft und Alter des Weinbaues in Italien, wobei selbständige Entwickelung der Pflege des Weinstocks wie der Bereitung des Weines bei den Italikern angenommen, die Verbesserung des anfänglich recht geringen Produkts durch höhere Kultur aber griechischem Einfluss zugeschrieben wird, b) Die Anlage der Weinpflanzungen. Auf die Einzelheiten dieses mehr für Fachleute wichtigen Teiles der Arbeit einzugehen, scheint hier nicht der Ort.

St. Afra. Dietrich.

Uebereinstimmende Nachrichten über die alten Griechen und Germanen aus Homer und Tacitus. 1. Teil. Von Dr. Rudolf Petersdorff, Kgl. Gymnasial-Direktor. Kgl. Gymnasium in Strehlen i. Schl. 4°. 23 S. 1897.

Da durch die Sprachvergleichung der Beweis erbracht ist, dass Griechen und Germanen zu demselben indogermanischen Volksstamm gehören, so wird schon hieraus wahrscheinlich, dass in den ältesten Ueberlieferungen beider trotz der grossen Zeitverschiedenheit auch einzelne sachliche Uebereinstimmungen noch nachweisbar sein dürften. Auch ist bereits erkannt worden, dass selbst der Kulturgrad der Germanen zur Zeit des Tacitus sich mit demjenigen der Griechen zur Zeit Homers, abgesehen vom entwickelten Wachstum der letzteren, vergleichen lässt. (Vergl. z. B. Felix Dahn, Geschichte der deutschen Urzeit I. 1883. S. 124.)

Petersdorff stellt im Anschluss an die Germania des Tacitus wesentliche übereinstimmende Nachrichten aus Tacitus und Homer zusammen und erläutert sie. Eine derartige Behandlung ist einerseits für die Interpretation der genannten Schriftsteller wertvoll, andererseits aber auch geeignet, einzelne weitere Beiträge für die Kenntnis der gemeinsamen Kulturzustände der indogermanischen Vorzeit oder wenigstens derjenigen Zeit zu gewinnen, in welcher die Trennung dieser beiden Völker noch nicht erfolgt war.

Zunächst werden in Anschluss an Tac. Germ. cap. 2 die Göttergenealogieen erörtert. Beide Genealogieen, die homerische und germanische, stimmen überein in dem monotheistischen Ursprung, in der Unterscheidung von drei Generationen, in dem agnatischen Charakter und ganz besonders auffallend in der Angabe von drei Brüdern in der dritten Generation. Ebenso zeigen

die Verhältnisse des Tauschhandels (vgl. Tac. Germ. cap. 5 und cap. 21 und Ilias VII. 472 ff.) bemerkenswerte Uebereinstimmung.

Besonders ausführlich werden die Waffen der Deutschen und Griechen mit einander verglichen. Aus den von Petersdorff gebotenen Zusammenstellungen ergiebt sich, dass bei den alten Germanen und alten Griechen sicher nur die älteste Form des Schildes als Verteidigungswaffe aus der gemeinsamen Zeit nachweisbar ist. Die Uebereinstimmung in der ledernen Kopftracht kann deshalb nicht auf die Zeit zurückgeführt werden, in welcher die Trennung dieser beiden Völker noch nicht erfolgt war, weil die Germanen des Ariovist in der Schlacht gegen Cäsar mit völlig unbedecktem Haupte kämpfen und sogar noch in einem fränkisch-allemannischen Heere des 6. Jahrhunderts nur wenige Krieger Helme besassen. Auch bei der Betrachtung der Angriffswaffen findet man namentlich für die ältere Zeit eine Reihe von Uebereinstimmungen. So treffen wir bei beiden Völkern dieselben Entwickelungsstufen des Schwertes. Aus dem einschneidigen Messer der älteren Zeit hat sich übereinstimmend bei beiden Völkern erst im Bronzezeitalter das ein- und darauf das zweischneidige Schwert entwickelt, an dessen Stelle schliesslich das eiserne getreten ist. Bei allen indogermanischen Völkern ist in der ältesten durch Funde nachweisbaren Vergangenheit ausser Horn u. a. namentlich Stein das Material für Waffen und Werkzeuge. In der Zeitperiode des Tacitus ist bei den Germanen und in der Periode des Homer bei den Griechen die Bronze das vorherrschende, Eisen das noch seltene Metall gewesen.

Beigegeben sind Anhang I: „Besass die framea der Germanen eine lanzenförmige Spitze oder eine beil- bezw. meisselförmige Schneide?“ und Anhang 1: „Was war der *ἄκων* für eine Waffe bei Homer?“ Die ganze Abhandlung ist durch umfassende Verwertung der zahlreichen, sehr zerstreuten Litteratur, durch Klarheit und gewandte, fesselnde Form der Darstellung ausgezeichnet.

Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern. Von Oberlehrer Pastor Siebert. Königl. Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg. 4°. 32 S. 1897.

Der Verf. führt die ältesten Berichte römischer Schriftsteller über das Christentum an und erläutert dieselben. Nachdem er kurz die apokryphen Schriften, die sogenannten Pilatusakten, die angeblichen Briefe des Seneca an Paulus und des letzteren an Seneca und die nicht minder grob gefälschten Edikte des Kaisers Nerva betreffend den Apostel Johannes, berührt hat, beschäftigt er sich eingehend mit den echten Zeugnissen, welche uns aus dem 2. Jahrhundert erhalten sind, dem Bericht des Tacitus über die Christenverfolgung Neros und dem Brief des jüngeren Plinius an Kaiser Trajan und der Erwiderung desselben. Was den ersteren

anbetrifft, so erläutert er zunächst den Sinn desselben, wobei er die Worte qui fatebantur als „die geständig waren“, nämlich der Brandstiftung, und odio humani generis convicti sunt als „sie (die Christen) wurden des Menschenhasses überführt“ deutet, und er bestreitet sodann die neuerdings von H. Schiller u. a. verfochtene Ansicht, dass unter Nero gar nicht eine Christen-, vielmehr eine Judenverfolgung stattgefunden habe. Dagegen führt er sehr mit Recht an, dass Tacitus Juden und Christen sehr wohl unterschieden und dass der Name Christiani schon zu Neros Zeiten bestanden hat, ferner dass auch Sueton und die christliche Tradition des 2. Jahrhunderts von einer Christenverfolgung Neros spricht und dass eine Judenverfolgung unter diesem Kaiser um so weniger wahrscheinlich ist, als derselbe nach anderen Zeugnissen die Juden begünstigt hat und bei diesen beliebt war. Inbezug auf die Korrespondenz zwischen Plinius und Trajan behandelt er zunächst die Frage der Echtheit dieser Briefe und entscheidet sich für dieselbe; er erörtert dann die Stellung, welche Plinius in Bithynien einnahm, und die ihm erteilten Aufträge, er legt darauf im Einzelnen den Inhalt beider Briefe dar und prüft endlich die Bedeutung der Entscheidung Trajans. Er zeigt, dass dieselbe keineswegs, wie dieses von einigen Kirchenschrifstellern geschehen ist, (als ein Toleranzedikt aufzufassen ist und dass sie ursprünglich nicht ein Gesetz, sondern nur die Entscheidung einer Verwaltungsfrage gewesen, aber doch infolge ihrer Veröffentlichung zwei Jahrhunderte lang massgebend für das Verfahren der Regierung gegen die Christen geworden ist.

Beiträge zur Geschichte der Christenverfolgungen. Von Dr. W. Nicolai. Grossh. Realgymnasium zu Eisenach. Ostern 1897. 4°. 18 S.

Nachdem der Verf. kurz nach Mommsen das im römischen Staate übliche Rechtsverfahren gegen die Christen dargelegt und die Bedeutung der Verfügung Trajans an Plinius besprochen hat (ebenfalls im Anschluss an Mommsen bezeichnet er das dort vorgeschriebene Verfahren als eine halbe Massregel, welche nur bezweckt habe, Ruhe zu schaffen), untersucht er eingehender die Echtheit des von Justin und Eusebios überlieferten Ediktes Hadrians an den Prokonsul von Asien Serenius Granianus und spricht sich, indem er namentlich die von Overbeck dagegen angeführten Gründe zu entkräften sucht, für dieselbe aus. Dagegen verwirft er im Gegensatz gegen Harnack das im Anhang der Apologie des Justin dem Antonius Pius, von Eusebius dem Marcus Aurelius zugeschriebene Edikt an den kleinasiatischen Landtag, wonach die Christen nicht belästigt werden sollten. Er behandelt dann weiter eingehend die Passio Polycarpi, zunächst die Echtheit derselben, welche er gegen Keim verteidigt, und dann die Frage, wann die Hinrichtung Polycarps erfolgt ist, mit Hilgenfeld setzt er sie auf den 26. März 156. Darauf erörtert er die

Massregeln des Marcus Aurelius gegen die Christen, das Edikt von c. 177, in welchem die Bestrafung solcher Leute befohlen wurde, welche durch Einführung neuer Religionen Unruhen veranlassten, und die daraufhin erfolgte Christenverfolgung in Lyon, und endlich die Legende von der Errettung des Kaisers und seines Heeres von dem Verdursten durch das Gebet der zum grossen Teil aus Christen bestehenden zwölften Legion. Teilweise im Anschluss an die Arbeiten von Petersen, welcher die auf jenes angebliche Wunder bezüglichen bildlichen Darstellungen auf der Säule Marc Aurels herangezogen hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass allerdings das römische Heer durch einen Platzregen von der Gefahr des Verdurstens gerettet worden ist und dass der Kaiser darüber als über ein Wunder an den Senat berichtet, dass aber erst christliche Deutung dem Gebet einer christlichen Legion dieses Wunder zugesprochen, etymologische Spitzfindigkeit die zwölfte Legion (fulminata) als die beteiligte bezeichnet und dass tendenziöse Erfindung Marc Aurel als Christenfreund in Anspruch genommen hat.

Kritische Untersuchungen zur Geschichte der Westgoten von 372—400. II. Teil. Die Friedenszeit von 382—395. Von dem Oberlehrer Dr. Chr. Stephan. Königl. Katholisches Gymnasium an Aposteln zu Köln. 4°. 23 S. 1897.

In dieser Abhandlung, der Fortsetzung einer 1889 in dem Programm des Königl. Gymnasiums zu Siegburg erschienenen, untersucht und schildert der Verf. die Zustände der Westgoten während der Zeit, in welcher sie als Unterthanen des römischen Reiches in demselben lebten, von dem Frieden vom 3. Oktober 382 an bis zum Tode des Kaisers Theodosius 395. Er zeigt, dass dieselben als foederati verpflichtet gewesen sind, im Falle eines Krieges Truppen zum Felddienste zu stellen und ferner die Grenzverteidigung an der Donau wenigstens zum Teil an Stelle der früheren römischen milites limitanei oder riparienses zu übernehmen, und dass sie als Entgelt dafür die Nutzniessung von ihnen ebenso wie allen römischen Grenztruppen zugewiesenen Ländereien und Jahrgelder empfangen haben. Er sucht dann festzustellen, in welcher Weise ihre Ansiedlung im Süd-Donaulande, in den Provinzen Moesia superior und inferior und Dacia ripensis, stattgefunden hat. Er weist nach, dass sie selbst an der Bestellung der Aecker Teil genommen haben und dass sie in kleineren Trupps, einzelnen, aus mehreren Hundertschaften gebildeten numeri von 500 oder 1000 Mann, in zerstreute Quartiere gelegt worden sind, indem ihnen entweder die Ländereien der früheren Grenzsoldaten zugeteilt oder sie als hospites an gewisse possessores gewiesen wurden, die ihnen gewiss wenigstens teilweise einen bestimmten Teil ihres Besitzes abgetreten haben. Er betrachtet darauf die Verfassung der Goten und führt aus,

dass dieselben zwar in jener Zeit ihre Souveränität verloren haben, dass auch kein nationales Königtum unter ihnen bestanden hat, dass aber die vom Kaiser aus den Volksgenossen, meist Edelleuten, ernannten Offiziere zugleich auch die Rechtsprechung und Verwaltung in der Soldatengemeinde ausgeübt haben und dass sich infolge des Zusammensiedelns auch Sprache, Sitte und Religion erhalten haben, dass in letzterer Beziehung der grösste Teil des Volkes damals arianisch geworden ist. Er beschäftigt sich endlich mit den unter den Goten damals hervortretenden Parteiungen, dem Gegensatz zwischen einer kleineren römerfreundlichen und einer weit stärkeren römerfeindlichen Partei, und er erörtert zum Schluss die Gründe, weshalb trotz der klugen gotenfreundlichen Politik des Kaisers Theodosius sich dennoch ein schroffer Gegensatz zwischen Goten und Römern herausgebildet und erhalten hat.

Ravenna. Seine Kunstdenkmäler und deren Stellung in der deutschen Kunstgeschichte. Von Karl Bronner, Realgymnasiallehrer zu Mainz. Mit 22 Abbildungen nach Zeichnungen des Verfassers. Grossherzogl. Realgymnasium und Realschule zu Mainz. Ostern 1897. 8°. 43 Seiten.

Die Arbeit ist die Frucht kunstgeschichtlicher Studien, welche der Verf. jedenfalls (er giebt darüber nichts Näheres an) in Ravenna selbst getrieben hat. Er beschreibt zunächst mehr oder minder ausführlich unter Beigabe zahlreicher Abbildungen die Kunstwerke in Ravenna aus der Blütezeit der Stadt (c. 400—550), zuerst die aus der Zeit des Honorius und seiner Nachfolger (404—450), besonders das Baptisterium und das Grabmal der Galla Placidia, dann die aus der Zeit der Gotenherrschaft (493—539), besonders die Ueberreste des Palastes Theodorichs, die Kirchen S. Apollinare nuovo und S. Apollinare in Classe, sowie das Grabmal Theodorichs, endlich die noch unter der Gotenherrschaft begonnene, bald nach der Eroberung der Stadt durch Belisar (547) vollendete Kirche S. Vitale. Er verfolgt dann den Einfluss, welchen diese ravennatischen Bauten als Vorbilder auf eine Anzahl von Bauwerken in Deutschland aus der Karolingerzeit ausgeübt haben. Er vergleicht so die Kirche S. Vitale mit der Palastkapelle in Aachen, S. Appollinare in Classe mit der Einhard-Basilika zu Steinbach im Odenwald und zeigt endlich, dass auch die Ueberreste der 807—817 in Ingelheim errichteten Kaiserpfalz Verwandtschaft mit ravennatischen Bauten verraten.

Die Zunamen bei den byzantinischen Historikern und Chronisten von Heinrich Moritz, K. Gymnasiallehrer. I. Teil. K. Humanistisches Gymnasium in Landshut. 8°. 55 S. 1897.

Ausgehend von einer Bemerkung von Lambros, dass ausser

manchem anderen, für die Förderung der byzantinischen Studien ein Lexikon der byzantinischen Eigennamen höchst erwünscht sein würde, weist der Verf. dieser sehr dankenswerten, ebenso lehrreichen, wie anregenden Arbeit, nachdem er seine Quellen, die verschiedenen byzantinischen Historiker und Chronisten vom 5. bis zum 15. Jahrhundert, und die anderweitigen von ihm verwendeten Hülfsmittel aufgezählt hat, daraufhin, dass eine Betrachtung der Namen nicht nur für die Kenntnis der Entwickelung der vulgärgriechischen Sprache, sondern auch für das kulturhistorische Verständnis der byzantinischen Zeit von der grössten Wichtigkeit ist, dass namentlich die Selbständigkeit der Kulturentwickelung im byzantinischen Reiche daraus hervortritt. Er stellt dann zunächst die Anfangsgruppen der byzantinischen Namen zusammen, berührt kurz auch die Schlussgruppen und zeigt durch Vergleichung derselben mit den altgriechischen, dass von dem Namenbestande des Altertums nur noch ein kleiner Rest vorhanden ist, dass dagegen zahlreiche fremde Elemente auftreten und dass zur Weiterbildung der Namen besonders eine Reihe von Deminutivsuffixen verwendet worden ist. Für die Deutung der byzantinischen Zunamen liefert er dann einen wichtigen Beitrag, indem er die Stellen byzantinischer Autoren, in denen eine Namenserklärung versucht wird, zusammenstellt. Er untersucht ferner die Gesetze, welche diese Autoren bei Einführung der Personennamen befolgen, und die Formeln, deren sie sich bei der Nennung von Zunamen und Familiennamen bedienen, und weist namentlich daraufhin, dass einerseits seit dem 10. Jahrhundert, seitdem die Prinzipien der Familiennamengebung festgelegt sind, die Zunamen nur noch selten durch bestimmende Zusätze kenntlich gemacht werden, andererseits, dass auch in diesen Formeln das von W. Meyer entdeckte Satzschlussgesetz befolgt worden ist. Es folgt dann noch ein sprachlicher Teil, eine Behandlung der Namen nach ihrer grammatischen Bedeutung, während ein kulturhistorischer Teil, die etymologische Erläuterung einer Reihe von Namen, in einer Fortsetzung der Arbeit in Aussicht gestellt wird.

Zur Beurteilung des Geschichtsschreibers Procopius von Caesarea. Von Dr. J. Haury. K. Wilhelms-Gymnasium in München. 8°. 46 S. 1896.

Der Verf. nimmt Procop in Schutz gegenüber den sehr ungünstigen Urteilen, welche Brückner in der unter dem gleichen Titel erschienenen Programmabhandlung (s. Mitt. XXV. S. 7 f.) und andere über denselben als Geschichtsschreiber gefällt haben. Er giebt zu, dass Procop Herodot und Thucydides nachgeahmt hat, aber er bestreitet, dass derselbe Situationen erdacht habe, um diesen entlehnte Schilderungen anzubringen, und er weist die Unrichtigkeit einer solchen Beschuldigung an einer Reihe von Stellen nach, wo andere Quellen zur Vergleichung herangezogen

werden können. Er erklärt dann diese ganz auffällige Nachahmung des Herodot und Thucydides seitens Procops dadurch, dass dieser seine Bildung in der Rhetorenschule von Gaza empfangen habe, wo jene beiden Autoren ganz besonders eifrig studiert worden seien; er verfolgt dann diese Frage näher, glaubt wirklich diesen Procop in einem gleichnamigen Schüler des Choricius von Gaza wiederzufinden und aus Angaben desselben Schlüsse auf seine Lebensverhältnisse ziehen zu können. Er behandelt dann die Frage, wie Procop seine Quellen benutzt habe. Er untersucht zu diesem Zwecke die von ihm gegebene Darstellung der Vorgeschichte des Perserkrieges und zeigt, dass er dafür christlich-syrische Quellen, nicht, wie bisher angenommen worden ist, persische benutzt hat, und dass er sich, wo seine Angaben genauer kontrolliert werden können, meist als gut unterrichtet erweist. Auch den Vorwurf der Parteilichkeit in der Darstellung der Zeitgeschichte, den Brückner und andere gegen ihn erhoben haben, weist er zurück und, um zu erklären, woher es kommt, dass seine Beurteilung Justinians in den Anekdota so sehr von der in seinen anderen Schriften abweicht, verfolgt er die Abfassungszeit derselben und die Stimmung, in der sich Procop jeweilig befunden habe. Er vervollständigt zunächst den schon in einer früheren Schrift geführten Beweis, dass die Anekdota nicht 559, wie früher geglaubt wurde, sondern 550 geschrieben sind, und er führt dann aus, dass Procop in den Jahren 545 und 546, in denen er den Hauptteil der Historien verfasst hat, infolge der glücklichen Erfolge von Justinians Politik hoch begeistert für denselben gewesen sei, dass aber die spätere unglückliche Wendung der Dinge seinen Zorn erregt, dass er so erst die anderen Feldherren, welche gegen Totilas kämpften, dann, da auch Belisar gegen denselben nichts ausrichtete, diesen und endlich auch den Kaiser getadelt habe. Im Jahre 550 habe sein Zorn den Höhepunkt erreicht, und in dieser Stimmung habe er die Anekdota geschrieben und in denselben allen Klatsch, den er vernommen, wiedergegeben. Das 553 verfasste vierte Buch des Gotenkrieges aber zeige, dass er infolge der neuen glücklichen Erfolge sich wieder mit den Verhältnissen ausgesöhnt habe, nachher sei er dann mit Justinian, den er bisher nicht gekannt habe, persönlich in Verbindung getreten. 559 habe ihn dieser zu besonderem Dank verpflichtet und diesen Dank habe er damals in der mit Lobeserhebungen des Kaisers angefüllten Schrift über die Bauten desselben abgetragen.

Der Einfluss Roms auf die Amtsführung des Bonifatius, quellenmässig dargestellt von Elise Cholevius. Städtische höhere Mädchenschule zu Königsberg i. Pr. Ostern 1897. 8°. 84 S.

Die Verfasserin, welche sich sowohl mit den Quellen als auch mit den wichtigsten Werken der einschlägigen neueren

Litteratur wohl vertraut erweist, schildert in dieser Abhandlung sehr eingehend an der Hand der Quellen, die meist in den Anmerkungen im Wortlaut angeführt werden, die Thätigkeit des Bonifatius im Dienste Roms. Sie weist darauf hin, dass B. gegen seinen ursprünglichen Wunsch, welcher auf Heidenmission ging, von Papst Gregor II. den Auftrag erhalten hat, in den schon zum Teil durch iroschottische Priester bekehrten deutschen Gebieten die Christen und ihre Priester unter die Herrschaft und die Satzungen der römischen Kirche zu beugen und die letzteren, insoweit sie sich nicht fügen wollten, zu beseitigen, und dass seine Hauptthätigkeit wirklich auf dieses Ziel gerichtet gewesen ist, dass er zuerst in Thüringen, dann in Hessen, nachher in Baiern das Christentum und die Kirche romanisiert und die widerstrebenden Elemente in der Hauptsache vernichtet, dass er später aber auch mit Hülfe Karlmanns und Pippins die austrasische und die neustrische Kirche unter den römischen Primat gebeugt hat. Sie verfolgt dabei auch das Verhältnis der vier Päpste, unter denen Bonifatius gewirkt hat, Gregor II., Gregor III., Zacharias und Stephan II., zu demselben und zeigt, dass die beiden ersten ihm das grösste Vertrauen bewiesen haben, dass Zacharias anfangs ihn bei Seite zu schieben und selbst den bestimmenden Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland auszuüben versucht hat und dass erst seine Misserfolge ihn genötigt haben, B. als seinen Stellvertreter in dem gesamten Gebiete seines Wirkens anzuerkennen, dass Stephan aber über seinen Kopf hinweg die Verbindung mit Pippin geschlossen hat, und sie meint, dass dieses Bonifatius veranlasst hat, an seinem Lebensabend sich wieder der Bekehrung der Heiden zuzuwenden. Zum Schluss versucht sie eine Würdigung der Wirksamkeit des Bonifatius; sehr richtig bemerkt sie, dass die gewöhnliche Bezeichnung „Apostel der Deutschen“ wenig zutreffend ist, da dadurch die Hauptarbeit seines Lebens, die Romanisierung der Kirche in Deutschland, verschleiert wird, dass es aber auch verkehrt ist, seine Verdienste um die Ausrottung des Heidentums daselbst zu leugnen und die Sache so darzustellen, als wenn er ein schon blühendes Christentum dort vorgefunden und dessen gedeihliche Entwickelung durch sein brutales Dazwischentreten zerstört habe. —

Die Gesetzgebung Karls des Grossen nach den Kapitularien. Von F. Platz, Professor. Erste Hälfte. Gymnasium zu Offenburg. 4°. 24 S. 1897.

Der Verf., welcher schon früher in zwei Programmabhandlungen von Pforzheim 1882 und 1888 über die Kapitularien der früheren fränkischen Könige gehandelt hat, beginnt in dieser Arbeit eine Inhaltsgabe der Kapitularien Karls des Grossen, indem er die auf bestimmte Gegenstände bezüglichen Bestimmungen derselben einfach, ohne dass dazu weitere Erläuterungen gegeben

werden, zusammenstellt. Zuerst werden diejenigen über Standesverhältnisse und Familie (Freiheit, Freilassung, Ehe, Erbrecht, Vasallenschaft, Knechtschaft) angeführt, dann diejenigen, welche sich auf die Verwaltung, namentlich auf die Pflichten und die Thätigkeit der Königsboten und der Grafen beziehen. In einem in Aussicht gestellten zweiten Teil soll in ähnlicher Weise das Gerichtsverfahren, Handel und Verkehr, Sitte und Moral und das Heerwesen behandelt werden.

Die Regelung des Klosterwesens im Rhomäerreiche bis Ende des 9. Jahrhunderts. Von Dr. Waldemar Nissen. Gelehrtenschule des Johanneums. Hamburg 1897. 4°. 30 S.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gestellt, auf Grund der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung die Regelung des Klosterwesens im byzantinischen Reiche bis zum Ende des 9. Jahrhunderts darzulegen. Nachdem er in einer Einleitung zunächst auf den hohen Aufschwung hingewiesen hat, welchen neuerdings die byzantinischen Studien genommen haben, dann die sehr verschiedenartige Entwickelung des Mönchtums im Abend- und im Morgenlande gekennzeichnet und die Perioden angegeben hat, welche in der Geschichte des morgenländischen Klosterwesens zu unterscheiden sind, handelt er in dem ersten Abschnitt über die Gründung eines Klosters. Er giebt zunächst an, welche Arten von Klöstern im Kodex Justinians und den späteren Rechtsquellen als kanonisch und gesetzlich erlaubt erscheinen (neben den eigentlichen Klöstern für Männer und Frauen auch freier geordnete Asketerien und Memorien, während Doppelklöster, in denen beide Geschlechter vereint lebten, verboten waren, aber sich doch auch noch im 9. Jahrhundert erhalten haben). Er handelt dann über die Sicherung des Bestehens der Klöster und endlich über die inbetreff der Erbauung solcher erlassenen Vorschriften. Der zweite Abschnitt hat die Aufnahme in die Klostergemeinde zum Gegenstande. Es werden zuerst die gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, welche die Vorbedingungen zur Aufnahme betreffen, und dabei gezeigt, dass die anfänglichen Beschränkungen in Bezug auf Stand, Alter, Familienstand und kirchliche Verhältnisse im Laufe der Zeit mehr und mehr gemildert worden sind; dann wird über die Aufnahme selbst und was damit zusammenhängt (Probezeit, Einkleidung, Gelübde, Tonsur und Kleidung) gehandelt. Zum Schluss stellt der Verf. weitere Veröffentlichungen über den Austritt aus der Klostergemeinde, über die Gliederung der Klosterinsassen, über die rechtliche Stellung der Klöster und über den Verkehr zwischen den Klöstern und der Aussenwelt in Aussicht.

Die Stellung der Schule im Mittelalter bis zur Zeit der Kreuzzüge. Von Otto Beyer, Oberlehrer.

Königl. Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen. Ostern 1897. 4°. 14 S.

Der Verf. behandelt eingehender die Bestrebungen Karls des Grossen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und den Verfall der von ihm geschaffenen Einrichtungen bald nach seinem Tode, er schildert dann kürzer die Zustände in der späteren Zeit bis zu den Kreuzzügen, wo die Schule ein rein kirchliches Institut, wesentlich nur zur Ausbildung der Mönche und Geistlichen bestimmt war, und er weist endlich darauf hin, dass erst seit der Zeit der Kreuzzüge die Schule eine selbständige Stellung erlangt hat, hauptsächlich dadurch, dass der Adel und die Städte eine neue, von der Kirche sich frei machende Erziehung verfolgten.

Das mittelgriechische Heldenlied von Basileios Digenis Akritis. Von Dr. Georg Wartenberg. Lessing-Gymnasium zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 29 S. Berlin 1897. R. Gaertner. M. 1.—.

Neuerdings ist in vier Handschriften, welche ebenso viele verschiedene Bearbeitungen darstellen, ein grösseres griechisches Heldengedicht aus byzantinischer Zeit aufgefunden worden, in welchem die Schicksale und Thaten eines Basileios Digenis Akritis, besonders Kämpfe gegen Ungläubige und Räuber und Liebesabenteuer geschildert werden. Das Werk, dessen Verfasser nicht genannt wird, in dem offenbar verschiedene einzelne Lieder, wie solche noch heut zu Tage in gewissen Gegenden von Kleinasien und auch in slavischen Ländern im Volksmunde fortleben, zu einem Ganzen verarbeitet sind und das nicht ohne poetischen Wert ist, hat grosses Aufsehen gemacht, eine ganze Litteratur ist darüber entstanden, auf Grund derselben hat Krumbacher in seiner byzantinischen Litteraturgeschichte, zumal jetzt in der zweiten Auflage, eingehend darüber gehandelt und auch auf die hauptsächlichen Punkte aufmerksam gemacht, welche noch weiterer Untersuchung bedürfen. Der Verf. vorliegender Abhandlung beabsichtigt nicht, diese alle zu lösen, er will nur „Lesern, denen dieses Litteraturgebiet fern liegt, einen Begriff von dem Geist der Dichtung geben und künftigen Untersuchungen in einigen Punkten vorarbeiten". Seine Arbeit besteht aus vier Teilen. Zuerst giebt er eine ziemlich ausführliche Uebersicht über den Inhalt des Gedichtes im wesentlichen auf Grund der in der ältesten Handschrift (der von Grotta Ferrata aus dem 14. Jahrhundert) enthaltenen Fassung, doch unter Einschaltung einiger von dem Verfasser derselben nur aus Prüderie fortgelassenen Stücke, welche sich in den anderen Handschriften finden. Dann bezeichnet er den geschichtlichen und geographischen Boden, auf dem sich die Dichtung bewegt (die Grenzgebiete des byzantinischen Reiches im Osten, die Zeit der macedonischen Kaiser 887—1057), sowie die Kulturzustände und das

Gemütsleben, welche aus derselben hervortreten. Darauf behandelt er einige kritische Fragen, er weist genauer nach, dass der Handschrift von Grotta Ferrata nicht nur ästhetisch, sondern auch chronologisch der Vorrang vor den drei anderen Bearbeitungen gebührt, und er berührt die Fragen nach der Entstehungszeit und der Entstehungsart des Gedichtes. Endlich hat er „der Versuchung nicht widerstehen können", einen Teil des Gedichtes (einen ähnlichen Versuch hat schon Leber in einem Salzburger Programm 1882 gemacht) in metrischer Uebersetzung vorzuführen. Er hat dazu den Abschnitt aus dem letzten Teile gewählt, in welchem der frühzeitige Tod des Helden und seiner Gattin geschildert wird, hat aber statt des Originalversmasses, des jambischen Fünfzehnsilbers, die moderne Nibelungenstrophe gewählt.

Zur Geschichte des Fürstentums Antiochia. I. Unter normannischer Herrschaft (1098—1130). Von Ernst Kühne. Sophien-Schule zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 24 S. Berlin 1897. R. Gaertner. M. 1. —

Eine Geschichte des Fürstentums Antiochia giebt es bisher nicht, nur die Anfänge desselben, die Zeiten Boemunds und Tankreds hat Kugler in seiner 1862 erschienenen Schrift Boemund und Tankred, Fürsten von Antiochia, monographisch behandelt. Seitdem ist manches neues Quellenmaterial veröffentlicht worden, mit Hülfe desselben hat der Verf. der vorliegenden Abhandlung die Darstellung Kuglers vervollständigt, und er hat dieselbe dann bis zum Ausgange des normannischen Fürstenhauses fortgeführt. Er behandelt in diesem späteren Teil seiner Arbeit zuerst die kurze Regierungszeit Rogers del Principato, dem Tankred bei seinem Tode das Fürstentum übergab (1110—1119), dann die Zeit, in der König Balduin II. von Jerusalem das Fürstentum verwaltete (1119—1126), endlich die kurze Regierung Boemunds II. (1126—1130), und zwar beschränkt er sich auf eine Darstellung der äusseren Ereignisse, die zahlreichen wechselvollen Kämpfe, welche diese Fürsten teils gegen ihre seldschuckischen Nachbarn, teils gegen die Griechen, endlich aber auch gegen die anderen fränkischen Fürsten geführt haben.

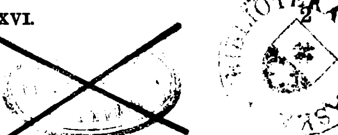
Die Annales Pisani und Bernardo Maragone. Von Oberlehrer Dr. phil. Otto Langer. Gymnasium zu Zwickau. 4°. 39 S. 1897.

Vor etwa 60 Jahren sind in einer Pariser Handschrift sehr wertvolle Pisaner Annalen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts gefunden worden, von denen früher nur Auszüge in späteren Kompilationen bekannt waren. Die Handschrift ist unvollständig, sie bricht inmitten der Erzählung der Ereignisse des Jahres 1176 ab; der Verfasser wird in ihr nicht genannt. Trotzdem hat Bonaini, der Herausgeber derselben, den Angaben zweier

pisanischer Geschichtsschreiber aus dem 17. Jahrhundert, Tronci und Roncioni, folgend dieselben dem Bernardo Maragone, einem angesehenen Pisaner Bürger, welcher in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte und in ihnen mehrfach erwähnt wird, zugeschrieben und dann hat Schaube in einem in dem „Neuen Archiv“ X (1885) erschienenen Aufsatz die Autorschaft desselben genauer nachzuweisen gesucht. Gegen diese Schaubesche Arbeit ist die vorliegende Abhandlung gerichtet. Sie zerfällt in vier Abschnitte. In dem ersten weist der Verf. nach, dass Bernardo Maragone nicht als Verfasser der Annalen angeführt werden darf, indem er darauf hinweist, dass einmal die Stellen, in welchen derselbe genannt wird, dazu gar keine Veranlassung geben, und dass andererseits die Annalen für die Zeit, in welcher jener Maragone als politisch thätig erscheint, nur eine dürftige Kompilation aus anderen Quellen sind, während in der späteren Zeit, über welche ihr Verfasser jedenfalls auf Grund eigener Kenntnis der Ereignisse sehr ausführlich berichtet, derselbe gar nicht mehr erwähnt wird. In dem zweiten Abschnitt behandelt er die Frage, ob die Pisaner Annalen, welche Roncioni und Tronci vorlagen, denen, welche die Pariser Handschrift enthält gleich waren, und kommt zu dem Ergebnis, dass dieses nicht der Fall war, sondern dass dieselben mehrfache Zuthaten enthielten. In dem dritten Abschnitt weist er nach, dass die Konsulnlisten, welche sich bei Roncioni, Tronci und in anderen späteren Kompilationen finden, gefälscht und nicht, wie Schaube angenommen hatte, einer durch solche Konsulnlisten bereicherten Redaktion der Annales Pisani entnommen sind. Im letzten Abschnitt endlich zeigt er, dass die Fortsetzung des Berichtes über die Ereignisse des Jahres 1176, in dessen Mitte die Pariser Handschrift abbricht, in den späteren Bearbeitungen nicht den Annales Pisani entlehnt, sondern eine willkürliche Zuthat ist, und er zieht daraus, sowie aus den sonstigen Ergebnissen seiner Untersuchung die Folgerung, dass für eine neue Ausgabe dieser Annalen jene späteren Darstellungen nicht, wie Schaube verlangt, heranzuziehen, sondern bei Seite zu lassen seien.

Ländliche Ansiedelungen der Niederländer und anderer deutscher Stämme in Nord- und Mittel-Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. Von Oberlehrer Dr. Vogel. Königl. Real-Gymnasium und Landwirtschaftsschule in Döbeln. 1897. 4⁰. 38 Seiten.

Auf Grund des reichhaltigen urkundlichen Materials und der zahlreichen neuen Bearbeitungen, von denen er zu Anfang ein mit kritischen Bemerkungen versehenes Verzeichnis aufstellt, giebt der Verf. zunächst eine geographisch-historische Uebersicht über die Ansiedelungen niederländischer und anderer deutscher Kolonisten im Nordosten Deutschlands vom Erzbistum Bremen an



bis nach Brandenburg und Meissen im 12. und 13. Jahrhundert. Er bespricht dann die Herkunft dieser Kolonisten und die Veranlassungen und Gründe der damaligen massenhaften Auswanderung von dem Westen nach dem Osten Deutschlands und beschreibt darauf die Art und Weise, wie die Ansiedlung vor sich ging. In einem zweiten Teile sucht er dann durch Betrachtung und Vergleichung der in den Siedlungsurkunden und anderen Quellen überlieferten Bestimmungen und Gesetze ein Bild der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Ansiedler zu geben. Er behandelt zuerst die von denselben zu entrichtenden Abgaben, besonders Zins und Zehnt, und im Anschluss an den letzteren gleich die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Ansiedlungen. Er behandelt ferner Recht und Gericht, stellt namentlich die Grundzüge des im einzelnen freilich sehr mannichfaltig entwickelten Kolonistenrechts zusammen und schildert das Gerichtsverfahren. Er berührt endlich noch eine Anzahl von besonderen Rechten und Freiheiten, in deren Genuss sich die Ansiedler finden, andererseits aber auch von besonderen ihnen aufliegenden Leistungen.

Berlin als Mitglied der deutschen Hanse. Von Friedrich Krüner. Falk-Realgymnasium zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 31 S. Berlin 1897. R. Gaertner. M. 1.—

Auch in dieser Arbeit ist in sorgfältiger und selbständiger Weise sowohl das in dem Berliner Urkundenbuch, dem Hansischen Urkundenbuch und den Hanserecessen publizierte urkundliche Material als auch die neue einschlägige Litteratur, besonders die Arbeiten von Holtze, Fidicin, Sello und nachher von Koppmann, Heidemann und Priebatsch verwertet. Nachdem der Verf. in den drei ersten einleitenden Abschnitten kurz die Entstehung der Hanse und die Entwickelung Berlins als Handelsstadt vor dem Eintritt in den Bund, endlich die Ausbildung der verschiedenen Städtebünde in der Mark berührt hat, erörtert er in dem vierten Abschnitt eingehend die berlinischen und die hansischen Interessen in ihrem Verhältnis zu einander und zeigt, dass zu Anfang des 14. Jahrhunderts, als Berlin und die mit diesem verbündeten märkischen Städte dem grossen Bunde beitraten, die Stadt sowohl die erforderliche politische Selbständigkeit besass als auch ihre Interessen infolge der nach dem Aussterben der Askanier eingetretenen Wirren einen Anschluss an den mächtigen Bund wünschenswert erscheinen liessen, endlich, dass ebenso für die Hansestädte der Beitritt der märkischen Landstädte vorteilverheissend sein musste. In dem fünften Abschnitt wird dieser letzte Punkt noch näher ausgeführt, indem die Beziehungen Berlins und der anderen märkischen Städte zu den mächtigsten Mitgliedern der Hanse, zu Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Dortmund und den flandrischen Städten genauer dargelegt werden. Der sechste Abschnitt schildert dann den Anteil, welchen Berlin

und die anderen märkischen Städte während ihrer Zugehörigkeit zur Hanse, in der Zeit vom Anfang des 14. bis gegen Mitte des 15. Jahrhunderts, also gerade in der Blütezeit des Bundes, an dem hansischen Verkehr und der hansischen Politik genommen haben. Der letzte siebente Abschnitt behandelt das Ausscheiden Berlins aus dem Bunde. Der Verf. zeigt, wie schon der anscheinend städtefreundliche Kurfürst Friedrich I. ohne äussere Gewalt die Beschickung der Hansetage durch die mittelmärkischen Städte verhindert, und wie dann Friedrich II., indem er 1442 Berlin und Köln nötigte, auf alle Bündnisse zu verzichten, dadurch auch ihr Ausscheiden aus der Hanse erzwungen hat.

Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiern. Von Hermann Theobald, Professor. Grossh. Gymnasium zu Mannheim. 1897. 4°. 51 S.

Der Verf. beschreibt in der Einleitung eine jetzt auf der Bremer Stadtbibliothek befindliche Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, in welcher eine ganze Anzahl von Schriften, sämtlich auf den unter Ludwig dem Bayer zwischen Kaisertum und Papsttum ausgebrochenen Streit bezüglich, vereinigt sind. Dieselbe hatte früher Flacius Illyricus, später Freher und dann Goldast gehört und die beiden letzteren haben schon einige der darin enthaltenen Stücke veröffentlicht. Er behandelt dann in einem ersten Teile eine dort befindliche bisher nicht gedruckte Schrift: Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii, welche in extremster Weise den päpstlichen Standpunkt vertritt und den Nachweis führt, dass das Kaisertum vollständig dem Papsttum untergeordnet und dass die Legitimität des Kaisers von der vorhergehenden Bestätigung, Salbung und Krönung durch den Papst abhängig sei. Er bestimmt die Abfassungszeit derselben, führt die benutzten Quellen auf und giebt dann eine ausführliche Analyse des Inhalts, indem er von den wichtigeren Stellen unter dem Text den lateinischen Wortlaut anführt. Im zweiten Teile handelt er über vier auf die Ehescheidung der Margarete Maultasch von ihrem ersten Gemahl Johann von Luxemburg und ihre neue Vermählung mit Ludwig von Brandenburg bezügliche Schriftstücke, zwei angebliche Urkunden Kaiser Ludwigs, in deren einer derselbe die erste Ehe Margaretens für geschieden erklärt, in der zweiten den nachgesuchten Dispens zu der Vermählung derselben mit seinem Sohne ausspricht, und zwei Gutachten in dieser Frage, von denen das eine dem Marsilius von Padua, das andere dem Wilhelm von Ockam zugeschrieben wird. Die Echtheit dieser Schriften ist eine sehr bestrittene; um diese Frage zu lösen, stellt er auf Grund der sonstigen Quellen den Sachverhalt fest und zeigt, dass weder eine Ehescheidung noch eine Dispensation seitens des Kaisers stattgefunden hat, sondern dass einfach jene erste Ehe für nichtig angesehen und daraufhin die zweite vollzogen worden ist, und kommt dann in der Hauptsache mit

Scheffer-Boichorst übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass jene beiden Gutachten echt, die beiden Urkunden aber nur Entwürfe sind, welche Marsilius von Padua seinem nachher nicht von Ludwig befolgten Gutachten beigefügt hat. In dem dritten Teil beschäftigt er sich mit der schon von Freher und Goldast aus dieser Handschrift abgedruckten Informatio de nullitate processuum. Er verbessert einige Fehler dieser Drucke, stellt dann fest, dass diese Schrift erst nach Ludwigs Tode in der Zeit, als der Streit mit der Kurie noch fortdauerte, abgefasst ist und dass sie auch aus dem Kreise der Minoriten stammt, und spricht zum Schluss die Vermutung aus, dass Wilhelm von Ockam ihr Verfasser sei.

Kaiser Heinrich II. am Münster zu Thann. Ein Beitrag zur oberrheinischen Kunstgeschichte von Prof. Heinrich Lempfrid, Direktor. Progymnasium zu Thann. 1897. 8°. 61 S.

Das in seiner jetzigen Gestalt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Hauptportal des Münsters zu Thann im südlichen Elsass ist mit reichem bildnerischen Schmuck, teils Einzelfiguren, teils Gruppenbildern geziert, welche bei dem Bildersturm im Anfang der Revolutionszeit manche Beschädigungen erlitten haben und später in mehr oder minder passender Weise restauriert worden sind. Mit diesen Bildwerken beschäftigt sich die vorliegende Abhandlung. Der Verf. beschreibt zunächst die einzelnen Heiligenfiguren und Gruppenbilder und erörtert dann die Frage, von wem dieselben gearbeitet sind. Er stellt die Vermutung auf, dass ein urkundlich für jene Zeit dort bezeugter, wahrscheinlich vom Niederrhein herstammender Meister Bernhard im Verein mit einem einheimischen Steinmetzen die Arbeit begonnen und dass nach dem Tode des ersteren der letztere dieselbe selbständig weitergeführt hat. Der spätere Teil der Arbeit beschäftigt sich dann mit einer jener Heiligenfiguren, welche Kaiser Heinrich II. den Heiligen darstellt. Zuerst werden zur Vergleichung anderweitige Darstellungen des Kaisers am Oberrhein herangezogen, dann die Statue selbst und die ihr zunächststehende Papststatue, welche als die des Winzerpatrons, des hl. Urban, gedeutet wird, genauer beschrieben und endlich die Frage erörtert, in welcher Weise diese beiden bei den Restaurationsarbeiten stark entstellten Statuen wiederherzustellen sein würden.

Fürstliche Heiraten und Frauen im Mittelalter. Von Dr. H. Müller. Sonder-Abdruck aus der Festschrift des Grossherzogl. Gymnasiums zu Heidelberg. Heidelberg. Vorm. Weiss' Sort. Th. Gross. 1897. 8°. 31 S. M. —.75.

In dieser in elegantem Französisch geschriebenen Abhandlung, welcher auch eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist, weist der Verf. zunächst auf den grossen Einfluss der fürstlichen Heiraten und der Frauen im allgemeinen im Mittelalter, besonders während

des „Hundertjährigen Krieges“ zwischen Frankreich und England (1337—1453) hin und führt dann als Beispiele zunächst die beiden Johannas, die Gattinnen Johanns von Montfort und Karls von Blois, die in dem um die Bretagne geführten Erbfolgekriege eine bedeutende Rolle gespielt haben, und nachher Jolantha von Sicilien, die Schwiegermutter König Karls VII. von Frankreich, und Jeanne Darc vor.

Coesfelder Urkundenbuch I. Teil nebst einer Einleitung über die Gründung der Stadt Coesfeld zur Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt. Von Franz Darpe. Königl. Gymnasium zu Coesfeld. Ostern 1897. 8°. 48 Seiten.

Bei Gelegenheit der Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt Coesfeld bietet der Professor des dortigen Gymnasiums H. Darpe seinen Mitbürgern als Festgabe den 1. Teil eines Coesfelder Urkundenbuches, welches die auf die Stadt bezüglichen Urkunden, soweit sie noch nicht gedruckt sind, aus dem 13.—16. Jahrhundert enthalten soll. Vorläufig sind hier 48 Urkunden aus der Zeit von 1246 bis 1346 veröffentlicht, von denen die meisten im Coesfelder Stadtarchive, die anderen im Staatsarchive zu Münster sich befinden, darunter einige Privilegien Münsterscher Bischöfe für die Stadt, die übrigen meist Privaturkunden. Vorangeschickt ist eine Einleitung, in welcher die über Coesfeld erhaltenen Nachrichten bis zum Jahre 1197 zusammengestellt sind. In diesem Jahre nämlich wurde die bisherige Ortschaft durch einen Vergleich zwischen dem Bischof Hermann von Münster, welcher im Jahre vorher die Vogtei über dieselbe erworben hatte, und dem Abte des Klosters Varlar, welchem der grösste Teil derselben, der frühere königliche Meierhof, gehörte, mit dem Recht der Stadt Münster begabt und so zu einer Stadt erhoben. Beigegeben ist eine von dem Herrn Amtsgerichtsrat Steinbicker und Gerichtsassessor Dniessen angefertigte Karte des Stadtgebietes, in welche der Lauf des ehemaligen Stadthagens, ausserdem die bisher ermittelten vorgeschichtlichen Denkmäler, die Fundstätten von Münzen und die Plätze der Freistühle eingetragen sind.

Urkunden der Stadt Torgau (bis zur Reformation). Herausgegeben von dem Direktor Dr. C. Knabe. (2. Teil.) Gymnasium zu Torgau 1897. 4°. 32 S.

Diese Fortsetzung der vorjährigen Programmabhandlung (s. Mitt. XXV, S. 21 f.) enthält 81 weitere auf die Stadt Torgau und deren Gebiet bezügliche Urkunden aus den Jahren 1401 bis 1481, die fast sämtlich in dem Torgauer Stadt- oder Kirchenarchiv sich befinden und zum grössten Teil bisher ungedruckt waren. Die Mehrzahl derselben sind Privaturkunden, betreffend Schenkungen, fromme Stiftungen, Verkäufe, Verpachtungen u. s. w. andere enthalten Bestätigungen früher verliehener Rechte und

Privilegien. Wichtigeren Inhalts sind z. B. Nr. 84a und 84b, Verschreibung eines Teiles der Gerichtsgefälle an den Rat von Torgau durch Herzog Friedrich zuerst auf 6 Jahre und dann erblich, 1437; Nr. 93, Bestimmung desselben Herzogs, dass die 7 Schöffen zu Torgau nicht weiter jährlich wechseln sollen, 1444; Nr. 97, Verleihung eines Jahrmarkts an die Stadt durch denselben Herzog, 1451; Nr. 131, Anweisung Kurfürst Ernsts an den Vogt von Torgau, die Gemeinde zum Gehorsam gegen den Rat zu vermahnen, 1456; und Nr. 139, 5 Anschreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht an den Rat von Torgau wegen Streitigkeiten, welche zwischen diesem, der Gemeinde und dem Pfarrer ausgebrochen sind, 1481.

Die Urkunden des Stadt-Archivs zu Frankfurt a. Oder. III. Teil. (1513—1602). Von Oberlehrer Dr. Adolf Gurnik. Oberrealschule (Realgymnasium) zu Frankfurt a. O. 1897. 4°. 34 S.

Diese Fortsetzung der in den beiden letzten Programm-Abhandlungen (s. Mitt. XXIV, S. 12, XXV, S. 21) begonnenen Arbeit enthält Regesten von weiteren 200 Urkunden des Frankfurter Stadtarchivs (Nr. 287—486) aus den Jahren 1513—1602. Von den Urkunden aus den Jahren 1513—1545 sind die meisten schon in dem bis 1545 reichenden Codex dipl. Brand. Riedels abgedruckt, die späteren dagegen werden hier zum ersten Mal bekannt gemacht. Wie der Herausgeber in dem Vorwort bemerkt, haben dieselben zum grössten Teil nur lokale Bedeutung und bezeugen die amtliche Thätigkeit von Bürgermeister und Rat in den Geschäften der verschiedensten Art, welche dem Stadtregimente zu erledigen oblagen, oder sie bezeichnen die Stellung des Landesfürsten und des Bischofs von Lebus zu dem Gemeinwesen, andererseits aber können sie ein allgemeines Interesse dadurch erregen, dass sie die drückende Geldnot offenbaren, unter welcher im 16. Jahrhundert Frankfurt mit anderen Städten der Mark schwer und ununterbrochen litt. Er bemerkt, dass trotzdem die Stadt die Leistungen vollständig erfüllt zu haben scheine, welche sie nach ständischen Beschlüssen zu übernehmen hatte.

Das Ratsarchiv zu Borna (bis 1600) von Dr. Adolf Wenck, Oberlehrer. Städt. Realgymnasium zu Borna. Ostern 1897. 4°. 43 S.

Die im Königreich Sachsen zwischen Leipzig und Altenburg an der Wyhra, einem Nebenfluss der Pleisse, gelegene Stadt Borna, deren Existenz seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gesichert ist, besitzt ein Archiv, dessen Originalurkunden erst mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts beginnen, welches für dieses und das 16. Jahrhundert aber ein ziemlich reiches urkundliches Material, freilich nur Dinge von rein lokalem Interesse betreffend, enthält. Der Verf., welcher zuvor in einer Einleitung die Bedeutung der

Stadt erörtert hat, giebt in einem ersten Teile eine Uebersicht über den Bestand des Stadtarchives und schildert dann in einem zweiten auf Grund der Materialien desselben die Zustände in der Stadt im 15. und 16. Jahrhundert. Er handelt zunächst über die Stadt selbst, ihre Lage, ihren Umfang, die hauptsächlichsten Gebäude und die Einwohnerzahl, die er im 16. Jahrhundert auf 1000—1200 schätzt. Er schildert dann die verschiedenen Bestandteile der Einwohnerschaft und deren Beschäftigung (ein Drittel ungefähr haben dem Handwerk, zwei Drittel der Landwirtschaft obgelegen, die Hauptnahrungsquelle war das Bierbrauen). Er verfolgt darauf die allmähliche Ausdehnung des Grundbesitzes der Stadt. Weitere Abschnitte handeln von der Stadtbehörde, der Bewirtschaftung des städtischen Besitzes, dem Marktwesen, der Gerichtsbarkeit, von Kirche und Schule, wobei auch der Einführung der Reformation und der Folgen derselben gedacht wird, von den Wohlfahrtseinrichtungen und von dem Verhältnis zu dem Landesherrn, besonders von den diesem zu zahlenden Abgaben und den landesherrlichen Beamten, dem Vogt und dem Gleitsmann. In einem dritten Teile hatte er beabsichtigt, das urkundliche Material selbst aus der Zeit von 1417 bis 1600 zu veröffentlichen, doch hat der Raum dieses nicht gestattet, er stellt aber in Aussicht, dass der Abdruck der Urkunden in dem nächsten Jahresbericht erfolgen werde.

Beiträge aus Erasmus' Colloquien für die Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts von Prof. Dr. Kneisel. Domgymnasium zu Naumburg a. S. Ostern 1897. 4°. 16 S.

Nachdem der Verf. in der Einleitung die Frage berührt hat, ob Erasmus' Colloquien zum Schulbuch geeignet sind, zeigt er, welche reiche Ausbeute aus denselben für die Kulturgeschichte der Zeit gewonnen werden kann, indem er darauf bezügliche Angaben in denselben nach sachlichen Gesichtspunkten (Treiben der Fürsten und des Adels, Leben der Geistlichen, kirchliche Missbräuche, Luxus, Unmässigkeit im Essen und Trinken u. s. w.) zusammenstellt.

Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutung für seine innere Entwickelung. Von Professor Lic. Theol. Gustav Türck. Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meissen. 1897. 4°. 39 S.

Der Verf. weist zunächst darauf hin, dass die neueren Forschungen über Luthers Reise nach Rom über manche früher streitige Punkte, so über die Zeit derselben, ihre äussere Veranlassung und ihren eigentlichen Zweck, zu sicheren Ergebnissen geführt haben, dass aber über die wichtigste Frage, welches der Gesamteindruck und der innere Erfolg dieser Reise gewesen sei, die Meinungen noch jetzt sehr weit auseinander gehen, dass die

einen behaupten, Luther sei bereits in Rom ein Feind des Papsttums geworden, andere, vor allem Hausrath, dieses durchaus leugnen und meinen, es trete damals noch durchaus kein Gegensatz zwischen ihm und Rom hervor, und dass andere wieder eine Mittelstellung einnehmen und in seiner Seele damals einen Zwiespalt, den beginnenden Kampf zwischen altem und neuem Glauben zu finden glauben. Diese Frage nun sucht er dadurch zu lösen, dass er die zahlreichen in Luthers Schriften zerstreuten eigenen Aeusserungen desselben über seine Romfahrt einer kritischen Betrachtung unterzieht, und er bekundet dabei nicht nur eine grosse Belesenheit, sondern auch ein besonnenes Urteil und ein feines psychologisches Verständnis.

Zunächst constatiert er, dass Luther selbst seine Romfahrt als sehr wichtig für seine innere Entwickelung angesehen, dass er von derselben nachhaltige und unauslöschliche Eindrücke heimgebracht hat. Er gesteht zu, dass manche dieser Eindrücke günstig gewesen sind, aber er weist dann nach, dass diesen eine weit grössere Fülle von ungünstigen gegenübersteht, dass das sittlich-religiöse und kirchliche Leben Italiens und besonders Roms ihn abgestossen hat, dass er auch in seinem nationalen Gefühl sich dort tief verletzt empfunden hat, dass er so zwar nicht betrübt und entrüstet, aber enttäuscht und unbefriedigt heimgekehrt ist. Nicht zur Stärkung in der Werkheiligkeit, so führt er, wie uns scheint, in überzeugender Weise gegen Hausrath aus, habe ihm die Romfahrt gereicht, sondern im Gegenteil zur Mehrung des Gefühls der Unbefriedigtheit von aller Werktreiberei, welche für ihn um so schmerzlicher gewesen sei, je mehr er damals noch einmal seine ganze Energie in die Werke gelegt habe. Die Folge sei ein vollständiges Verzweifeln an den Heilsmitteln gewesen, welche die päpstliche Kirche bot, und diese habe ihn bald dazu geführt, sich dem Glauben, als dem einzigen Wege zur Gottesgerechtigkeit, zuzuwenden. Zum Beweise dafür, dass diese Umwandlung in ihm schon sehr bald nach seiner Heimkehr von der Romfahrt eingetreten sei, führt er den wahrscheinlich schon 1512 verfassten Sermo Luthers an seinen Freund, den Leitzkauer Propst Mascov an, in welchem schon auf das entschiedenste dem Aeusserlichen das Innerliche, den blossen Werken der Glaube, dem bloss Kirchlichen das Sittliche entgegengesetzt werde.

Caspar Schwenckfelds Leben und Lehren. Erster Teil. Von Franz Hoffmann, Oberlehrer. Erste Städtische Realschule zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 29 S. Berlin, R. Gaertner. 1897. M. 1.—.

Nach einer vorläufigen Uebersicht über die reiche Litteratur aus älterer und neuerer Zeit, welche sich mit Schwenckfeld beschäftigt, und einer kurzen Uebersicht über seine früheren Schicksale (über beide Gegenstände kündigt er an ausführlicher an

anderer Stelle handeln zu wollen) stellt der Verf. eingehend an der Hand der Quellen das Wirken desselben während der Jahre 1510—1524 dar. Besonders die Chronologie der verschiedenen Ereignisse wird von ihm genauer, als bisher geschehen ist, festgestellt. So ermittelt er, dass Schw. 1510 oder 1511 in den Hofdienst getreten, dass er 1518 aus dem Dienst des Herzogs Georg von Brieg in den des Herzogs Friedrich II. von Liegnitz übergegangen, dass er schon 1517—1518 sich der von Luther ausgegangenen reformatorischen Bewegung angeschlossen hat, dass unter seiner Mitwirkung Herzog Friedrich 1521 für dieselbe gewonnen ist, und er zeigt, wie Schwenckfeld zuerst durch Predigen, dann bald durch Schriften öffentlich für dieselbe thätig gewesen ist. Sein Besuch in Wittenberg wird 1522, sein Abschied vom Hofe in das Ende dieses oder den Anfang des folgenden Jahres gesetzt. Ausführlich werden Schwenckfelds „Christliche Ermahnung“ an den Bischof von Breslau Jacob von Salza aus dem Jahre 1524, die bald darauf erfolgten fruchtlos endigenden Verhandlungen mit diesem Bischofe und zum Schluss das in der zweiten Hälfte dieses Jahres erlassene Mandat des Herzogs Friedrich erörtert, durch welches dieser die kirchlichen Verhältnisse in seinem Lande geordnet hat.

Beiträge zur Geschichte der evangelischen Gemeinde und Kirche in Sprottau, von Oberlehrer Dr. Erwin von Wiese. Progymnasium zu Sprottau. Ostern 1897. 4°. 23 S.

Auf urkundlicher Grundlage schildert der Verf. die Reformation in Sprottau und beseitigt dabei manche Irrtümer, welche sich in die traditionelle Geschichtsdarstellung eingeschlichen haben. Nachdem er kurz die früheren kirchlichen Zustände in Sprottau dargelegt hat, zeigt er, dass die frühere Annahme, der 1510—1520 dort wirkende Pfarrer Franz Rotbart habe die Reformation begonnen, unbegründet ist, dass die reformatorischen Lehren sich dort zwar schon früh unter den Einwohnern verbreitet, auch den Beifall des Rats gefunden haben, dass aber eine offene Lossagung von der katholischen Kirche und der bischöflichen Gewalt nicht erfolgt ist, sondern dass die Bekenner der neuen Lehre allmählich trotz des mehr oder minder feindlichen Verhaltens der kirchlichen und weltlichen Oberen unter kluger Benutzung der Zeitumstände ihre Ziele erreicht haben. Der erste evangelische Prediger Nicolaus Grenewitz wurde ca. 1527 auf Befehl König Ferdinands vertrieben, 1544 aber, nachdem es schon 1542 den Evangelischen gelungen war, die vor der Stadt befindliche St. Georgskirche in ihren Besitz zu bekommen, wiederberufen und hat dort bis Anfang 1549 und, nachdem er in diesem Jahre auf kurze Zeit hatte weichen müssen, bis 1552 gewirkt. Seit Anfang 1555 erscheint ein neuer dem Namen nach nicht bekannter evangelischer Geistlicher, seit 1563 wirkt dann dort der Schüler Melanchthons

Abraham Buchholzer und 1564 gelingt es dem Rat und der evangelischen Gemeinde, das Nonnenkloster der Magdalenerinnen, welches das Patronat über die Stadtpfarrkirche hatte, zu einem Vergleich zu bewegen, durch welchen dieses ihnen die Mitbenutzung dieser Kirche einräumte. Bei diesem Simultaneum ist es dann geblieben, bis 1628 die Gegenreformation auch dort in gewaltsamer Weise durchgeführt wurde.

Franz I. und die Kaiserwahl im Jahre 1519. Vom Oberlehrer Karl Grosch. Städtische Realschule zu Gotha. 1897. 4°. 28 S.

Der Verf. veröffentlicht aus einer Handschrift der Herzogl. Bibliothek zu Gotha eine Schrift, welche in derselben den Titel führt: Discours pour elire le Roy de France Empereur 1517, welche, wie er nachweist, von dem französischen Kanzler Anton du Prat verfasst ist und von welcher auch eine lateinische Fassung in Form eines Briefes dieses Kanzlers an den Bischof Hieronymus von Brandenburg handschriftlich in Paris vorhanden ist. Es wird darin dargelegt, dass König Franz von Frankreich der geeignetste Bewerber um den erledigten Kaiserthron sei, zunächst der Einwand widerlegt, dass derselbe als Nichtdeutscher nicht wählbar sei, darauf eine glänzende Schilderung der Persönlichkeit des Königs entworfen, dann darauf hingewiesen, dass er allein die Macht besitze, um mit Erfolg den Krieg gegen die Türken zu führen, endlich die Umstände namhaft gemacht, welche die Wahl Karls von Spanien als unstatthaft erscheinen liessen, und gezeigt, dass dieselben bei Franz nicht vorhanden seien. Als Einleitung ist eine übersichtliche Darstellung jener schon mehrfach behandelten Kaiserwahl vorausgeschickt. Der Verf. hat es unterlassen zu bemerken, dass, da in jener Schrift das Reich als erledigt (l'empire à présent vaccant) bezeichnet wird, die Schrift nicht aus dem Jahre 1517 stammen kann, sondern 1519 geschrieben ist.

Hamburgs Kampf um die Reformation 1517—1561. Erster Teil, 1517—1530. Von Dr. Hermann Kalt. Realschule in St. Pauli zu Hamburg. 1897. 4°. 34 S.

Der Verf. zeigt zu Anfang, dass die reformatorische Bewegung in Hamburg erst verhältnismässig spät begonnen hat, dass aber auch dort heftige Zwistigkeiten der Bürgerschaft mit der Geistlichkeit, namentlich dem Domkapitel derselben vorgearbeitet haben. Er verfolgt dann hauptsächlich an der Hand der zeitgenössischen Chroniken diese Bewegung von dem Auftreten des Pastors an der Katharinenkirche O. Stemmel, der zuerst im Sinne Luthers gepredigt hat, und dem Streit über die Gründung einer neuen Schule im St. Petrikirchspiele 1522, welcher zuerst ein Einschreiten der Bürgerschaft veranlasste, an bis zur Ausweisung der an der alten Lehre festhaltenden Geistlichen im

April 1528, der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt unter der Mitwirkung des dazu herbeigerufenen Bugenhagen und der Säcularisierung der Klöster.

Melanchthons und seiner Lehre Einfluss auf Maximilian II. von Oesterreich von Carl Haupt. Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg, Ostern 1897. 4⁰. 61 S.

Erst der zweite Teil dieser umfangreichen Abhandlung beschäftigt sich mit dem auf dem Titel angegebenen Gegenstande, zu Anfang erörtert der Verf. die Frage nach der Berechtigung der Reformation, er schildert dann die Wirksamkeit Melanchthons und zeigt, dass Erzherzog Maximilian unter dem Einfluss seines Hofpredigers Pfauser wirklich ein überzeugter Protestant gewesen ist und dass er sich mit der Hoffnung getragen hat, auf Grund der Augsburger Konfession von 1530 eine Einigung der römischen mit der protestantischen Kirche herbeizuführen. Erst von S. 29 an behandelt der Verf. das Verhältnis Maximilians zu Melanchthon. König Ferdinand hatte 1556 von Pfauser, ehe er sich zu der von dem Papste verlangten Entfernung desselben entschloss, die schriftliche Beantwortung von 11 Fragen verlangt. Auf Veranlassung des Erzherzogs hat Pfauser diese Fragen Melanchthon zugesendet und dieser hat darauf mit einer ausführlichen Schrift geantwortet, deren Inhalt von dem Verf. genauer angegeben und von der gezeigt wird, dass die dort entwickelten Ansichten mit denen Maximilians durchaus übereingestimmt haben. In ähnlicher Weise analysiert dann der Verf. die Responsiones ad impios articulos Bavaricae Inquisitionis, welche Melanchthon 1559 verfasst und Maximilian zugeschickt hat, und sein in demselben Jahre verfasstes Gutachten auf das Fragstück von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, welches durch den Widerspruch des Papstes Paul IV. gegen die Erhebung König Ferdinands zum Kaiser veranlasst worden ist. Er zeigt dann, dass Maximilian, auch nachdem er durch die äusseren Verhältnisse genötigt worden war, sich wieder der katholischen Kirche zuzuwenden, im Grunde seines Herzens Protestant geblieben ist und an seinem Bestreben, eine Einigung der beiden Kirchen herbeizuführen, festgehalten hat und dass der Einfluss der Lehren des inzwischen verstorbenen Melanchthon besonders in seinem Verhalten gegenüber den österreichischen Protestanten hervortritt.

Das Ende Amy Robsarts nach dem Bericht des spanischen Gesandten Alvaro de la Quadra vom 11. September 1560. Von Dr. Ernst Bekker. Victoria-Schule zu Darmstadt. 1897. 4⁰. 10 S.

Ueber den Tod Amy Robsarts, der ersten Gemahlin des Grafen Leicester, am 8. September 1560, und über die Frage, ob der gleich damals entstandene Verdacht, derselbe sei kein natürlicher gewesen, sondern die Unglückliche sei auf Anstiften ihres

eigenen Gemahls, der damals die Heirat mit der Königin Elisabeth erstrebte, und unter Mitwissen der letzteren erfolgt, begründet sei, hat der Verf. schon in seiner 1890 erschienenen Schrift „Elisabeth und Leicester“ (s. Mitt. XIX S. 239ff.) gehandelt. Als Ergänzung dazu giebt er hier kritische Erörterungen über eine der wichtigsten Quellen, einen Brief des spanischen Gesandten Alvaro de la Quadra an die Statthalterin der Niederlande Margarete von Parma vom 11. September 1560, der von Kervyn de Lettenhove herausgegeben und schon von den englischen Gelehrten Froude und Gairdner, aber, wie hier nachgewiesen wird, in ungenauer Weise für die Lösung dieser Frage benutzt worden ist, insbesondere werden die in diesem Briefe enthaltenen chronologischen Angaben einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. Das Hauptergebnis ist, dass Elisabeth schon am 7. September dem spanischen Gesandten gegenüber eine sehr verdächtige Aeusserung über den schon erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden Tod Amy Robsarts gemacht hat. Der Verf. schliesst seine Arbeit mit den Worten: „Was man auch zur Entschuldigung der Königin in dieser Frage vorbringen mag, alles deutet doch darauf hin, dass sie sich hier zum mindesten ein Geschehenlassen zu Schulden kommen liess. Die Umstände, unter welchen Amy Robsart starb, die Art, in welcher die Jury ihren Tod feststellte, und die Art, wie Cecil im Jahr 1567 das Auftreten und die Aussagen von Appleyard, dem Halbbruder Amy Robsarts, benutzte, um die wieder geplante Heirat zwischen Elisabeth und Leicester zum Scheitern zu bringen, lassen kaum einen Zweifel übrig, dass die erste Frau des allmächtigen Günstlings am 8. September 1560 keines natürlichen Todes gestorben ist.“

Neun Briefe von Matthaeus Dresser. Ein Beitrag zur Schul- und Gelehrtengeschichte im 16. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. Richard Thiele, Gymnasialdirektor. Königliches Gymnasium zu Erfurt. 1897. 8°. 19 Seiten.

Der Verf. veröffentlicht und erläutert neun Briefe des Matthaeus Dresser, früher Professor an der Universität Erfurt, seit 1575 Rektor der Fürstenschule zu Meissen, aus den Jahren 1575—1578, welche zusammen mit Briefen zahlreicher anderer Gelehrten aus jener Zeit in einer Weimarer Handschrift erhalten und für die Gelehrten-, besonders die Schulgeschichte von Interesse sind. Die drei ersten an den Rektor der Erfurter Universität Ph. Junior, den kursächsischen Geheimen Rat E. V. von Berlepsch und die Professoren der philosophischen Fakultät in Erfurt gerichtet, beziehen sich auf Dressers Weggang von dort und seine Berufung zuerst an die Universität Jena und dann nach Meissen im Jahre 1575, die sechs anderen sind an Magister M. Weidemann, früher Pastor und Superintendent in Gotha, seit 1574 Pastor in Mittweida, einen an den damaligen theologischen

Streitigkeiten lebhaft beteiligten Mann geschrieben und beziehen sich hauptsächlich auf diese Händel.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Nassau-Hadamar. (Verhandlungen wegen Annahme der Augsburger Konfession in den Ottonischen Landen 1628 und 1629.) Von Karl Pagenstecher, Oberlehrer. Oberrealschule zu Wiesbaden. 1897. 4°. 56 S.

Der Verf. veröffentlicht teils im Wortlaut, teils im Auszuge eine Anzahl von Aktenstücken des Wiesbadener Staatsarchivs aus den Jahren 1628 und 1629, welche die Bedrängnisse veranschaulichen, in denen sich die nassauischen Lande infolge des damals von der siegreichen katholischen Partei im Reiche verfolgten Bestrebens, die reformierten Stände ganz vom Religionsfrieden auszuschliessen, befanden, und die Versuche, die man machte, um der drohenden Gefahr zu entgehen. Besonders werden die Gutachten veröffentlicht, welche die Geistlichen des Diezer, Dillenburger und Hadamarer, sowie des Wittgensteiner Gebietes teils zu Konventen vereinigt, teils einzeln über die von den Landesherren ihnen vorgelegte Frage, ob man sich zur Annahme der Augsburgischen Konfession verstehen dürfe oder nicht, erstattet haben. Vorausgeschickt ist eine Einleitung, in welcher der Verf. die Verhältnisse, unter denen die Schriftstücke entstanden sind, darlegt, ihren Inhalt erörtert und endlich kurz angiebt, welchen Ausgang die Sache genommen, wie nämlich der eine der nassauischen Grafen, Johann Ludwig von Hadamar, sich 1629 entschlossen hat, katholisch zu werden, wie dadurch allerdings vorläufig für sein eigenes Gebiet, wie auch für die seiner Verwandten die seit dem Erlass des Restitutionsediktes noch schwerer drohende Gefahr abgewendet, zugleich aber die Durchführung der Gegenreformation und die Wiederherstellung des Katholizismus im Hadamarer Fürstentum veranlasst worden ist.

Hamburg und England im ersten Jahre der englischen Republik. Von Dr. Hans Fernow. Realschule vor dem Holstenthore zu Hamburg. Ostern 1897. 4°. 24 Seiten.

Die Arbeit beruht auf einem ausgedehnten archivalischen Material, namentlich hat der Verf. das Londoner Staatsarchiv benutzt. Nachdem derselbe in einem ersten einleitenden Abschnitt die Rolle, welche Hamburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts als erste deutsche Handelsstadt spielte, und die privilegierte Stellung, welche die seit 1569 dort begründete englische Kompagnie, ein Zweig der Kaufmannsgilde der Merchant Adventurers, einnahm, geschildert hat, berichtet er in einem zweiten kurz die Wirkungen, welche der Ausbruch des englischen Bürgerkrieges in Hamburg hervorbrachte, und erzählt dann in dem dritten ausführlich die Ereignisse, welche sich im Jahre 1649

dort, veranlasst durch die in England erfolgte Staatsumwälzung, abgespielt haben, die Feindseligkeiten zwischen den meist der Parlamentspartei anhängenden Mitgliedern der Kompagnie und den zahlreichen nach Hamburg gekommenen englischen Royalisten, das Attentat gegen den Geistlichen der Kompagnie Elburrow, das Verfahren gegen einen der Uebelthäter Halterman, der verhaftet wurde, das Treiben des als Stuartscher Agent dorthin gekommenen Sir John Cochran, den missglückten Ueberfall, welchen derselbe gegen einige Häupter der Kompagnie unternahm, das sehr vorsichtige Verfahren des Hamburger Rats beiden Parteien gegenüber, endlich verfolgt er noch die weiteren Schicksale jenes Cochran. Ein Anhang enthält einige archivalische Analekten, ein Mandat des Hamburger Rats vom 2. April 1649 zu Gunsten der in der Stadt anwesenden Fremden, ein lateinisches von Milton als Sekretär des englischen Staatsrats abgefasstes Schreiben an den Hamburger Rat von ebendemselben Tage, das englische Konzept zu einem zweiten Schreiben desselben vom 9. August, endlich ein Schreiben eines Holländers an einen Engländer, in welchem die damaligen Zustände in Hamburg geschildert werden.

Zur Geschichte der Neumark während des dreissigjährigen Krieges. Von Dr. Paul Schwartz, Oberlehrer. Erster Teil. Sechste Realschule (Höhere Bügerschule) zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 24 S. R. Gaertner. Berlin 1897. M. 1.—.

Auch diese Arbeit beruht auf selbständigen Quellenstudien, hauptsächlich sind die Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin und des Stadtarchivs zu Königsberg i. d. N. verwertet worden. Der Verf. schildert zunächst die Zustände in der Neumark zu Beginn des dreissigjährigen Krieges, wo man seit über 100 Jahren keinen Feind gesehen hatte und sorglos in den Tag hineinlebte. Er berichtet dann von den in den ersten Jahren auf Grund der von der kurfürstlichen Regierung und den Ständen gemachten Vereinbarungen getroffenen Anstalten zur Landesverteidigung und dem sehr unzureichenden Erfolge derselben, über die Pest, welche 1625 in Königsberg wütete, dann über das erste Vorspiel des Krieges, das man in der Mark erlebte, den Ueberfall von Trebbin durch 400 zur kaiserlichen Armee gehörige Kosacken Ende Dezember 1625. Ausführlich werden dann die Ereignisse in der ersten Hälfte des Jahres 1627 erzählt, in welchem zuerst wirkliche Kriegsgefahren das Land bedrohten, der Ueberfall Woldenbergs durch eine Schar Kosacken am 22. Januar, der Durchmarsch schwedischer in Mecklenburg geworbener Truppen, die nach Preussen ziehen sollten, durch pommersches und neumärkisches Gebiet, woselbst ihnen kein Widerstand entgegengesetzt werden konnte, die darauf angeordneten weiteren Massregeln zur Landesverteidigung, der Uebertritt des Kurfürsten

auf die kaiserliche Seite, die Aufnahme kaiserlicher Truppen in das Land und der Anzug einerseits der dänischen Truppen, welche bisher in Schlesien gestanden hatten, und andererseits der dieselben verfolgenden Wallensteinschen Armee im Juli. Leider wird hier die verdienstliche Arbeit abgebrochen, doch ist zu hoffen, dass eine Fortsetzung folgen wird.

Des Bürgermeisters Samuel Wilhelmi Marienburgische Chronik 1696—1726. Herausgegeben von Oberlehrer R. Toeppen. Teil I. Königl. Gymnasium zu Marienburg. Ostern 1897. 8°. 68 S.

Der Marienburger Bürgermeister Samuel Wilhelmi (gest. 1726) hat eine umfangreiche handschriftliche Chronik ‚die Zeit von 1696 bis zu seinem Tode behandelnd‘ hinterlassen, welche in dem städtischen Archiv zu Marienburg aufbewahrt wird. Den Hauptteil derselben bilden Nachrichten über die Vorgänge in Polen, namentlich im polnischen Preussen und besonders in Marienburg selbst; dazwischen sind aber auch Notizen über Begebenheiten in anderen Ländern, ferner allerhand Lieder, Prophezeiungen, Nachrichten über Wundererscheinungen, Urkunden, Reden, welche der Verfasser gehalten hat, u. a. eingestreut. Herr Oberlehrer Toeppen hat es unternommen, dieselbe im Auszuge zu veröffentlichen in der Weise, dass alle originalen Stücke, die Nachrichten über Marienburg und ein Teil der über Westpreussen, dazu solche Abschnitte aus der polnischen Geschichte, welche zum Verständnis jener Nachrichten unentbehrlich sind, im Wortlaut abgedruckt, von allem Uebrigen nur kurze Inhaltsangaben dargeboten werden sollen. Die Publikation wird eine ganze Reihe von Programmabhandlungen einnehmen. Der vorliegende erste Teil enthält zunächst eine Einleitung, in welcher kurz die Lebensverhältnisse Wilhelmis und seine Chronik besprochen werden, dann aber den Anfang der letzteren selbst, Auszüge, nach dem vorstehend angegebenen Plane angefertigt, aus den Aufzeichnungen über die Jahre 1696—1704, welche über die Königswahl von 1697, die ersten Regierungsjahre König Augusts II., dann über die ersten Jahre des nordischen Krieges, insbesondere über den Anteil, welchen das polnische Preussen an diesen Ereignissen genommen hat, und die Vorgänge, welche sich dort abgespielt haben, ausführliche und interessante Nachrichten bringen.

Kronprinz Friedrich von Preussen 1730—1740. Von Dr. Georg Bormann. Charlottenschule zu Berlin. Ostern 1897. 4°. 37 S. Berlin, R. Gaertner. 1897. M. 1.—.

Der Verf. bemerkt zu Anfang, in seiner Arbeit sollten nicht neue Ergebnisse niedergelegt sein; nachdem er Rheinsberg durch eigene Anschauung kennen gelernt habe, sei in ihm der Wunsch erwacht, das über Rheinsberg und Friedrichs Aufenthalt daselbst zugängliche Material, sowohl die Quellen als auch die Litteratur

über diese, kennen zu lernen und die gewonnenen Resultate zu einem Bilde in nicht zu weitem Rahmen zusammenzufassen. In der That enthält die Abhandlung eine hübsche Zusammenstellung dessen, was ältere und neuere Schriftsteller über Friedrichs Leben in Rheinsberg 1736—1740 (denn damit beschäftigt sich der grösste Teil derselben) berichtet und geurteilt haben. Auf eine Schilderung der Oertlichkeit folgt eine solche der Persönlichkeit des Kronprinzen, seines damaligen Verhältnisses zu seinem Vater und zu seiner Gemahlin, sodann der verschiedenen Personen seiner Umgebung, insbesondere Bielfelds, Knobelsdorffs und Chasots, dann des damaligen Verhältnisses zu Voltaire und der schriftstellerischen Thätigkeit des Kronprinzen.

Friedrich der Grosse als Kolonisator in Pommern. Von Dr. Peter Wehrmann, Gymnasial-Direktor. Königl. Bismarck-Gymnasium zu Pyritz. Ostern 1897. 4°. 29 S.

Der Verf. dieser sehr verdienstlichen Arbeit verfolgt nicht nur einen wissenschaftlichen, sondern auch einen pädagogischen Zweck. Er weist darauf hin, dass, um die durch die neuen Lehrpläne dem Geschichtsunterricht in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten gestellte Aufgabe, Hervorhebung auch der Verdienste der Hohenzollern um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes, mit Erfolg zu lösen, es besonders darauf ankomme, „das Persönliche und Konkret-Anschauliche in den Vordergrund treten zu lassen, und das Vergangene mit dem Gegenwärtigen in möglichst reiche und lebendige Verbindung zu setzen“. Zu diesem Zwecke schildert er zunächst hauptsächlich auf Grund des Urkundenwerkes von Stadelmann, aber auch unter Heranziehung archivalischer Quellen, die Meliorations- und Kolonisationsthätigkeit Friedrichs des Grossen in Pommern im allgemeinen, wobei er auch Untersuchungen über die Zahl der dort angesiedelten Kolonisten (mindestens 26 000) und die Herkunft derselben, sowie über die Zahl der neugegründeten Dörfer (c. 160) anstellt und ein Verzeichnis dieser, das aber, wie er selbst bemerkt, nicht auf absolute Vollständigkeit Anspruch machen kann, nach den Kreisen geordnet, mitteilt. Darauf aber führt er zwei Beispiele aus der Umgegend von Pyritz selbst an. In genauerer Ausführung schildert er nach archivalischen Quellen einerseits die Anlage des von dieser Stadt mit Beihilfe des Königs auf ausgerodetem Waldgebiet 1751 gegründeten Dorfes Eichelhagen, welches nach dem Kabinetssekretär des Königs diesen Namen erhalten hat, und andererseits die von dem König selbst schon 1752 geplante, aber erst 1770—1778 in Angriff genommene und unter Leitung des Geheimen Rats v. Brenkenhoff zur Ausführung gebrachte Verbreiterung und Vertiefung der Plöne und Ablassung des Madüsees, und die auf dem so urbar gemachten Boden erfolgte Gründung von 12 neuen Dörfern mit beinahe 1000 Einwohnern. Zur Veranschaulichung ist eine Karte des mittleren Teils von

Pommern beigegeben, auf welcher alle dort unter Friedrich dem Grossen neugegründeten Ortschaften kenntlich gemacht sind.

Ein Jahrzehnt der Chronik Memels. 1806—1815. Von Karl Halling, Direktor. Städtische höhere Mädchenschule und Lehrerinnen-Seminar zu Memel. 1896/97. 4°. 17 u. 17 S.

Auch dieses ist eine sehr dankenswerte Arbeit. Sie enthält Auszüge aus einer die Jahre 1801—1820 umfassenden Memeler Chronik, welche zufolge einer durch die ostpreussische Regierung am 22. Juni 1813 an sämtliche Städte der Provinz ergangenen Verfügung der dortige Stadtrat Förster, der 1812 und 1813 und dann wieder 1816 und 1817 dort vertretungsweise das Bürgermeisteramt bekleidete, auf Grund der Magistratsakten verfasst hat. Zur Ergänzung sind noch herangezogen zwei andere Memeler Chroniken, von denen die eine, die Jahre 1790—1823 umfassend, im letzteren Jahre gelegentlich einer Reparatur des Turmes der lutherischen Kirche in eine dort angebrachte Kapsel niedergelegt worden ist, die zweite, von 1801—1848 reichend, in der Hauptsache auf jenen beiden anderen beruhend, sich ebenso wie die Förstersche im Stadtarchiv befindet, endlich die betreffenden, allerdings nur teilweise erhaltenen Akten jenes Archivs.

Nachdem zuerst die zu Anfang dieses Jahrhunderts in Memel bestehenden städtischen und königlichen Behörden und ihr Personal aufgeführt und kurze Notizen über die Jahre 1805 und 1806 vorausgeschickt sind, beginnen die ausführlichen Mitteilungen mit dem Jahre 1807; es wird der Aufenthalt der königlichen Familie in der Stadt, das lebhafte Handelstreiben daselbst geschildert und über den von der Stadt geleisteten Beitrag zu der Kriegskontribution (125 000 Thaler) berichtet. Aus dem Jahre 1808 folgen Nachrichten über kirchliche Einrichtungen, über Besuche der königlichen Familie in der Stadt und über die für den Handel derselben sehr nachteiligen Folgen der Kontinentalsperre. 1809 wird die infolge der Städteordnung erfolgte Umwandlung der Organisation der Stadtverfassung ausführlich geschildert, dann über die Errichtung eines städtischen Krankenhauses und über die Handelsverhältnisse berichtet, 1810 ebenfalls über die Handelsverhältnisse, sodann über eine erfolglose Beschwerde gegen die neu eingeführte Gewerbefreiheit, über den Beitrag der Stadt zu der Staatsanleihe u. a., 1811 über die Neuordnung des Schul- und Gerichtswesens, über die Armenpflege, sowie wieder über die Handels- und Münzverhältnisse.

Noch ausführlicher sind die in dem zweiten Teil enthaltenen Angaben über die Jahre 1812—1815. Aus dem ersteren Jahre betreffen sie namentlich die militärischen Vorkehrungen, die Lieferungen für die französische Armee, das Erscheinen der Russen vor der Stadt und die Uebergabe der letzteren an den Generallieutenant Paulucci, 1813 die Beteiligung der Stadt an

der patriotischen Bewegung, die Stellung von Freiwilligen, Beiträge an Geld und anderen Gaben, Einrichtung von Landwehr und Landsturm, den lebhaften Handelsverkehr namentlich nach Schweden hin, 1814 die Transporte französischer Gefangener, Aufwendungen für die Verwundeten, fürstliche Besuche, Errichtung von Elementarschulen, Handelsverhältnisse, 1815 die neuen patriotischen Beiträge, Rückkehr der Landwehr und verliehene Auszeichnungen.

Erfurt in den Tagen vom 27. September bis zum 14. Oktober 1808. Ein Beitrag zur Geschichte der Erfurter Fürstenversammlung. Zweiter Teil. Von Oberlehrer Professor Hermann Lucas. Gymnasium Dionysianum zu Rheine. 1897. 4°. 46 S.

In dieser Abhandlung, einer Fortsetzung der vorjährigen Programmabhandlung (s. Mitt. XXV, S. 32), werden mit grosser Ausführlichkeit hauptsächlich auf Grund der von dem Verf. in dem ersten Teile namhaft gemachten lokalen Quellen, besonders des handschriftlichen Tagebuches des Ratsherren Konstantin Beyer sowie der 1821 veröffentlichten „Neuen Chronik von Erfurt“ ebendesselben und der schon 1808 in zwei Bändchen erschienenen Schrift: „Erfurt in seinem höchsten Glanze während der Monate September und Oktober 1808“, die äusseren Vorgänge dargestellt, welche sich in Erfurt vom 27. September, dem Tage, an welchem Napoleon und Alexander dort ankamen, an bis zum 10. Oktober abgespielt haben. Den Schluss, die Schilderung der vier letzten Tage der Zusammenkunft, gedenkt der Verf., wie er am Ende bemerkt, zugleich mit einem vervollständigten Abdruck der beiden ersten Teile zu veröffentlichen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Grossenhain. Von Dr. Gustav Schuberth. Realschule mit Progymnasium zu Grossenhain. 1897. 8°. 64 S.

Der Verf. hat 1892 zusammen mit dem Zeichner E. Zschille die vor hundert Jahren von dem Advokaten Chladenius verfasste Chronik von Grossenhain neu herausgegeben und darin ausführlich die Schicksale dieser Stadt von ihren bis in das 11. Jahrhundert zurückgehenden Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. Die vorliegende Programmabhandlung ist nur ein Auszug aus diesem grösseren Werke, in welchem die ältere Zeit eingehender, die neuere nur ganz kurz behandelt ist.

Berlin. F. Hirsch.

Beiträge zur Geschichte des städtischen Gymnasiums in Mühlhausen i. Thür. Von R. Jordan. III. Gymnasium in Mühlhausen i. Thür. 1897. 8°. 48 S.

Die dankenswerte Arbeit, welche eine Reihe von Aktenstücken aus den Jahren 1560—1615 mit interessanten Bemerkungen ent-

hält, zeigt, dass das Gymnasialarchiv zu Mühlhausen sehr viel brauchbares Material zur Schulgeschichte enthält. Von allgemeinem Interesse sind zunächst die Angaben über die den Schulbauplatz betreffenden Streitigkeiten, den meist durch Uebernahme von Pfarrämtern seitens der Stelleninhaber bedingten Lehrerwechsel und über die Amtsführung des Rektors Johannes Regius (1600 bis 1602), der sich durch Veröffentlichung zahlreicher insbesondere philosophischer Schriften gegen Petrus Ramus und dessen Anhänger einen Namen erwarb. Er hatte ohne seine Schuld in Mühlhausen zahlreiche ärgerliche Streitigkeiten zu bestehen, namentlich mit dem Konrektor Valentin Götze, der später wiederholt interimistisch das Rektorat verwaltete. Sehr interessieren werden auch die Mitteilungen über den in der Verlegenheit wieder berufenen früheren Rektor, den hervorragenden Dichter in lateinischer und deutscher Zunge, Johannes Becherer (1602—1612). Er wurde 1612 wegen seiner Streitlust und Unfolgsamkeit seines Amtes enthoben und später wieder als Pfarrer in Windeberg eingesetzt. Recht dankenswert ist der Abdruck einiger seiner Gedichte; richtig urteilt Jordan, dass sich in seinen deutschen Versen ein Fortschritt gegen Helmbold erkennen lässt. Christian Becmann bekleidete das Rektorat 1612—1615 rühmlichst, ging aber dann, weil er die Ubiquitätslehre nicht billigte, nach Amberg in der Oberpfalz.

Urkundliches zur Geschichte des Heiligenstädter Jesuitenkollegiums. Mit einem kritischen Anhang über Johannes Wolf. Von Dr. Johannes Brüll, Direktor. Kgl. kathol. Gymnasium zu Heiligenstadt. 1897. 4°. 31 S.

Die gediegene Arbeit enthält zunächst als Einleitung interessante Notizen über Gründung und Auflösung des Jesuitenkollegiums, sodann einen Brief des letzten Rektors Joh. Linn an den Rektor Heinrich Recke vom Jahre 1790 über den Ort, an welchem vor dem Auszuge aus dem Kollegium verschiedene Bücher, Konferenzprotokolle u. s. w. zurückgelassen waren, nebst einer genauen Zeichnung desselben und des Gebäudes, auch einen Rest der Verhandlungen über den Verkauf der Laube im sogenannten Jacobsgarten oder Scheuchegarten, einem Stück des ehemaligen Grundbesitzes der Jesuiten, welcher 1890 vom jetzigen Gymnasium an die Stadtgemeinde zum Zweck der Vergrösserung des Kirchhofes verkauft ist. Darauf folgt in der Reihe der Mitteilungen ein Bruchstück des Verzeichnisses der Schüler und eine Zusammenstellung der vom Eichsfelde stammenden Jesuiten, deren Zahl bis 1772 neunzig betrug und die, wie Verf. richtig schliesst, wohl alle auf dem Heiligenstädter Kollegium ihre Vorbildung genossen haben. Sehr wichtig sind auch die anhangsweise beigebrachten Mitteilungen über die geschichtlichen Aufzeichnungen des Heiligenstädter Jesuitenkollegiums, insbesondere über die handschriftliche Historia Collegii Heiligenstadiani und die litterae annuae soc. Jesu

und deren Benützung und Bezeichnung bei Joh. Wolf, dessen Schriften, namentlich die Eichsfelder Kirchengeschichte, wie Verf. überzeugend nachweist, noch jetzt als Hauptquelle für die Geschichte seiner Heimat betrachtet werden müssen.

Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt. Von Dr. Detlefsen, Direktor. 5. Das Rektorat Jungclaussens (1814—1837). 1897. 4°. 28 S.

Die Arbeit bringt sehr interessante Angaben über die treffliche Rektoratsverwaltung des Philologen J. Ph. A. Jungclaussen, eines Freundes des Kieler Professors A. Twesten, dem die grammatisch-stilistische Schulung, auch im deutschen Unterricht, besonders am Herzen lag, und betont namentlich die von ihm im Gegensatz zu seinen Vorgängern Germar und Valett getroffenen Schuleinrichtungen. Im einzelnen heben wir hervor, dass der englische Unterricht an der Gelehrtenschule erst seit Neujahr 1805 von Germar eingeführt, aber später wieder aufgehoben wurde, bis er Michaelis 1841 von neuem ins Leben trat, ferner Jungclaussen's Ansichten über die Disziplin und deren Handhabung nach dem von ihm treffend als zu milde bezeichneten Reglement von 1786, sowie seine Mitteilungen über die Stellung des Pedells, der auch für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte bei den Schülern mitzuwirken verpflichtet war. Interessieren wird es jedenfalls auch, zu hören, dass Jungclaussen bereits den Wunsch nach einem pädagogischen Seminar für künftige gelehrte Schulmänner und fachmännische behördliche Schulaufsicht ausspricht, wie denn schon während seiner Amtsführung in mannigfacher Hinsicht der neue gymnasiale Charakter überhaupt deutlich hervortritt.

Urkunden zur Geschichte des Gymnasiums zu Stendal, herausgegeben von Direktor Prof. Dr. Gutsche. II. Progymnasmata ciarina. Neudruck von dem Programm des Gymnasiums zu Stendal aus dem Jahre 1606. Zweiter Teil. Gymnasium zu Stendal. 4°. 24 S.

Es werden hier drei sehr interessante, dem Jahre 1606 angehörige Schulreden in lateinischer Sprache veröffentlicht, von denen die beiden ersten von den abgehenden Schülern Konrad von Schulenburg und Joachim Werner von Alvensleben gehalten, die dritte nach Beendigung des öffentlichen Examens vom Rektor Dippe der Verlesung der Schulgesetze vorangeschickt wurde. Alle zeigen einen ideal und zugleich praktisch gerichteten Sinn und zeichnen sich durch verhältnismässig gute Latinität aus. Darauf folgt der ebenfalls lateinisch geschriebene, vom Rektor entworfene Lehr- und Stundenplan für das oben angegebene Schuljahr; er verdient allgemeine Beachtung.

Geschichte der lateinischen Schule in Schwelm (jetzt Progymnasium und Realschule) von 1597 bis

1897. Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier der Anstalt und zu der mit dieser Feier verbundenen Einweihung eines Erweiterungsbaues des Schul-Gebäudes. Von Direktor Dr. Wilhelm Tobien. Ostern 1897. Schwelm 1897. 8°. IV und 52 S.

Die sehr eingehende und interessant geschriebene Arbeit ist in der Hauptsache ein erweiterter Abdruck der vom Verf. in den Programmen des Realgymnasiums zu Schwelm in den Jahren 1888, 1891 und 1893 veröffentlichten, auf Akten der dortigen Archive beruhenden Forschungen und schliesst sich wie diese an die Namen der Rektoren an. Besonders reichhaltig waren für den Zweck das Archiv der lutherischen Kirche, in dem bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende Urkunden vorhanden sind, und das namentlich Stadtrechnungen aus der Zeit der Stiftung der Schwelmer lateinischen Schule enthaltende Stadtarchiv, sowie die vom Konrektor Holthaus verfasste Kirchen- und Schulgeschichte von Schwelm. Im einzelnen heben wir hervor, dass die dortige lateinische Schule am Ende des 16. Jahrhunderts gegründet ist, da im Jahre 1597 als erster Rektor Bernhard Brochmann, der zugleich wie sein Nachfolger Johannes Jesinghaus (1623—1636) als Stadtschreiber wirkte, in Urkunden bestimmt genannt wird. Die Anstalt hat volle zwei Jahrhunderte als lateinische Schule mit einem Rektor und einem deutschen Lehrer als Konrektor bestanden in der Art, dass bis zum Jahre 1858, dem Amtsantritte des trefflichen Rektors Eduard Köttgen (1858 bis 1890), diese beiden Lehrkräfte weder einander übergeordnet noch untergeordnet waren, mithin der Rektor gar kein eigentlicher Leiter der Schule war, vielmehr nur auf die obere der beiden Klassen, die lateinische, einen Einfluss ausübte. Es zeigte sich das Missliche in dieser Stellung insbesondere bei den Konflikten des von der Aufsichtsbehörde, dem lutherischen Presbyterium, thatsächlich in seinen Rechten gekränkten Rektors Kaspar Wolle (1693—1746) und später bei den zwischen dem Rektor Dr. Heinrich Bohres (1823—1858) und dem Konrektor Keller ausgebrochenen Streitigkeiten. Das lutherische Presbyterium hat bis 1808, wo alle evangelischen Schulen der Stadt einer Schulkommission unterstellt wurden und die Anstalt selbst die Bezeichnung „höhere Bürgerschule" erhielt, sämtliche Lehrer gewählt. Ueber den Unterrichtsbetrieb der lateinischen Schule erfährt man Genaueres erst seit 1720, in welchem Jahre die Schulordnung für die Anstalt von den beiden Pastoren und dem Bürgermeister Lic. Konrad Stock abgefasst wurde. Seit 1871 ist die Schule als vollberechtigte höhere Bürgerschule anerkannt, seit 1872 dem Provinzial-Schulkollegium zu Münster unterstellt und erhielt 1882 unter entsprechender Abänderung des Lehrplans den zeitgemässen Namen „Realprogymnasium". Die anhangsweise beigebrachten Angaben über Zahl und Namen der mit Reifezeugnissen entlassenen Schüler erscheinen sehr dankenswert.

Die Annaberger Lateinschule zur Zeit der ersten Blüte der Stadt und ihrer Schule im XVI. Jahrhundert. Ein schulgeschichtliches Kulturbild von Paul Bartusch, Seminaroberlehrer. Annaberg 1897. Graser. 8°. VII und 192 S. in Komm. M. 2.50.

Die treffliche, durch das am 21. September 1896 gefeierte Annaberger Stadtjubiläum veranlasste, weit über das übliche Mass von Schulschriften hinausgehende Arbeit beruht auf gründlichster Quellenkenntnis und verdient schon ihres Umfanges wegen eine etwas eingehendere Besprechung. Sie handelt nach kurzen einleitenden Bemerkungen über die Entstehung des obererzgebirgischen Schulwesens und die in die allerersten Jahre der Stadt, also in die letzten Jahre des 15. Jahrhunderts fallende Gründung der Annaberger lateinischen Stadtschule in drei Hauptteilen vom Schulregiment, seinen Organen und Funktionen, den Schulpersonen, also Lehrern und Schülern, und dem Schulbetriebe, d. h. vom Unterricht und der Erziehung. Verf. zeigt — und das ist sein Hauptzweck — dass die Annaberger Schulverhältnisse, obwohl das Schulwesen des oberen Erzgebirges viel jünger als das des westlichen und südlichen Deutschlands und des sächsischen Niederlandes ist, im Gegensatz zu den oft traurigen allgemeingeschichtlichen Ereignissen und auch den Schulzuständen benachbarter und der meisten anderen Gegenden Deutschlands sich verhältnismässig sehr günstig gestalteten, was insbesondere der Tüchtigkeit der Lehrer, die auch in der Handhabung der Erziehungsmittel die richtige Mitte zwischen der allzustrengen, ja rohen Behandlung des Mittelalters und der später um sich greifenden allzugrossen Nachsicht inne hielten, zu danken war.

Im einzelnen heben wir hervor, dass der als Organisator um das sächsische Schulwesen hochverdiente Humanist Rivius als erster Rektor in Annaberg wirkte, aber infolge eines Streites mit dem Pfarrer Joh. Zeidler und den Franziskanermönchen von dort weichen musste, bis kurz darauf im Reformationsjahre Sachsens 1539, wo auch — und zwar am 26. Juli — die erste Annaberger Kirchenvisitation stattfand, das dortige Schulwesen im evangelischen Sinne umgestaltet wurde. Die erste evangelische Predigt in Annaberg hielt Friedrich Mykonius am 4. Mai 1539. Die höchste Blüte erreichte die lateinische Schule ungefähr in der Zeit von 1540—60 unter den Rektoren Nuntallus, Schrauff und Mylius; den Rückgang der Anstalt veranlassten die Pestjahre 1566, 68, 82, 84, 85, 87, 90, 99, besonders 1568 und 1599, ferner ausser mehreren kleinen Bränden namentlich der furchtbare Stadtbrand vom 27. April 1604, der fast die ganze Stadt und leider auch das schöne Schulhaus vernichtete, und endlich die Greuel des 30jährigen Krieges.

Die Leitung der Annaberger lateinischen Stadtschule lag, wie die aller städtischen Schulen, in den Händen der Ortsbehörde, das Schulregiment in denen des Konsistoriums zu Meissen (1545

bis 1580 und 1588 bis 1606). Die der Kirchenordnung von 1580 eingefügte Landesschulordnung wurde offiziell in ganz Kursachsen am 1. Januar 1580, in Annaberg schon 1579 eingeführt, die weitere 1581 abgefasste Annaberger Schulordnung galt bis 1684. Für arme Schüler wurde in Annaberg sehr viel gethan, namentlich durch die Schulalmosen und die vielen und reichen legata der Wohlthäter der Schule, wie denn überhaupt alle mit der Anstalt in Berührung stehenden Kreise von den höchsten bis zu den niedrigsten herab alles, was in ihren Kräften stand, für die Erhaltung und Besserstellung derselben aufboten. Schon 1539 waren fünf Lehrer in Annaberg vorhanden, ein Schulmeister (-Leiter), Supremus, Medius, Infimus uud Kantor; diese Fünfzahl erhielt sich mit seltenen Ausnahmen bis 1598, wo eine sechste Lehrkraft, zu deren Ausfüllung man im 16. Jahrhundert ältere Schüler heranzuziehen pflegte, angestellt wnrde. Der Leiter der Schule führte in Annaberg schon im Jahre 1557 den erst seit 1577 fast überall üblichen Titel Rektor; die Annaberger Rektoren standen gleich allen anderen Kollegen, da sie der Sitte gemäss ebenso wie letztere das Schulamt nur als Durchgangsposten betrachteten, durchgehends in einem sehr jugendlichen Alter. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1559 gegen 700, dagegen 1617 nicht einmal mehr 150. Die Unterrichtsmethode litt trotz der verhältnismässig hohen Blüte der Annaberger Stadtschule an den dem Geiste der damaligen Zeit entsprechenden Einseitigkeiten, namentlich der übertriebenen Betonung des Gedächtnisses, dem darauf beruhenden Mechanismus des Unterrichts und der Konzentration im Latein unter Geringschätzung der Realien. Sehr interessant sind endlich die vom Verf. beigebrachten Notizen über die in Annaberg geübte censura morum.

Wollstein. Direktor Dr. Löschhorn.

Blüchers Wiedereintritt in das Heer. Von Professor Dr. Karl Blasendorff[1]). König-Wilhelms-Gymnasium in Stettin. 1897. 4°. 12 S.

Ueber die näheren Umstände, unter denen die Entlassung Blüchers aus dem preussischen Dienst im Jahre 1773 erfolgt ist, haben sich aktenmässige Nachrichten nicht auffinden lassen. Dagegen sind im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin eine Reihe von Schreiben erhalten, welche Blücher zuerst in den Jahren 1778, 1782, 1783 und 1785 an Friedrich den Grossen und nach dessen Tode 1786 und 1787 an den neuen König Friedrich Wilhelm II. gerichtet und in denen er um seine Wiederaufnahme in das Heer gebeten hat. Diese Schreiben, von denen die an Friedrich den Grossen gerichteten schon, aber nicht fehlerlos, in der Geschichte des Blücherschen Husarenregiments von K. v. Schöning abgedruckt, die späteren aber noch nicht veröffentlicht waren, werden

[1]) Diese Abhandlung ist der Redaktion erst nachträglich zugegangen, ihre Anzeige musste daher hier am Schluss hinzugefügt werden.

hier von dem durch seine Biographie Blüchers und manche kleinere Beiträge zu der Geschichte des Helden verdienten Verfasser, mit erläuternden Bemerkungen begleitet, wortgetreu mitgeteilt. Sie zeigen, mit welcher Zähigkeit Blücher diese seine Bemühungen fortgesetzt hat, bis er endlich das leidenschaftlich ersehnte Ziel erreichte. König Friedrich Wilhelm II. nämlich genehmigte 1787 nicht nur Blüchers Wiedereintritt in das Heer, sondern stellte ihn auch in demselben Regimente, das er als Stabsrittmeister verlassen hatte, mit dem Range ein, den er bei ununterbrochener Dienstzeit erreicht haben würde, und liess daher sein Majorspatent unter dem 14. April 1779 ausfertigen.

Berlin. F. Hirsch.

2.

Greulich, Hermann, Ueber die materialistische Geschichtsauffassung. Ein Vortrag. 8°. 32 S. Berlin 1897. Buchh. Vorwärts. M. —.25.

Lorenz, Ottokar, Die materialistische Geschichtsauffassung zum ersten Male systematisch dargestellt und kritisch beleuchtet. 8°. VI u. 109 S. Leipzig, Buchhandlung des Evang. Bundes von Carl Braun, 1897. M. 1.50.

Die materialistische Geschichtsauffassung, die Grundlage des modernen Sozialismus, wonach die Gesetzmässigkeit der menschlichen Gesellschaft in einem naturnotwendigen Gang der ökonomischen Phänomene beruht, von welchen alle geistigen Strömungen, alle rechtlichen, politischen, ja selbst alle rein geistigen Lebensprocesse unbedingt abhängig wären, ist in neuester Zeit wiederholt, so von Barth, Stammler u. a. wissenschaftlich untersucht worden. Der Vortrag von Greulich trägt nun zwar und beansprucht auch keinen wissenschaftlichen Charakter, verdient aber insofern auch an dieser Stelle eine Erwähnung, als er die Ansichten von Marx und den Marxisten in verständlicher und übersichtlicher Form getreu wiedergiebt. Die tiefgehenden Mängel dieser Auffassung sind daher auch an dem Vortrag von Greulich leicht zu erkennen, so z. B. die Mängel am klaren Grundbegriffen, die Herabwürdigung des Menschen zu einem sozialen Tier, die völlige Unterschätzung des Willens und der geistigen Kräfte, die willkürliche Auswahl des geschichtlichen Materiales und die subjektive, tendenziöse Darstellung historischer Ereignisse und Personen. So behauptet Greulich Seite 16, es sei „die bisherige Annahme“, eine religiöse Begeisterung habe die Kreuzfahrer nach dem heiligen Lande getrieben, und dann wird Seite 207 zum Beweis, dass ökonomische Momente in den Kreuzzügen hervortreten, Webers Weltgeschichte citiert. Von der religiösen Begeisterung der Kreuzzugslieder oder von Kindern als Kreuzfahrern ist nichts gesagt.

Das Büchlein von Lorenz ist ein erweiterter Vortrag, den Verf. vor der evangelisch-sozialen Konferenz in Halle a. S. hielt, es giebt zunächst eine litterarhistorische Erörterung über die Ent-

stehung der materialistischen Geschichtsauffassung und übt dann eine ausführliche Kritik in allgemein verständlicher Sprache. Das Buch von Lorenz ist in gar mancher Beziehung recht gut. Viele Bemerkungen, die darin stehen, sind vortrefflich. Doch ist weder die Behauptung des Titels „zum ersten Male systematisch dargestellt und kritisch beleuchtet“ den Thatsachen entsprechend, noch ist die Kritik erschöpfend. Besonders ausführlich werden die Auffassungen der Marxisten über Moral und Religion geprüft und zurückgewiesen. Dagegen befriedigt nicht, was Lorenz inbezug auf das Recht vorträgt. Manche wertvolle Ergänzung zu dieser Schrift findet man in dem soeben erschienenen gedankenreichen Werk von Barth, die Philosophie der Geschichte als Sociologie I 1897. Besonders verderblich ist die Verbindung des Sozialismus mit dem Geschichtsmaterialismus. Dieser verleiht jenem einen brutalen Charakter, macht ihn dogmatisch und führt ihn von der Wissenschaft zur Utopie. Der Geschichtsmaterialismus beruht auf falschen Voraussetzungen und ist wissenschaftlich unhaltbar. Das Buch von Lorenz setzt dies gut auseinander. Da nun die Marxsche Theorie innerhalb einer über alle Kulturstaaten verbreiteten mächtigen politischen Partei die unbedingt herrschende und ein gewichtiger Hebel zur Entfachung des sozialen Krieges ist, muss diesem Buch eine recht weite Verbreitung dringend gewünscht werden; zu beklagen ist aus diesem Grunde, dass der Preis nicht wesentlich billiger gestellt ist.

Marburg. Eduard Heydenreich.

3.

Rupprecht, Eduard, Die Kritik nach ihrem Recht oder Unrecht. Eine principielle Beleuchtung der kritischen Methode mit Illustrationen aus der deutschen Kritik und Dr. Drivers „Einleitung“. 8⁰. 63 S. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1897. M. —.90.

Wie schon der Titel dieses Heftes andeutet, hat der Verfasser hauptsächlich das Alte Testament im Auge. Er will beweisen, dass die moderne Kritik „ein Irrweg der Willkür in Behandlung der Geschichte Israels“ sei, und wendet sich speziell gegen die 1896 von Rothstein in Halle deutsch übersetzte und von dem Autor anerkannte „Einleitung in das alte Testament von Dr. Driver“. Ausserdem polemisiert er scharf gegen Wellhausens „Geschichte Israels und des jüdischen Volks“ 1894. Wellhausens Darstellung ist für Rupprecht „eine Geschichte ohne Geschichte aus der Luft der Phantasie“. „Man gehe hin zu dem grössten Historiker Ranke und sehe zu, wie er die biblische Geschichte, die Geschichte Israels behandelt, von dem grossen Joh. v. Müller ganz zu schweigen. Man sehe sich um bei Luden und Wachler, bei Schlosser und Leo, ja selbst bei einem Rotteck. Man prüfe das Verfahren des grossen Niebuhr, der für das Alte Testament

die „unbedingte Wahrhaftigkeit, aber auch die genaueste Richtigkeit unter allen Geschichtsquellen“ in Anspruch nimmt und das „Wegwerfen der alttestamentlichen Bücher als Frevel, mindestens aber als Geschmacklosigkeit“ brandmarkt, und vergleiche mit diesen wirklichen Geschichtsforschern ersten Rangs die Stellung eines Wellhausen und Genossen!“ Indem Rupprecht mit vollem Recht die Forderung aufstellt, dass die gesicherten Resultate der profanen Kritik auch auf die Schriften des alten Testamentes ausgedehnt werden, giebt er von dieser Kritik ein freilich nur unvollkommenes Bild. Die geschichtliche Traditionskette müsse auf ihre Haltbarkeit hin geprüft werden; zu ihr gehören nach Rupprecht drei Stücke 1) dass dem Verfasser und seiner Mitwelt von der vorausgegangenen Generation wirklich ein Buch von dem bestimmten Inhalt und dem bestimmten Verfassernamen ausgehändigt worden ist, dass 2) das in seinen Händen befindliche Buch das gleiche ist, wie das ihm seiner Zeit ausgehändigte, 3) dass derselbe Text und das Zeugnis über den Verfasser auf Grund aufgezeichneter als recht befundener Mittelglieder von der Gegenwart des Kritikers aus als in allen vorausgehenden Generationen vorhanden zurück verfolgt werden kann bis zu der Zeit der Abfassung des betreffenden Buches selbst. Das als thatsächlich zu beweisende Zusammentreffen dieser drei Punkte bilde die feste wissenschaftlich giltige Basis für jede Geschichtswissenschaft. Der Indicienbeweis sei stets der schwächste und unsicherste. Wenn das Ergebnis der äusseren und inneren Kritik im direkten Zeugnis beider zusammen tritt und mindestens die Indicien, auf welche der indirekte innere Beweis sich gründet, im Einklang mit jenen beiden aufgefasst werden können, so sei für die Echtheit einer Schrift gemäss den Regeln der gesunden Profankritik ein so vollgiltiger Beweis erbracht, dass nur die äusserste Skepsis noch an der Echtheit aus wissenschaftlichen Gründen zweifeln könne.

Die Beweisführung dieses konservativen Verfassers leidet an 2 Hauptfehlern. Einmal wird die Profankritik fast ausschliesslich nach Blass in Iwan von Müllers „Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft“ (I) geschildert, die ausgezeichneten Ausführungen Bernheim's, Lehrb. d. histor. Meth. 2. Aufl. S. 236 ff., aber völlig totgeschwiegen und die reiche daselbst verzeichnete und verarbeitete Litteratur in keiner Weise ausgenutzt. Sodann weiss sich der Verfasser im Eifer des Gefechtes nicht von argen Uebertreibungen fern zu halten, so wenn Männer wie Wolf, Ribbeck, Schöll schlechthin als abgethane Afterkritiker behandelt werden. Dennoch enthält das Heftchen manche Bemerkung, die auch dem Historiker interessant sein wird, so z. B. den Hinweis darauf, wie in der Litteratur zu Notker, Shakespeare und Goethe sich die Unzuverlässigkeit des Indicienbeweises klar erwiesen habe, so die Mitteilungen über die Geschichte der mohammedanischen Tradition nach Will. Muir, die Abfassung des Deuteronomiums, deutsch von Metzger 1896. Rupprecht hat seine Anschauungen über

Kritik auch praktisch bethätigt in dem vierbändigen Werk: „Das Rätsel des Fünfbuchs Mose, seine falsche und seine wahre Lösung“. Gütersloh 1894 bis 1896.

Marburg. Eduard Heydenreich.

4.

Jung, Julius, Grundriss der Geographie von Italien und dem orbis Romanus. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit alphabetischem Register. (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, herausgegeben von Iwan von Müller, 3. Band, 3. Abteilung, 1. Hälfte.) Gr. 8°. VIII und 178 S. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). Geheftet M. 3.50.

Das umfangreiche Gebiet der antiken Geographie wird in diesem Grundriss sehr übersichtlich und mit allseitiger Berücksichtigung der sehr zahlreichen und zerstreuten Litteratur vorgeführt. Italien ist dabei im modernen Sinn verstanden; das erste Kapitel, das ausschliesslich diesem Lande gewidmet ist, bespricht auch Gallia cisalpina, sowie Sizilien, Sardinien und Corsika. Von den aussereuropäischen Ländern werden Afrika, Kleinasien, Syrien und die angrenzenden Landschaften, sowie Aegypten behandelt. Von den europäischen Ländern nimmt Germanien neben Italien das grösste Interesse in Anspruch. Dieses Kapitel gliedert sich in drei Paragraphen: § 47. Die Römer im cisrhenanischen Germanien. § 48. Die Geographie von Germanien bei den Griechen und Römern. § 49. Germanien um das Jahr 100 v. Christi. (Tacitus' Germania).

In den neun Jahren, die seit dem ersten Erscheinen dieses höchst brauchbaren „Grundrisses“ verflossen sind, hat die geographische und topographische Durchforschung des alten Länderkreises bedeutende Fortschritte gemacht. Hier sei nur an die Beendigung des Corpus inscriptionum Latinarum für Italien und an die Blosslegung des germanischen Limes erinnert. Auch die ausserdeutsche Litteratur hat der Verf. fleissig herangezogen. Leisteten doch z. B. für Asien amerikanische, britische und österreichische Forscher Vorzügliches. So wird uns in dieser zweiten Auflage der gegenwärtige Stand der Forschung in zuverlässiger Weise vorgeführt. Selbstverständlich konnte in dem knappen Rahmen, der diesem Grundriss innerhalb des „Handbuches der klassischen Altertumswissenschaft“ gesteckt war, nicht die gesamte Speziallitteratur verzeichnet werden. Doch ist etwas Wichtiges kaum vergessen worden. Bei der Bibliographie über die Erforschung der Ortsnamen Seite 105, 119 hat der Berichterstatter vermisst Gröbers Grundriss der romanischen Philologie I und Wackernagels kleine Schriften III 352 ff. Sehr dankenswert sind die Exzerpte aus wichtigen Werken der ausserdeutschen

Litteratur, welche sich in den Anmerkungen finden, so über die französischen Ausgrabungen in Karthago Seite 82 ff. Wenn nicht verhehlt wird, dass ein Abschluss für viele wichtige Fragen, z. B. für die Topographie von Alt-Karthago, nicht erreicht ist, so entspricht dies dem echt wissenschaftlichen Charakter dieses nützlichen Buches.

Marburg. Eduard Heydenreich.

5.

Peter, Hermann, Die geschichtliche Litteratur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. Erster Band: XI und 478 Seiten, zweiter Band: VI und 410 Seiten. gr. 8°. Leipzig, Teubner, 1897. Je M. 12.—.

Dies von echter Wissenschaftlichkeit durchwehte neueste grosse Werk des auf dem nämlichen Gebiete bereits rühmlichst bekannten Leiters der Fürstenschule zu Meissen ist der vom 29. September bis 2. Oktober 1897 in Dresden tagenden Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner gewidmet. Es umfasst ein ungeheures Gebiet, da auch die griechische Litteratur des byzantinischen Ostens mit behandelt wird. Die sehr ausgedehnte und sehr zerstreute Litteratur ist im vollsten Umfange herangezogen, aber auch sehr vieles Eigene hat der Verf. auf Grund seiner jahrelangen intensiven Beschäftigung mit dem Gegenstande vorgelegt. Nicht nur den Wurzeln der Ueberlieferung geht er nach, sondern er prüft auch den Boden, aus dem sie ihre Nahrung gezogen haben. Der erste Band erörtert zunächst unter der Ueberschrift: „Das Publikum und die Geschichte der Vergangenheit“ die Geschichte in der Jugendbildung, das geschichtliche Interesse des Publikums, die antiquarischen Studien und die Curiositas. Es ist ein unerquickliches Bild: Vergebens war eine Anzahl hochgestellter Männer in Rom bestrebt, durch Lesbarmachung der alten Klassiker und eigene Geschichtsschreibung den Sinn für die grosse Vergangenheit wieder zu erwecken und dem Vordringen erst des Christentums, später der Barbaren einen Damm entgegenzusetzen. Es hatte sich die Rhetorik auch in die Litteraturgattung der Curiositas eingedrängt und die Kaiserbiographieen, die nur noch aus einem Sammelsurium von einzelnen Notizen bestanden, aufzuputzen versucht, und bald war es um den Rest von Wahrheitsliebe geschehen. Schaustücke wurden durcheinander gemengt, Gewährsmänner willkürlich ersonnen und schliesslich mit dem Anspruch auf Glaubwürdigkeit geschichtliche Romane geschrieben, welche die jeder Kritik baren Leser auch wirklich über ihren Gehalt täuschten.

Das zweite Buch, das überschrieben ist „Die zeitgenössischen Aufzeichnungen und geschichtlichen Denkmäler“ behandelt zunächst die Litteratur der Flugschriften. Dieser Begriff wird in

weitestem Sinne genommen, also auch die laudationes und die Tendenztragödie einbezogen. Es sind verhältnismässig wenig Denkmäler dieser Litteraturgattung auf uns gekommen, und auch die Zahl derjenigen Flugschriften, über die wir wenigstens Nachrichten besitzen, verschwindet gewiss gegenüber der Flut derjenigen, welche, von Witz, Spottsucht, Neid, Eifersucht, Hass, Unzufriedenheit mit den politischen Zuständen, sittlicher Empörung gegen die Unterdrückung der Freiheit eingegeben, die Zeitgenossen gewaltig aufgeregt und manchem wirklichen und vermeintlichen Verfasser das Leben gekostet haben. Wie sich aber Spuren erhaltener noch in der geschichtlichen Litteratur finden, so wird der hässliche und widerwärtige Klatsch bei den Kaiserbiographieen, Sueton und den Scriptores historiae Augustae, und bei dem Historiker Cassius Dio grossenteils in Schmähschriften seinen Ursprung haben. In den folgenden Kapiteln werden behandelt: Die vom Hof abhängigen Denkwürdigkeiten, die Acta senatus und die Acta urbis und unter der Ueberschrift „Die geschichtlichen Denkmäler“ die Urkunden, Münzen und Monumente. Das wissenschaftliche Interesse, welches es uns jetzt für die erste Aufgabe der Forschung erachten lässt, die Urkunden und die den Ereignissen am nächsten stehenden Zeugnisse aufzusuchen und möglichst bis zu den Originalen selbst vorzudringen, war den alten Geschichtsschreibern im allgemeinen fremd. Polybios schätzt zwar den Wert der Urkunden, versuchte aber nicht grundsätzlich seine Darstellung auf ihnen aufzubauen, noch weniger kümmerten sich die rhetorischen Historiker um sie. Die Glaubwürdigkeit der Plastik und Malerei lässt sich schwer kontrollieren. Diese Schildereien werden im günstigsten Fall in eine Linie mit der Lobrede zu setzen sein, die des Constantinbogens etwa mit den Illustrationen moderner Blätter, die ja auch die Bilder früherer Ereignisse noch einmal für später verwerten oder kriegerische Szenen in Vorrat zeichnen lassen. Auch auf dem Gebiet der nicht zur Geschichtschreibung gehörigen zeitgenössischen Aufzeichnungen und der geschichtlichen Denkmäler gewannen die Kaiser immer grössere Macht, die Flugschriften der Opposition und die vom Hofe unabhängigen Denkwürdigkeiten verschwanden, nun führten die Kaiser allein das Wort und liessen es anderen nur in gleichgiltigen Dingen.

Das dritte Buch bespricht unter der Ueberschrift „Die höfische Ueberlieferung“ die Vorbedingungen für die Verbreitung, die Richtungen in der höfischen Beeinflussung der Ueberlieferung, die kaiserlichen Kanzleien und litterarischen Hausämter, die amtlichen Kundgebungen der Kaiser, Autobiographisches aus dem Kreis der kaiserlichen Familie, geschichtliche Schriftstellerei im Dienste, unter dem Einfluss und zum Gefallen der Kaiser und in einem Schlusskapitel den Niederschlag der höfischen Litteratur in unserer Ueberlieferung. Besonders ausführlich werden Vellejus Paterculus, die scriptores historiae Augustae, Josephus, Nikolaus von

Damaskus, Eusebius, Augustus und Julianus behandelt. Wenn die Kaiser auf die Illusionen des Senates eingingen, vergalt es dieser mit überströmender Dankbarkeit. Den unbedeutenden Alexander Severus hat er zu einem Idealbild umgeprägt. Ueberhaupt ward dies Glück der ersten Regierungszeit solcher Kaiser zu teil, unter denen nach hartem Druck der Vorgänger der Senat wieder aufatmete und die zurückgehaltenen Hoffnungen wieder auflebten. So warf die freudige Zuversicht, mit der Tacitus die Regierung des Trajan begrüsst, auf sie einen lichten Glanz. Der Aufschwung der Historie kam in solchen Zeiten des Wiedererwachens des Geisteslebens nur der Geschichte der früheren Kaiser zu Gute. Wenn daher auch ausser Augustus und Julian einige Kaiser uns in einem vorteilhaften Licht erscheinen, so strahlt dies nicht von ihnen selbst aus, sondern ist der Reflex, den der unzuverlässige Spiegel der senatorischen Beurteilung zurückwirft. Für die kriegerischen Grossthaten bewies der Senat sich im allgemeinen noch am meisten empfänglich, da er sich immer noch als den vornehmlichsten Träger der Herrlichkeit des römischen Namens und Teilhaber an dem von dem Kaiser erkämpften Ruhm betrachtete, weniger für die Verwaltung und die Wirksamkeit der gesellschaftlich unter ihm stehenden Vertrauten der Kaiser.

Der zweite Band mit neuer Paginierung, aber weitergeführten Zahlen der Bücher schildert zunächst „Den Senat und die Geschichte“ (Buch 4 = Seite 1—114). Nach einem einleitenden Kapitel, in welchem das Verhältnis des Senats zu den Kaisern erörtert wird, behandelt der Verf. die Gestaltung der geschichtlichen Ueberlieferung des ersten nachchristlichen Jahrhunderts unter Trajan. Dieses Kapitel will bei denjenigen Schriftstellern, welche für die Vergangenheit und für uns die Ueberlieferung der Kaisergeschichte von Tiberius bis zum Tode Domitians gestaltet haben, den politischen Standpunkt klar legen, von dem aus sie jenen Zeitraum angesehen haben und die Folgerungen ziehen, die sich daraus für die Glaubwürdigkeit ihrer Werke ergeben. Mit besonderer Ausführlichkeit werden Tacitus, Sueton, Plutarch und Juvenal behandelt. Keiner von all den zahlreichen Autoren, die in diesem umfangreichen Werke abgehandelt werden, interessiert auch die Gebildeten weiter Kreise mehr als Tacitus. Hat er doch die Aufgabe des Geschichtschreibers hoch und ernst gefasst. Durch fabelhafte und erdichtete Geschichten den Leser zu unterhalten, durch Auftischen von Zahlen und Massen an Bauwerken ihn in Staunen zu versetzen, oder durch Hässliches und Nichtanständiges ihn aufzuregen, überhaupt zu vergnügen, hielt er für unvereinbar mit der Würde seiner Geschichtsschreibung wie des römischen Volkes. Mit einem warmen Gefühl für sittliche Grösse und einem gewaltigen Pathos suchte er seine Mitbürger zu bessern, indem er tugendhafte Handlungen in helles Licht, schlechte an den Pranger stellte. Indem Peter dies nun

weiter ausführt und die Gestalt des Tacitus näher charakterisiert, verschweigt er doch auch nicht — und dies ist für Peters Objektivität überhaupt kennzeichnend — die Schwächen des von ihm geschilderten Autors; insbesondere wird gut hervorgehoben, wie des Tacitus Gemüt in Melancholie und Pessimismus getaucht war, wie er an jeder Sorge der Götter für das menschliche Geschlecht verzweifelte und des Glaubens an den edlen Kern im Menschen ermangelt, der allein die Persönlichkeit des Lesers läutern und bessern kann. — Das dritte Kapitel dieses vierten Buches bietet eine Kritik der Darstellung der früheren Kaisergeschichte unter den Senatskaisern im zweiten Viertel des 3. Jahrhunderts und bespricht Cassius Dio, Herodianus und Marius Maximus. Am ausführlichsten wird von diesen dreien der erstgenannte behandelt. Das Ideal des Cassius Dio war die Herrschaft eines Kaisers „von Senates Gnaden“, daher wird die Gerichtsbarkeit des Senates über seinen Stand verlangt. Sonst ist Cassius Dio nicht blind gegen die Verkehrtheiten des Senates, er verachtet die Masse, hasst die Soldateska und die Höflingswirtschaft und hält sich von persönlicher Gunst und Ungunst frei. An seiner Wahrheitsliebe ist nicht zu rütteln. Sein Programm geht dahin, in allen schwer mit Wahrheit darzustellenden Dingen, namentlich wenn es sich um Entschliessungen des Kaisers handelt, das allgemein Verbreitete und Bekannte ohne jede eigene moralisierende und andere Kritik zu berichten. Seine Anschauung kehrt in ihrem Grundton bei Herodian wieder. Dieser unterscheidet sich insofern von Tacitus und Sueton, als in ihm die monarchische Staatsform mit den republikanischen Erinnerungen sich zu verschmelzen anfängt. Indes, wie im politischen Leben die senatorische Partei ihr Dasein fortführte, ohne viel zu lernen und zu vergessen, und mit der äussersten Hartnäckigkeit die alten Traditionen weiterpflegte, so hat auch die Entwickelung der geschichtlichen Ueberlieferung nur sehr langsam sich den Thatsachen anbequemt. Die Geschichte des Julisch-Claudischen und des Flavischen Hauses hat sich in den hundert Jahren von Tacitus und Sueton bis Cassius Dio fortgeerbt, wie jene sie gemalt hatten, und erscheint noch bei diesem in den Farben jener Vorgänger, nur in etwas anderer Gruppierung und ohne die innere Verbindung und Vermittelung, welche der Kunst des ersteren eigen ist, auch, wie dies die weitere Entfernung des Geschichtschreibers von der Thatsache mit sich bringt, ohne tiefere Leidenschaftlichkeit; in der Geschichte der nächsten Kaiser giebt sich der Fortschritt wenigstens darin kund, dass die Beurteilung ‘guter’, d. h. gegen den Senat nachgiebiger Kaiser, des Antoninus Pius und des Mark Aurel, nicht mehr durch die grundsätzliche Opposition gegen die Monarchie beeinflusst wird und sich der Wirklichkeit etwas mehr nähert.

Das fünfte Buch behandelt „Die heidnische geschichtliche Litteratur im vierten Jahrhundert“ in drei Kapiteln: 1. Am-

mianus Marcellinus. 2. Die Breviarien in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts. 3. Die heidnische Ueberlieferung der Kaisergeschichte im griechischen Osten. Lebhafte Teilnahme für die Vergangenheit Roms und eingehende Kenntnis seiner Geschichte dürfen wir bei den oströmischen Schriftstellern nicht erwarten; Libanios, Himerios und selbst der in Rom als Redner auftretende Themistios zeigen uns, wie hochmütig das Griechentum sich ihm gegenüberstellte, und Hieronymus betont in seiner Chronik ausdrücklich die Verschiedenheit des Interesses bei Griechen und Römern. Setzt dies den Wert der Werke der ersteren für die römische Geschichte herunter, so haben sie andererseits ausserhalb des Einflusses sowohl des römischen Hofes als des Senats gestanden und die Zeitgeschichte unabhängig von ihm geschrieben.

Die Reihe Dexippos — Eunapios — Olympiodoros hat in der Folgezeit wieder ihre Fortsetzer gefunden, die, zum Teil hohe Beamte, im Anschluss an die altgriechische Tradition meist auf Grund eifriger Bemühung um Ermittelung der Wahrheit bei Augenzeugen und in Archiven schrieben, die spätere Kaiserzeit hat auch bei den Christen Bearbeiter gefunden und ist unter Zuziehung von Cassius Dio zu einer vollständigen Geschichte Roms erweitert worden, die in mehr oder minder starker Verkürzung dann ihren Platz in den byzantinischen Weltchroniken erhielt. Genauer darzulegen, wie der Kern der Nachrichten über die römische Kaiserzeit von einem Chronisten zum anderen übergegangen ist, hat seine grossen Schwierigkeiten; denn abgesehen davon, dass der Text erst bei ganz vereinzelten Byzantinern durch methodische Kritik sicher hergestellt worden ist, herrscht unter ihnen eine solche Willkür in der Behandlung des Vorgängers, dass man kaum noch zwischen Redaktion eines Verfassers und Willkür eines Abschreibers zu unterscheiden vermag. An diese Chronistik reiht sich das Zeitalter der Encyklopädie, geknüpft an den Namen des Kaisers Constantinos Porphyrogenetos (912—959). Dieses hat sich um das Abendland ewige Verdienste erworben und ist in manchem zu vergleichen mit dem der Symmachi, die durch ihre kritische Thätigkeit zahlreiche Werke der römischen Klassiker uns gerettet haben. Es hat aber das Vorbild des Kaisers auch nach anderen Seiten gewirkt, sogar auf Jahrhunderte; und während die traurige Mönchschronik des Malalas und seiner Nachfolger mit dem Christentum zu den slavischen Völkerschaften von Byzanz aus verpflanzt worden ist und dort den Grund für historisches Wissen gelegt hat, ist diese späte Nachblüte auch uns im Westen und in höherem Grade zu gute gekommen. Des Zonaras keineswegs fehlerfreies, aber den Malalas an historischem Wert weit überragendes Werk ist den späteren Chronisten eine ausgiebige Fundgrube geworden, ebenso aber den slavischen Völkerschaften und nach dem Wiederaufblühen der Wissenschaften uns im Abendland, hat demnach

auf die Verbreitung der Geschichtskenntnisse einen ausserordentlichen und auch wohlthätigen Einfluss geübt.

Das sechste und letzte Buch „Allgemeine Würdigung der Geschichtschreibung der römischen Kaiserzeit nach ihrer Aufgabe, Behandlung des Stoffes und Darstellung“ dürfte das interessanteste des ganzen Werkes sein. Nicht zum wenigsten gilt dies von dem ersten Kapitel dieses Buches. Denn hier wird im weitesten Ausblick die Verschiedenheit der Ziele der Geschichtschreibung im Altertum und in der Neuzeit klar und fesselnd dargelegt. Während jetzt die Geschichte eine Wissenschaft heisst, die sich mit der Erforschung der Wahrheit der Ereignisse an sich und im Verhältnis zu anderen beschäftigt, oder Wissenschaft und Kunst zugleich genannt wird, weil die Form der historischen Darstellung eine künstlerische sei (Ranke) oder die Mittel der historischen Forschung und Reproduktion vorwiegend künstlerischer Natur seien (Sybel), galt sie seit Sokrates den Alten allein als Kunst und zwar nur wegen ihrer Bethätigung in der Darstellung. Das Suchen nach verlorenen Schätzen der Vergangenheit fiel einem völlig verschiedenen Gebiete zu, welches nach der damaligen Meinung der Kunst der Geschichtschreibung nicht gleichwertig war. Daher erfolgt der Fortschritt der modernen Geschichte in der Richtung einer durch die Ausbildung der Methodik gründlicher und ergebnisreicher werdenden Erforschung der Wahrheit und einer allgemeineren, weiteren, höheren Auffassung der Ereignisse; im Altertum hängt die Würdigung eines Geschichtschreibers von dem Grade der künstlerischen Gestaltung der Darstellung ab, die sich, nachdem sie einmal die Hauptaufgabe für ihn geworden ist, technisch weiter zu einem gewissen Virtuosentum entwickelt. Kühle Objektivität, welche bloss sagen will, wie es eigentlich gewesen, ist in unserem Jahrhundert als Programm der Geschichtschreibung aufgestellt worden, nachdem sie unbewusst schon vorher von vielen erstrebt worden ist. Die Rhetorik aber bezeichnete es sogar als einen Vorzug, wenn die Persönlichkeit des Verfassers aus seiner Geschichte hervortrat. Bei den Römern war es im 1. Jahrhundert der Kaiserzeit dahin gekommen, dass sich der Begriff des Lügens mit dem eines griechischen Historikers verband. Noch schmählicher aber artete die Lügenhaftigkeit unter der sophistischen Geschichtschreibung aus, von deren Unfug uns Lucian in seiner Schrift „Wie man Geschichte schreiben müsse“ ein erschreckendes Bild gemalt hat. Auch auf dem Gebiet der darstellenden Kunst gab sich der allgemeine Verfall des Wahrheitssinnes kund: Obwohl auf den römischen Münzen Portraitähnlichkeit vorausgesetzt wurde, scheute man sich nicht, die Köpfe von neuen Kaisern in den Provinzen darzustellen, ehe man ihr Aussehen kannte, und prägte daher den des nämlichen in den verschiedenen Landesteilen verschieden. Wie leichtfertig sind ferner die historischen Skulpturen aus der Zeit Trajans zum Schmuck des

Constantinbogens verwendet worden. Nur zuweilen lehnte sich die gute Natur gegen den mächtigen Einfluss der Unwahrheit auf. Die Pilatusfrage ist der echte Ausdruck der Empfindung eines durch das griechische Scheinwesen irre gemachten Römers. Als gar die Rhetorik sich auch der ohnehin verkommenen Curiositas bemächtigte, kannte die Erdichtung gar keine Grenzen mehr und fälschte Nachrichten, Gewährsmänner, Bücher. Ferner krankte die Geschichtschreibung der Römer an politischer und nationaler Beschränktheit: Das gesamte Leben des Volksgeistes zeigte sich ihrem Auge allein von seiner staatlichen Seite; die Eigenart aber eines Ausländers haben die Römer kaum je in ihrer Berechtigung anerkannt. So haben die Römer zu einer Universalgeschichte nur ganz vereinzelte Anläufe genommen. Zwar der Begriff des Weltbürgertums hat schon die Römer erfasst. Polybios hat, soweit es damals sein Horizont gestattete, eine „allgemeine Geschichte" auch wirklich geschrieben, an welche spätere Versuche nicht heranreichen, am wenigsten die Bibliothek des Diodoros, nicht eine Universalhistorie, sondern ein Nebeneinanderlegen von Einzelgeschichten. Jedoch eine Weltgeschichte, die, alle Völker der Welt überblickend, von jedem dasjenige nimmt, was es zur Weiterbildung der allgemeinen Gesittung beigetragen hat, und zwar aus allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit, der politischen und der kulturellen im weitesten Sinne, oder das einzelne Volk als einen Faktor der gesamten Entwickelung des Menschengeschlechtes würdigt und darstellt, eine solche Weltgeschichte ist erst durch das Christentum überhaupt möglich geworden und ihre Vollendung erst, seitdem der mit der Degenerationstheorie des Altertums und dem Glauben an ein goldenes Zeitalter unvereinbare Gedanke eines Fortschrittes der Menschheit, den Leibniz ausgesprochen, Lessing durchgeführt und siegreich behauptet hat, sich allgemeine Bahn gebrochen hat (Peter II 179 ff.). — Die übrigen Kapitel dieses letzten Buches bieten eine Würdigung der antiken Autoren der Kaiserzeit nach dem geschichtlichen Inhalt, eine ebensolche nach der Darstellung und eine Erörterung der Kaiserbiographie und der Arbeitsweise in den Breviarien des vierten Jahrhunderts. Ein Anhang über die anonyme Schrift de viris illustribus und ein Anhang über die kleinen (Welt-)Chroniken sind beigegeben. Peter ist ein Gegner des Einquellenprinzipes. Er räumt zwar ein, dass oft genug der Schriftsteller für grössere Stücke nur einen Autor benutzte, erhebt aber scharfen Widerspruch gegen die Behauptung von Nitzsch (Annal. S. 11), dass Livius durchgehend immer für grössere Strecken nur eine einzige Quelle benutzt habe. Nach Peters Urteil (II, 264) hat dieses Einquellenprinzip viel Unheil gestiftet und muss auf einzelnen Arbeitsfeldern erst viel Unkraut ausgerodet werden, ehe wieder mit Aehren verheissender Aussaat begonnen werden kann. Peter kehrt wieder zu dem Verlangen zurück, das Recht der Indivi-

dualität des Schriftstellers anzuerkennen und, um seine Glaubwürdigkeit zu schätzen, ihn und seine Umgebung zu studieren, d. h. zu Niebuhr, dessen Satz mit Unrecht von gar manchen aus den Augen verloren ist (Kl. Schr. I S. 132): „Seitdem die kritische Behandlung der Historie und des Altertums erwacht ist, wird es immer mehr erkannt, dass auch das fleissigste Studium der Quellen keine Lust und keine Wahrheit gewähren kann, wenn der Leser nicht den Standpunkt fasst, wie er, und die Media kennt, wodurch der Schriftsteller sah, dessen Berichte er vernimmt!“ Veraltet ist er darum noch nicht; v. Sybel hat ihn in seiner Rede ‚Ueber die Gesetze des historischen Wissens‘ (1864) weiter ausgeführt, des Verfassers Vater hat ihn seinem Buch ‚Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte‘ (1879) zu Grunde gelegt. Sehr anschaulich hat Peter II 280 ff. die verschiedenen Arten von Schäden behandelt, welche die Rhetorik in der geschichtlichen Ueberlieferung verursacht hat. Da ist zunächst die Willkür zu nennen, mit der die Rhetorik die für ihre Zwecke geeigneten Thatsachen und Angaben ausgewählt hat. Mit Stolz verschmäht Tacitus, Genaueres über die Grösse des von Nero erbauten Amphitheaters zu verzeichnen, und macht der Hoheit des römischen Volkes zur Richtschnur bei der Auswahl, in völliger Verkennung der Bedeutung, die eine an sich nicht glänzende Angabe für die Erkenntnis der Verkettung von Vorgängen oder des Gesamtlebens haben kann. Nicht weniger schädlich hat das Streben nach rhetorischer Wirkung die Ueberlieferung der einzelnen Erzählungen und Mitteilungen selbst beeinflusst durch die Scheu vor bestimmten und genauen Zahlen. Nichts zeigt schlagender das leichte Gewicht der Zahlen, als dass Josephus bei einem und demselben Erdbeben in der Geschichte des jüdischen Krieges (1, 19, 3) 30000 Juden umkommen lässt, in der Archäologie (15, 5, 2) 10000; die Ziffern waren der Rhetorik gleichgiltig, es kam ihr nur auf den allgemeinen Eindruck an. Aus der Lehre der Rhetorenschule ergab sich ferner Gleichgiltigkeit und Mangel an Sorgfalt in chronologischen Dingen. Dem gleichen Zweck der Herstellung einer verwaschenen Färbung diente die Sparsamkeit mit Namen von Oertlichkeiten und Personen, sowie die Scheu vor fremdsprachlichen und technischen Ausdrücken. In allen diesen Fällen hat die Rhetorik durch Missachtung und Weglassung bestimmter Angaben die Ueberlieferung oder wenigstens den Sinn für Sorgfalt in solchen beeinträchtigt; nicht weniger frei hat sie in den ihr geläufigen Erweiterungen, Uebertreibungen und Ausstattungsstücken gewaltet.

Peters Werk gehört zu den bedeutendsten Erscheinungen der letzten Jahrzehnte. Für das Studium der Geschichtsquellen der römischen Kaiserzeit ist es in Zukunft unentbehrlich. Angenehm berührt auch der weite Ausblick, der wiederholt an verwandte Vorgänge der mittelalterlichen und neueren Historiographie

anknüpft, und die edle schöne Sprache, welche die Lektüre des Werkes zu einem grossen Genuss macht. Die äussere Ausstattung ist, dem gediegenen Inhalt entsprechend, ganz vorzüglich, die Druckkorrektur sehr sorgfältig. Ausführliche Inhaltsübersichten und ein alphabetisches Register erleichtern das Nachschlagen.

Marburg. Eduard Heydenreich.

6.

Turchanyi, Georgius T., S. J.: Tabellae chronographicae ad solvenda diplomatum data. 8° und 3 Tafeln. XVI pagg. Oeniponti, libraria academica Wagneriana. 1897. In Mappe M. 2.—.

Diese kleine Arbeit will der Praxis der Archivbenutzung dienen, insbesondere bei der Datierung der Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts rasche Hilfeleistung bieten. Die beste Methode, die es für diese Zeit gäbe, die der 35 Kalender, leide „nimia mole", wodurch sie „eos praesertim impediat, qui ex gr. in archivis laborant". Tafel Ia und Ib bietet die beweglichen Feste, Tafel II die litterae dominicales und die Epakten der Jahre 100—2000, Tafel III die unbeweglichen Feste. Der beigefügte Text erläutert bis Seite IX diese Tabellen und bringt dann noch einen „Catalogus festorum mobilium et immobilium quae crebrius occurrunt". Auch eine tabella indictionum ist beigegeben.

Referent gesteht, dass er sich der 35 Kalender mit Vorliebe bedient und von einer Behinderung durch sie bei archivalischen Studien recht wenig, um nicht zu sagen nichts verspürt hat. Ein dringendes Bedürfnis zu der Arbeit Turchanyi's lag schwerlich vor, zumal bei genaueren chronologischen Studien, etwa bei der Erörterung von Widersprüchen in der handschriftlichen Ueberlieferung der Urkunden, doch ein Zurückgreifen auf die grösseren chronologischen Handbücher nicht zu vermeiden ist. Doch ist die kurze Uebersichtlichkeit der Arbeit insbesondere denjenigen zu empfehlen, die ausserhalb eines grösseren Archives sich auf archivalischer Forschungsreise befinden, in Gegenden, wo es Bücher zum Nachschlagen nicht giebt. Turchanyi's tabellae chronographicae können bequem in die Rocktasche gesteckt werden.

Marburg. Eduard Heydenreich.

7.

Meitzen, August, Das nordische und das altgriechische Haus. Separatabzug aus des Verfassers: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Abt. I. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Band III. Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung), 1895.

Meitzen geht von dem Gedanken aus, dass in den heissen südlichen Gegenden, denen fast die gesamte Kulturwelt des Mittelmeerbeckens angehört, die ursprüngliche und allgemeine Form des Hauses wie des Grabes der natürlichen oder künstlich nachgebildeten Höhle entspricht. Die Erklärung liege in dem vorwiegenden Bedürfnis des Schutzes gegen den Sonnenbrand und in dem Trachten nach einem kühlen, gegen die Macht und die Sandmassen der Wüstenstürme abgeschlossenen Aufenthalte. Die Entwickelung des nordischen und des altgriechischen Hauses zeigt eine Reihe überraschender Uebereinstimmungen, die vom Verf. durch eine reiche Anzahl sehr instruktiver Abbildungen erörtert werden. Eine selbständige Bedeutung kommt diesem „Separatabdruck" nicht zu, weder inhaltlich, denn eine klare Vorstellung des Entwickelungsganges des nordischen und des altgriechischen Hauses wird man ohne Zuhilfenahme weiterer Litteratur aus diesem Heft schwerlich gewinnen, noch formell: nicht nur entbehrt der „Separatabdruck" besonderer Paginierung, sondern es sind auch die Citate auf andere Stellen des grossen Werkes unverändert stehen geblieben. Das Heft verdankt sein Dasein offenbar dem Wunsche des Verlegers, im Interesse des grossen, für das Agrarwesen und die Siedelungsgeschichte Europas Epoche machenden Werkes Reklame zu machen, daher auch nach der heutigen buchhändlerischen Sitte, um nicht zu sagen Unsitte, eine Anpreisung desselben vorgedruckt ist. Der weite Blick und das weitverzweigte Material, zu dem z. B. auch lithauische, preussische und polnische Hausformen gehören, machen das Heft zu solcher Reklame, die das schöne Werk Meitzens in den Augen wissenschaftlicher Leser gar nicht nötig hat, auch wohl geeignet.

Marburg. Eduard Heydenreich.

8.

Spatz, Wilhelm, Die Schlacht von Hastings. (Auch u. d. T.: Historische Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebeling, Heft III), 69 S. Berlin, E. Ebeling, 1896. M. 1.80.

Nachdem Verf. in kurzen Zügen die Ereignisse gezeichnet hat, die zur Schlacht von Hastings führten, prüft er die verhältnismässig zahlreichen zeitgenössischen und späteren Quellen für jene Schlacht unter Berücksichtigung der bisherigen Ansichten auf ihren Wert und unternimmt dann unter steter Heranziehung

der Quellenbelege die Darstellung der kriegerischen Ereignisse, mit den Bewegungen der Heere unmittelbar vor ihrem Zusammenstoss beginnend. Es folgt eine, sich an ähnliche Untersuchungen anschliessende Berechnung der ungefähren Stärke des normännischen bez. angelsächsischen Heeres, Bemerkungen über ihre Bewaffnung, ihre Taktik, wobei die Berufung auf Klausewitz doch wenig einleuchtend erscheint. Nachdem Verf., der das Schlachtfeld selbst in Augenschein genommen, nunmehr seine Ansicht von der Stellung der Engländer unter Aufführung der Quellenangaben ausgesprochen hat, setzt er sich hauptsächlich mit Freeman in überzeugender Weise auseinander, führt die in Betracht kommenden Quellenstellen für die Angriffsordnung der Normannen an und geht dann schliesslich (Seite 49) zur Darstellung der eigentlichen Schlacht in ihren einzelnen Phasen über. Auch hier werden wieder die einzelnen Belege unter besonderer Berücksichtigung Wilhelms von Poitiers zusammengestellt und, die Darstellungen Freemans und anderer geprüft und erörtert und zum Schluss (S. 66—69) auf Grund dieser etwas umständlichen Untersuchungen als nicht gerade umfassendes Ergebnis der Verlauf des Kampfes in seinen Hauptmomenten zur Darstellung gebracht.

Die Arbeit ist angeregt durch Delbrück und seine ähnlichen Untersuchungen und stützt sich in ihrer Ausführung vielfach aut letztere.

Crefeld. M. Schmitz.

9.

Plehn, Hans, Der politische Charakter von Matheus Parisiensis. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und des Ständetums im 13. Jahrhundert. (Auch u. d. T. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XIV, Heft 3.) XIV, 136 S. Leipzig, Duncker und Humblot, 1897. M. 3.60.

Eine sehr inhaltreiche und wertvolle verfassungsrechtliche Untersuchung in klarer und gefälliger Darstellung, in der Matheus Parisiensis den Mittelpunkt bildet, da sein politischer Charakter bei dem Umfang seiner Werke deutlicher und genauer gezeichnet werden konnte, die dabei aber weit mehr bringt, als der Titel vermuten lässt. In ebenso übersichtlicher wie zutreffender Weise entwirft der Verf. zunächst ein Bild von der Reichsversammlung des zwölften Jahrhunderts, ihrer Mitwirkung an den Staats-Geschäften, der Art und Bewilligung der Steuern, von der Entwickelung der englischen Stände; sodann legt er die Stellung des anglo-normannischen Königtums dar und bespricht die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs, sowie ihre rechtliche Begründung und Auffassung als Enterbung in glücklicher Auseinandersetzung mit Stubbs, der nicht, wie Verf. vorliegender Schrift,

eine förmliche Absetzung König Johanns durch das inzwischen zur „universitas regni“ gewordene Baronenparlament annimmt. In der nun folgenden Besprechung des Mattheus beschränkt sich Plehn nicht auf eine Erörterung der Ansichten des englischen Klosterhistorikers über das bestehende öffentliche Recht, sondern er untersucht daneben die ständische Staatsauffassung jener Zeit und die ständische Politik, und legt im Anschluss daran des Chronisten Stellungnahme dar, wobei er nachweist, dass derselbe bei seinem geringen Verständnis für formelle Verfassungsfragen das ständische Programm vielfach nicht verstanden, den politischen Umschwung, der sich unter Heinrich III. vollzog, wenig erkannt und die unter diesem König schon allgemein als notwendig angesehene Zustimmung der Reichsversammlung zur Aenderung des alten und zur Schaffung neuen Rechts ungenügend beachtet habe. Dem Streben der englischen Kirche nach politischer Selbständigkeit, wie sie Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, in ausgedehntem Masse vertrat, stand Mattheus fern, dagegen hält er unerschütterlich an der Forderung kanonischer Wahl fest, ohne ein Verständnis dafür zu haben, dass auch der Staat ein grosses Interesse an dem Ausfall der Wahl besitze; mit derselben Entschiedenheit tritt er für die geistliche Gerichtsbarkeit ein, ohne dabei jedoch den strengeren Ansichten über deren Kompetenz zu folgen. Bemerkenswert ist seine Stellung gegenüber den weltlichen Hoheitsansprüchen der Päpste; er ist Gegner derselben und erklärt die Unterwerfung Englands unter Rom seit König Johann, die er als eine schwere Schmach für König und Reich empfindet, für ungültig. Ebenso bekämpft er die päpstlichen Steuerforderungen als widerrechtlich, und gerade in den häufigen Forderungen ausserordentlicher Leistungen sieht Plehn den Grund für die geradezu feindselige Haltung des Chronisten gegen den Papst. Der Verf. schliesst den Abschnitt mit einer Skizzierung der Stellung, die Mattheus gegenüber dem Eindringen des römischen Rechts einnimmt, und der Erklärung seiner offenen Sympathie für die Unabhängigkeitskämpfe in Wales, während er gegen die Leiden der Kirche in Wales eine völlige Gleichgültigkeit zeigt.

In dem dritten Abschnitt seiner inhaltreichen Schrift behandelt Plehn die übrigen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs III., die zum Teil ein grösseres Verständnis für Verfassungsfragen bekunden und auch in anderen Dingen, z. B. in der Beurteilung von Englands Verhältnis zum Papsttum einen wesentlich anderen Standpunkt einnehmen als Mattheus. Im Anschluss an die Nachrichten des letzteren wird dann noch in Anhang I die Chronologie der Parlamente von 1244 und 1245, sowie in einem zweiten Anhang die angebliche Ernennung Ralph Nevilles zum Kanzler durch das Parlament untersucht und nachgewiesen, dass ein solcher Ernennungsanspruch des Parlamentes erst seit dem Reformprogramm d. J. 1245 von den Ständen

aufgestellt sei, Mattheus also die späteren Ansprüche auf eine frühere Zeit übertragen habe.

Verf. hat dem lehrreichen Buch ein Inhaltsverzeichnis vorausgeschickt, das ebensosehr eine gute Uebersicht über den Inhalt, wie eine Rekapitulation desselben gestattet.

Crefeld. M. Schmitz.

10.

Hagenmeyer, Galterii Cancellarii Bella Antiochena. 391 S. Innsbruck, Wagner, 1896. M. 12.—.

Die Geschichtschreiber der Kreuzzugsepoche haben, wie nicht zu verwundern, ihr Interesse stets den grossen Zügen selbst zugewandt, die dazwischenliegenden Ereignisse im heiligen Lande dagegen weniger beachtet. Schon die Beschaffenheit der Quellen bringt dies mit sich, die sich ja auch mehr mit den grossen Kämpfen, als mit den Zuständen der Kreuzfahrerstaaten beschäftigen. Für einige Jahre zwischen dem 1. und 2. Kreuzzuge haben wir jedoch eine gute abendländische Quelle von einem Augenzeugen, der uns die Begebenheiten in dem Fürstentum Antiochia von 1115—1119 schildert. Es ist ein Kanzler Walter, der, im Dienste Rogers del Principato, des Nachfolgers Tankreds, die Kämpfe der Normannen von Antiochia gegen die Angriffe der Moslim erzählt, besonders Rogers Sieg über Bursuk von Hamah 1115 und seinen Fall gegen Ilgazi von Mardin 1119. Aber neben den Berichten über die Kriegszüge giebt er uns treffliche Schilderungen der Zustände in jener blühendsten Kreuzfahrereroberung; wir lernen nicht nur die leitenden Männer auf beiden Seiten kennen (vgl. die Uebersicht S. 15 ff.), sondern auch Sitten und Unsitten in Krieg und Frieden (S. 21).

Wir hatten bisher mehrere Drucke der Bella Antiochena, den besten in Riants Recueil (Band V); wenn Hagenmeyer einen neuen veranstaltet hat, so geschah es in der Absicht, einen durchaus revidierten Text zu liefern und diesen mit dem ganzen Apparat einer musterhaften Edition zu umgeben. Dies ist seinem gründlichen Fleiss trefflich gelungen. Eine ausgezeichnete, umfangreiche Einleitung, dann der mit minutiöser Sorgfalt rezensierte Text, dann 200 Seiten Erläuterungen, die den Text fast Wort für Wort erklären, endlich ein Anhang mit 2 Urkunden Rogers, bibliographischen, chronologischen Registern und einem Sachregister von 50 Seiten — das ist ein fast verschwenderischer Aufwand von Mühe und Arbeit. Hat ihn der Verf. einem Werke angedeihen lassen, das doch immerhin an Wichtigkeit in zweiter Reihe steht, so wäre es zu wünschen, dass ebenso handliche und lehrreiche Editionen der Hauptquellen für die Kreuzzüge nachfolgen möchten.

Friedenau b. Berlin. R. Sternfeld.

11.

Krones, Prof. Dr. Franz v., Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. 8°. XXII und 638 S. Graz, Styria, 1897. (A. u. d. T.: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Herausgegeben von der Historischen Landes-Kommission für Steiermark. I. Bd.) M. 10.—.

Ueber die Gründung und die Ziele der Historischen Landes-Kommission für Steiermark, ihre zwei ersten „Veröffentlichungen", sowie über die in ihren bisher erschienenen Jahresberichten enthaltenen wissenschaftlichen Beiträge wurde in diesen Blättern (XXV. 245—249) Nachricht gegeben. Nunmehr liegt die erste grosse Publikation dieser Institution in dem oben genannten Buche von K. vor. Sie sollte, wie der Verf. in dem Vorworte sagt, eine handliche Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungswesens in Steiermark von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis 1283 werden; der Abfassung eines solchen darstellenden Werkes trat jedoch der Umstand hindernd entgegen, dass es an quellenmässigen Forschungen dafür bisher nahezu vollständig mangelte, und so gestaltete sich das Buch von K. zu einer Reihe von Forschungen, die zwar ineinander greifen, in streng sachlichem Verbande stehen und ein Ganzes bilden, da sie alle Richtungen einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark berühren und allen Gesichtspunkten dieser schwierigen und umfassenden Aufgabe gerecht werden, jedoch nicht eine einheitliche, zusammenhängende Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark bis 1283 sind. Es ist eine ungemein wertvolle Vorarbeit für einen darstellenden Historiker, der später einmal in kürzeren Zügen ein Bild der inneren politischen Gestaltung dieses Landes zu entwerfen unternehmen wird, und von diesem Standpunkte aus muss es beurteilt werden.

Den überreichen Stoff, den K. mit emsiger Sorgfalt gesammelt und durchforscht hat, gliedert er nach den drei Zeiträumen: I. Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstentum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwickelung 1122—1192; II. Das Steirerland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger 1192—1246; III. Die Zeiten der wechselnden Herrschaft im Lande bis zur Begründung der Habsburgermacht 1246—1283.

Von den fast unübersehbaren Einzelheiten, welche der Verf. in dem angedeuteten Rahmen bringt, können wir hier nur einiges berühren und hervorheben. Im ersten Zeitraume handelt er von der Entstehung und dem Anfange des Landesfürstentums in der Mark Steier, welche sich von dem Herzogtum Karantanien allmählich loslöste, und von dem ersten Auftreten der Landesministerialität. Karantanien ist ein Gebiet, das sein deutsches Volks-

tum insbesondere der Ansiedelung auf dem Wege des Güter-Erwerbes verdankt. Kr. bemerkt, wie auch schon mehrfach anderwärts hervorgehoben wurde, dass dieser Vorgang sich geräuschlos, still und friedlich vollzog, ganz im Gegensatz zu den jahrhundertelangen Kämpfen zwischen Sachsen und Wenden an der Elbe und Oder. Ruckweise erfolgte die Germanisierung der östlichen Alpenlande; anfänglich liess man windischen (slavischen) Stammeshäuptern die Verwaltung unter fränkischer Oberaufsicht und bestellte hierzu erst später bayrische Grafen. Daher bestand auch der windische Hochadel fort und ging erst nach und nach durch Heiraten in den vorherrschend gewordenen deutschen Hochadel auf. Sodann werden die Ausgestaltung der Mark Steier, die fremden, namentlich kirchlichen, Besitzstände in derselben (Salzburg, Gurk, Freising u. a.) und die Stellung des Landesfürsten dargelegt.

Sodann wird mit Recht ausführlich von der Vorgeschichte und dem Verlaufe des Georgenberger Fürstentages gehandelt, in welchem die bis heute rechtskräftige Urkunde vom 17. August 1186 ausgestellt wurde, welche die Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich begründet. Weiter werden das Verhältnis des Markgrafen und Herzogs von Steier zum Reiche, zu Kärnten, Bayern und Oesterreich, zu den Hochkirchen von Salzburg, Aquileja, Passau, Bamberg und Gurk, dann dessen Stellung als Reichsbeamter, Landesfürst und Grundherr erörtert. Die landesfürstliche Gewalt des Markgrafen und Herzogs von Steier ergiebt sich namentlich aus den Exemtions- und Immunitäts-Privilegien und Gabbriefen, welche er für die Klöster des Landes ausstellte, und aus den Landtaidingen (Gerichtstagen), welche er an verschiedenen Orten, insbesondere zu Hartberg, Graz und Marburg abhielt.

Der zweite Zeitraum umfasst die Herrschaft der österreichischen Babenberger Leopolds V., des VI. und Friedrichs des Streitbaren über die Steiermark (1192—1246). Staatsrechtlich bedeutend ist hier zunächst die Belehnung Leopolds V. und seines Erstgeborenen Friedrich mit dem Herzogtum Steier durch Kaiser Heinrich VI. zu Worms (24. Mai 1192) zum Beweise, dass der Charakter eines Erblehens zu Gunsten der Babenberger dem Steirerlande durch die Reichsgewalt gerade so zuerkannt wurde, wie dies in der Georgenberger Urkunde der Fall war; und die Huldigung, welche Leopold im Juli 1192 von den steirischen Ministerialen in Graz entgegennahm, welche man, eine spätere Bezeichnung antizipierend, den ersten Erbhuldigungs-Landtag in Steier nennen kann. Schon am Beginne dieser Periode zeigen sich Spuren einer landesfürstlichen Kanzlei und als landeshoheitliche Nutzungsrechte erscheinen die Gerichtsgelder, das Münz- und Bergregal. — Die durch Erzbischof Eberhard von Salzburg erfolgte Gründung des steirischen Landesbistums Seckau (1218) und des kärntischen Bistums Lavant (1228), dessen Diözese auch

Teile der südlichen Steiermark umfasste, waren in mancher Beziehung von beschränkendem Einflusse auf die landesfürstliche Macht des Herzogs. — Waren die Zeiten Leopolds VI. im ganzen ruhig und friedlich verlaufen, so wurde die Regierung Friedrichs des Streitbaren um so bewegter und stürmischer.

Kr. berichtet über den Regierungsantritt Herzog Friedrichs, über dessen Zerwürfnis mit Kaiser Friedrich II., wobei die steirischen Ministerialen fast alle von ihrem Landesfürsten abfielen, über die Verhältnisse in Oesterreich und Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung, über die Aussöhnung von Kaiser und Herzog, dessen Wiederherstellung in seinen Landen und über des Kaisers Plan, Oesterreich und Steiermark zum Königreich und Krain zum Herzogtum zu erheben.

In der Zeit der letzten Babenberger findet Kr. die ersten Spuren einer Landesvertretung in den Versammlungen der reichsten und angesehensten Ministerialen, welche dem Herzog als Beirat bei der Entscheidung über wichtige Landesangelegenheiten zu dienen hatten. Die landesfürstliche Gewalt erhielt ihre Verwirklichung durch die herzogliche Kanzlei, als deren Organe der Protonotar, der Landschreiber und der Landrichter erscheinen; Hofämter waren die des Schenken, des Truchsess, des Kämmerers und des Marschalls. Landtaidinge (Gerichtssitzungen) und Hoftage lassen sich in nicht unbeträchtlicher Zahl nachweisen.

Die dritte Periode (1246—1283) umfasst die Zeiten der wechselnden Herrschaft (Verwesung des Landes durch das Reich, Ottokar von Böhmen, die Ungarn, dann wieder Ottokar) bis zur Begründung der Habsburgermacht; Kr. erörtert zunächst die Stellung der Steiermark zu diesen Fremdherrschern und zum Deutschen Reiche. Für die Steiermark waren die Wirren dieser Periode von einem Gebietsverluste begleitet, indem das Gebiet von Pütten und das Land zwischen Enns, Traun, Steier und Rotensala bis an die Donau durch den Frieden zwischen Ottokar II. und Bela IV. von Steier abgetrennt und mit dem Herzogtum Oesterreich vereinigt wurde. — In dieser Zeit des Zwischenreiches, wie wir es so nicht bloss für das Deutsche Reich, sondern speziell auch für die ehedem babenbergischen Länder nennen können, steigt naturgemäss die Bedeutung des Hochadels und der Landesministerialen; sie hatten der ungarischen Fremdherrschaft ihr Ende bereitet, sie hatten wesentlich zum Sturze Ottokar Premysls beigetragen und der Besitznahme der Steiermark durch Rudolf von Habsburg die Wege bereitet. Die Reichsverwaltung der Steiermark 1276—1283 hatte den Endzweck, die Herrschaft des Hauses Habsburg vorzubereiten und zu begründen, und Rudolfs I. Staatsklugheit löste diese Aufgabe mit sicherem Erfolge.

Der Hochadel, die Ministerialen und die Prälaten bildeten den Beirat der Landesfürsten und wohnten den Hof- und Gerichtstagen an. Die Amtsträger der landesherrlichen Gewalt

waren der Landeshauptmann, der als der Statthalter, als der Vollmachtsträger des Landesherrn erscheint, somit ein rein landesfürstliches Amt bekleidete; sodann der Landschreiber, den man als die buchführende Hand in der Verwaltung der Steiermark bezeichnen kann, und der Landesrichter, der in dem obersten Gerichtshofe des Landes, dem Landestaiding, an Stelle des Herzogs oder Landeshauptmanns den Vorsitz führte.

Die wichtigste Quelle für das Verwaltungs- und Finanzwesen der Steiermark im Zwischenreiche ist das im Auftrage des Bischofs Bruno von Olmütz, des Landeshauptmannes unter Ottokar Premysl, 1265—1267 von dem Thüringer Helwich verfasste Renten- und Hubbuch oder Urbar der Steiermark (Rationarium Styriae), in welchem alle Einkünfte, welche der Herzog-König aus dem Lande zog, und die Ausgaben, welche er zu leisten hatte, verzeichnet erscheinen. Kr. beschäftigt sich mit dieser reichhaltigen Quelle ausführlich im 6. Abschnitte des III. Zeitraums und erörtert dann noch besonders die landesfürstlichen Gefälle: Münze, Mauten, Gerichts-, Berg-, Forst-, Juden-, Geleitregale und Fischbann.

Das Gerichtswesen stand in erster Linie den grundherrlichen Gerichten der adeligen und geistlichen Gutsbesitzer, in zweiter den landesfürstlichen Landgerichten und als Obergericht dem landesfürstlichen Landestaiding, später Landschranne, Landgericht genannt, dem der Herzog oder als dessen Stellvertreter der Landeshauptmann, der Landesrichter oder der Landesschreiber vorsass, zu.

Aus dem Abschnitte „Der Bauernstand“ heben wir nur hervor, dass dieser nach den vorliegenden Quellen in Land- und Bauleute schlechthin, Zinsbauern, freie Kolonen und Edlinge zerfällt.

Die meisten Städte und Märkte der Steiermark sind aus den Burg- und Amtsorten der Markgrafen und Herzoge hervorgegangen; ursprünglich Eigentum der Landesfürsten entwickelten sich die landesfürstlichen Eigenleute im Umkreise der Burg zu Inhabern bestimmter Rechte und Freiheiten und gewannen allmählich die Geltung privilegierter Bürgergemeinden.

Den letzten Abschnitt bilden „Schlussergebnisse“, welche wir in der vorstehenden Anzeige schon bei den einzelnen Kapiteln benützt haben.

Der Anhang enthält in reicher Anzahl Regesten und Urkunden-Auszüge für den Zeitraum von 1246 bis 1283, welchen das Urkundenbuch für Steiermark noch nicht erreicht hat.

Graz in Steiermark. Franz Ilwof.

12.

von Keussler, Friedrich, Der Ausgang der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im XIII. Jahrhundert. Eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Graf Uwarow-Prämie prämiierte Abhandlung. Mit einer kolorierten Karte. gr. 8°. VI und 119 S. St. Petersburg, Kommissionsverlag von Eggers & Co., 1897. M. 3.50.

Die vorstehend bezeichnete Arbeit, welche die wissenschaftliche Beilage des diesjährigen Jahresberichtes der St. Annenschule in St. Petersburg bildet, zugleich aber auch als Separatabdruck erschienen und durch oben genannten Kommissionsverlag zu beziehen ist, geht auf mehrere frühere Aufsätze des im Gebiete der baltischen Geschichtsforschung mit Ehren genannten Verfassers zurück. Die Zusammenfassung derselben ist jedoch nicht nur mit redaktionellen und sachlichen Aenderungen, mit mannigfachen Ausscheidungen, sondern auch mit wesentlichen Ergänzungen verknüpft gewesen, so dass sich die vorliegende Arbeit nicht nur nach der Form, sondern auch nach dem Inhalte als etwas Neues und Abschliessendes darbietet. Wie aus dem Vorwort ersichtlich ist, hat der Verf. diese Zusammenfassung seiner bisherigen Arbeiten zunächst in russischer Sprache bei der Kais. Akademie der Wissenschaften eingereicht und dafür im September 1896 die Graf Uwarow-Prämie erhalten. Nun bietet er sie auch dem deutschen Publikum dar.

Die Abhandlung gliedert sich in eine Einleitung, drei Kapitel und einen Anhang. Beigefügt ist ihr eine schätzbare ethnographische Karte, welche einerseits die Verteilung der Volksstämme im XIII. Jahrhundert anschaulich macht und andererseits die Lage der Ortschaften, deren Namen im Text vorkommen, bestimmt.

In der Einleitung beklagt der Verf. zunächst die Dürftigkeit der Quellen. Seine Hauptquelle ist die wertvolle Chronik Heinrichs von Lettland, die erschöpfend benutzt ist. Ausser ihr kommen Urkunden des Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuchs und anderer Editionen, sowie etliche Stellen der russischen Annalen und anderer Quellen in Betracht. Die einschlägige Litteratur ist vollständig herangezogen. Es ist immerhin bemerkenswert, dass sie ganz überwiegend baltischen Ursprungs ist. Das eigentliche Deutschland und Russland haben wenig beigesteuert. Von russischen Werken werden fast nur Ssolowjews und Bestushew-Rjumins russische Geschichte mehrfach zitiert. Ferner bestimmt der Verf. in der Einleitung, was unter „Herrschaft“ im gegebenen Falle zu verstehen ist. Es ist das Abhängigkeitsverhältnis einer Landschaft, das in der Entrichtung eines Tributs event. auch in der Leistung der Heeresfolge zum Ausdruck gelangt.

In diesem Sinne lässt sich um die Zeit, als die Deutschen nach Livland kamen, eine russische Herrschaft an drei Stellen konstatieren. Erstlich an der Düna, wo die Liven dem Fürsten von Polozk Tribut zahlten, und wo stromaufwärts im lettischen Gebiete die zwei Teilfürstentümer von Polozk, Kokenhusen und Gercike, bestanden. Zweitens in der Landschaft Tolowa, deren lettische Bewohner nach Pleskau Tribut zahlten. Drittens im estnischen Gebiet in der Gegend um Dorpat, welche die Nowgoroder im XI. und XII. Jahrhundert und zuletzt 1210 zur Entrichtung eines Tributs zwangen. Diesen drei tributären Gebieten widmet der Verf. in je einem Kapitel ausführliche und erschöpfende Besprechungen. Am längsten verweilt er bei dem ersten (S. 6—55). Als der Priester Meinhard seine Missionsthätigkeit begann, erbat und erhielt er die Erlaubnis dazu vom Fürsten Wladimir von Polozk, dem die Düna-Liven Tribut zahlten. Da sich die Deutschen aber in der Folge mit reiner Missionsthätigkeit nicht begnügten, vielmehr kolonisatorisch und staatsbildend vorgingen, entwickelte sich alsbald ein mehr und mehr feindliches Verhältnis zwischen den alten und neuen Herren des Landes, das darin auslief, dass die letzteren die ersteren verdrängten. Nach sehr bald entstandenen Reibungen und offenen Kämpfen erlag zunächst das Fürstentum Kokenhusen 1209. Der Fürst Wiatschko gab es auf, da er sich den Deutschen nicht gewachsen fühlte. Wenig später fiel Gercike. Der Fürst Wessewolod versuchte zwar sich dadurch zu halten, dass er einen Teil seines Gebietes an den Bischof von Riga abtrat und mit dem Rest dessen Lehnsmann wurde. Während dieses Verhältnis dauerte, gab der Fürst von Polozk um 1212 seine Ansprüche auf den Tribut auf, womit die russische Herrschaft ihr Ende fand. Aber auch das Vasallitätsverhältnis zu Riga vermochte Gercike nicht zu retten. Das Ende dieses einstigen polozkischen Teilfürstentums lässt sich aus den Quellen nicht nachweisen, jedenfalls kann es in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nicht mehr bestanden haben.

Die Landschaft Tolowa dependierte von Pleskau. Als die tolowaschen Letten sich 1214 freiwillig den Deutschen unterwarfen, änderten diese nichts an dem Tribut nach Pleskau. Ja, nach späterhin ausgebrochenen langjährigen Kämpfen liessen sie es sogar im Frieden von 1224 zu, dass aus diesem Gebiete nach wie vor der Tribut nach Pleskau hin entrichtet werden sollte. Es bestand also in Tolowa lange Zeit in gewissem Sinne eine Doppelherrschaft. Wie lange diese gewährt hat, lässt sich nicht konstatieren; doch haben nachweislich noch 1285 die Pleskauer den Tribut in Tolowa erhoben.

Die Esten in der Gegend von Dorpat waren, wie gezeigt wird, als die Deutschen ins Land kamen, von den Russen unabhängig. 1210 aber legte ihnen Nowgorod einen Tribut auf. Wegen desselben gerieten auch hier Deutsche und Russen mit-

einander in Streit. Derselbe konzentrierte sich schliesslich um Dorpat, welches von den Russen hartnäckig verteidigt, trotzdem 1224 von den Deutschen erobert wurde. Die Tributpflichtigkeit hörte nach der Beweisführung des Verf. damit auf.

Wenn im Vorstehenden die Ergebnisse der Untersuchung für jedes der drei Gebiete gesondert vorgeführt sind, so mag hier als Ergebnis der ganzen Untersuchung folgender Passus im Wortlaut zitiert werden: „Nicht so sehr ihrer überlegenen Kriegskunst und Tapferkeit, wie namentlich ihrer planmässigen ausdauernden Energie, die getragen war von der Begeisterung für die Kreuzzugsideen, verdankten es die Deutschen, dass sie den russischen Einfluss aus den gegenwärtigen Ostseeprovinzen haben verdrängen können. Und den Eingeborenen der letzteren ist es erst unter deutscher Herrschaft beschieden gewesen, nicht nur — wenn freilich zunächst meist gewaltsam — zum Christentum bekehrt, sondern auch geordneter staatlicher Verhältnisse teilhaftig zu werden. Diese erst haben ihnen, indem sie dem immerwährenden Kriege ein Ende machten, zum mindesten die bis dahin entbehrte Sicherheit von Leben und Eigentum und in der Folge — die Einkehr zu christlicher Gesittung geboten. Derartige kulturelle Bestrebungen haben den Russen ferne gelegen, und namentlich, dass sie es unterlassen haben, ihre Herrschaft wenigstens durch die Einführung des Christentums zu sichern, ist für sie verhängnisvoll geworden. Denn die einmal aus ganz äusserem, sozusagen zufälligem Anlass in Tolowa und bei den Ugauuiern vollzogenen Taufen beanspruchen mitnichten irgend welche weitere Bedeutung. Als aber zu Beginn der vierziger Jahre des XIII. Jahrhunderts die Eroberungslust der Deutschen sich auch gegen das eigentlich russische Land zu richten begann, da erstand dem russischen Volke im Nowgoroder Grossfürsten Alexander Newski ein Held, welcher ihrem weiteren Vordringen die Grenze setzte.“ (S. 105—106.)

Im Anhange nimmt der Verf. Stellung zu etlichen geographischen Fragen, die er überhaupt mit grosser Ausführlichkeit behandelt. Hier handelt es sich im wesentlichen um eine Polemik gegen den bekannten lettischen Sprachforscher und Ethnographen Dr. A. Bielenstein, speziell gegen dessen Ausführungen in dem monumentalen Werk: Die Grenzen des lettischen Volksstammes. Der Verf. ist in der Lage, am Schlusse seines Anhangs unter Hinweis auf spätere Veröffentlichungen Bielensteins konstatieren zu können, dass letzterer ihm nachträglich unumwunden zugestimmt hat, ein in der Wissenschaft seltenes erfreuliches Ergebnis!

Der Verf. hat seiner Arbeit das Motto: carissima veritas vorgedruckt. Es muss zugegeben werden, dass dieser schöne Wahlspruch strikt befolgt ist. Der Verf. hat in der That für und im Interesse der historischen Wahrheit geforscht und geschrieben — sine ira et studio — und ist nicht der Anwalt

dieses oder jenes politischen oder nationalen Interesses. Es ist sein Streben gewesen, einfach zu sagen, wie es wirklich gewesen ist, und darum wird ihm der willkommenste Lohn der sein, dass spätere ehrliche Beurteiler es eingestehen, dass ihm das wirklich gelungen ist.

Die kleinen Ausstellungen, die hier zum Schluss folgen mögen, können den vortrefflichen Eindruck der K.schen Arbeit nicht beeinträchtigen. Die Lektüre derselben wäre leichter und angenehmer, wenn auch die kürzeren Zitate und Stellenverweise, die so sehr häufig den Text unterbrechen, ihren Platz in den Fussnoten gefunden hätten. Zweitens fällt eine kleine Inkongruenz in der Schreibung der Namen auf der Karte und im Text auf. So zeigt die Karte: Idouna, Leuewarden, Ugaunun, der Text aber hat: Idumea, Leuuewarden und an etlichen Stellen: Ugauuien.

St. Petersburg. W. Buck.

13.

Eberstadt, Rudolph, Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XV Heft 2.) 8°. 242 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. M. 5.40.

Die vorliegende Schrift ist eine wertvolle Bereicherung der mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. In wenigen Fragen wichen die Ansichten der Erforscher dieser Wissenschaften so sehr von einander ab, wie in derjenigen des Ursprungs des Zunftwesens. Eberstadt ist es gelungen, diese Frage endgiltig zu lösen. Gleichzeitig hat er ein wichtiges und verbreitetes Institut der mittelalterlichen Gewerbeverfassung Deutschlands und Frankreichs in dem „Magisterium“ entdeckt, einem Amte, das bisher nur in einzelnen Lokalgeschichten erwähnt und hie und da auch in seiner lokalen Ausgestaltung genauer dargestellt ist, in dem man aber bisher stets eine Besonderheit eines einzelnen Ortes erblickte.

Das Wort „Magisterium“, an sich eine farblose Bezeichnung, nimmt seit dem 12. Jahrhundert sowohl in den Urkunden des französischen wie in denjenigen des deutschen Rechtsgebietes eine streng qualifizierte Bedeutung an. Das magisterium war ein die Handwerker desselben Berufs oder einiger verwandter Berufszweige innerhalb einer Grundherrschaft zusammenfassendes Amt, dessen Angehörige bestimmte Leistungen zu machen hatten, derselben Gewerbeaufsicht unterlagen und in allen Justizsachen, abgesehen von den an Hals und Hand gehenden Verbrechen, unter besonderer Gerichtsbarkeit standen. Der Inhaber des Magisteriums oder der von ihm eingesetzte Vertreter, welche das Handwerk selbst nicht ausübten, waren bei der Rechtssprechung an

die Mitwirkung von Handwerksgenossen gebunden, welche als probi oder honesti homines bezeichnet werden; aus diesen sind die späteren „iurati“ des Zunftwesens, die Zunftgeschworenen, hervorgegangen. Wie die jurisdictionelle ist auch die fiskalische Seite im Magisterium als ein Vorzug für die Amtsangehörigen anzusehen, indem die ihnen obliegenden Leistungen eine Befreiung von den allen angehörigen der Grundherrschaft obliegenden unbestimmten Leistungen darstellen.

So bildet dies Magisterium im juristisch-technischen Sinne eine Zwischenstufe zwischen dem rein hofrechtlichen magisterium, das uns im Capitulare de villis entgegentritt, und der Zunft. Ausführlich schildert Eberstadt die Verfassung und Geschichte der Magisterien in Paris, über welche wir die ausführlichsten Nachrichten besitzen. Hier kann kein Zweifel sein, dass für eine Anzahl von Handwerken das Magisterium die Form war, durch welche ihre Angehörigen zur Freiheit und Selbstverwaltung gelangten. Auch aus anderen französischen Städten haben wir Spuren alter grundherrlicher Handwerksorganisationen; ausführliche Nachrichten über Magisterien, welche die Zwischenstufe zwischen ihnen und den Zünften bilden, sind uns aus Châlons und Chartres überliefert.

Im Gebiete des alten deutschen Reichs werden von Eberstadt Magisterien im juristisch-technischen Sinne in Basel, Leipzig, Magdeburg und Braunschweig nachgewiesen. Selbstverständlich ist die Institution des Magisteriums nicht auf diese Orte beschränkt gewesen; zahlreiche Magisterien sind entstanden und vergangen, ohne uns direkte Spuren zu hinterlassen. Andererseits konnten sich freilich Magisterien im juristisch-technischen Sinne überhaupt nur dort bilden, wo eine grundherrliche Handwerkerschaft zahlreich genug war, um den jurisdictionellen und fiskalischen Verwaltungsapparat zu tragen. Daher haben auch in den Städten, in welchen Magisterien überliefert sind, nur die bedeutenderen Handwerke, in der Regel sechs, diese Organisation gehabt. Bei ihnen übernehmen in fortschreitendem Masse Organe der Selbstverwaltung die Leitung der Handwerksangelegenheiten, so dass die magisterialen Handwerkerschaften selbst allmählich zu Zünften werden. Andere Zünfte sind frühere Unterabteilungen einer magisterial geeinten Handwerkerschaft, welche sich von dieser trennen, oder nach dem Muster der Magisterien geschaffene neue selbständige Verbände.

Dürfte Eberstadt's Ansicht, dass der Zunftorganismus überall unmittelbar oder mittelbar auf das Magisterium zurückgeht, unwiderleglich sein, so lassen sich gegen einzelne der im zweiten Teile seines Buches enthaltenen Ausführungen, so wertvoll auch die meisten sind, doch mancherlei Einwendungen erheben. Dies gilt z. B. von der Behauptung, dass die Fraternitas, die kirchliche Bruderschaft, vor der Ausbildung des Zunftswesens die

einzige Form freiwilligen Zusammenschlusses der Handwerker gewesen sei.

Hingegen sind E.s Besprechungen der Urkunden über Handwerkerbruderschaften bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, besonders diejenige des bekannten Privilegs der Mainzer Weber von 1099, von dauerndem Werte. Ausgezeichnet ist auch die Besprechung des Zunftzwangs, der an sich nicht zum Wesen der Zunft gehörte und nicht als Inbegriff von gemeingültigen Berechtigungen gewerblicher Art, sondern als Bezeichnung lokal sehr verschiedenartiger Gebietungsrechte anzusehen ist. Freilich wird man nicht, wie es E. thut, das Streben nach gewerblichen Vorrechten in der Zunftbewegung vollständig in Abrede stellen dürfen. Mindestens durfte dagegen nicht das „geschichtliche Gesetz“ angeführt werden, dass „ein neuer Stand nur emporkommen kann, indem er die Freiheit, nicht indem er den Ausschluss verkündet“. Wie man zu dem Streite stehen mag, ob derartige allgemein gültige Gesetze überhaupt existieren, so lange sie selbst nicht allseitige Anerkennung gefunden haben, dürfen sie gerade in Spezialuntersuchungen nicht als Beweismaterial herangezogen werden [1]).

Nur wenn in einer genügenden Anzahl von Fällen für die verschiedenartigsten Kulturstufen auf Grund eines Materials, das man ohne jede Rücksichtnahme auf ein solches historisches Gesetz gesammelt hat, die entsprechenden Thatsachen nachgewiesen wären, könnte man hier wirklich von einem „historischen Gesetze“ sprechen. Uebrigens beruft sich Eberstadt an jener Stelle auch auf die „thatsächlichen Vorgänge“, die mir freilich nochmaliger Untersuchung zu bedürfen scheinen, und beurteilt die Entwickelung sonst nicht nach solchen sehr zweifelhaften „historischen Gesetzen“, sondern nach dem überlieferten Quellenmateriale, in dessen Sammlung und Interpretation er sowohl Fleiss wie Geschick bewiesen hat. Meisterhaft ist bei ihm aber vor allem die Schärfe und Uebersichtlichkeit der juristischen Konstruktion, in welcher er die gewonnenen rechtshistorischen Ergebnisse zusammenfasst. Endlich sei noch besonders gelobt, dass Eberstadt im Gegensatze zu anderen Forschern, welche in neuerer Zeit ähnliche Probleme behandelt haben, die Urkunden, auf die er seine Behauptungen stützt, soweit es zur Kritik seiner Arbeit nötig ist, selbst abdruckt; es ist also ausgeschlossen, dass Leser, welche die zahlreichen seltenen Urkundenbücher, in welchen die Quellen derartiger Arbeiten enthalten sind, nicht aufschlagen wollen oder können, blosse Vermutungen für Erkenntnisse halten, wie es leider sonst so oft geschieht. Auch E. war genötigt, der

---

[1]) Es sei hier auch darauf aufmerksam gemacht, dass auf S. 108 die Bezeichnung der Zunftverfassung von Marseille im Mittelalter als „massilianisch“ befremdet, auch wenn ihre Darstellung auf den „Statutis Massiliae“ beruht, dasselbe gilt von dem Ausdrucke das „hohe Mittelalter“ auf S. 202, womit wohl die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts bezeichnet werden soll.

„Beugung der Urkunden“ und den „hinfälligen Folgerungen“, welche namentlich derartige Schriftsteller verüben, an einigen Stellen, wie S. 178 Note 2 und S. 223 Note 2 entgegenzutreten, während er sich sonst von solch unerfreulicher Polemik fernhält.

Soweit die in Betracht kommenden Urkunden nicht in den Text oder in die Anmerkungen aufgenommen sind, hat Eberstadt sie in den Anhängen abgedruckt. Hier sind auch zwei gewerbegeschichtlich interessante Urkunden aus Paris und Chartres zum ersten Male publiciert. Anhang II bringt endlich noch eine vorzügliche Besprechung der „Wormser Fischmarktsordnung vom Jahre 1106“, wie E. die bekanntlich vielfach für eine Zunftordnung der Wormser Fischer gehaltene Urkunde aus diesem Jahre nennt. Im wesentlichen stimmt er in der Auffassung dieser Urkunde mit mir (s. meinen Urspr. der Stadtv. S. 59) überein; eine Auseinandersetzung über den einzelnen Punkt, in dem er anderer Ansicht ist, würde an dieser Stelle zu weit führen [1].

Berlin. Carl Koehne.

14.

Hoppeler, R. R., Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter. 8°. IV, 291 S. Zürich, Artistisches Institut Orell Füssli, 1897. M. 6.—.

Eine gewandt geschriebene Arbeit eines Schülers von Meyer von Knonau, die, wie es scheint, recht gründlich ist. In der Einleitung giebt der Verf. die Grenzen des Wallis an und betont die Bedeutung der Landschaft, die eine uralte Völkerstrasse zwischen Gallien und der Poebene bildet. Daher haben die Römer diese Strasse benutzt und sich an derselben angebaut, doch können wir nicht angeben, wie weit sie Wallis kolonisiert haben. Vier Jahrhunderte haben sie dort geherrscht, dann kamen Burgunder und Franken. Gegen Ende des 12. saec. ist Oberwallis germanisiert. — Schon zur Römerzeit war das Christentum eingedrungen. Im 4. saec. ist Martigny (Octodurum) Bischofssitz und zu Agaunum ein grosses Kloster. Im 6. saec. wurde der Bischofssitz von Octodurum nach Sitten verlegt. — Dann wird die Wichtigkeit von St. Maurice hervorgehoben.

Im 1. Kapitel werden die Grundherrschaften behandelt, zuerst St. Maurice, darauf die Grafen von Maurienne-Savoyen, deren deutsche Herkunft jetzt erwiesen ist. — Es werden dann die Herrschaften in Chablais nachgewiesen. Im Anfange des 12. saec. war nicht weit von St. Maurice im Thale der Drance ein neues Stift regulierter Augustiner Chorherren entstanden, nämlich Abondance. Dieses war mit St. Maurice enge verbunden und erwarb von dieser Abtei erheblichen Grundbesitz. Nun wird der Besitz der Abtei, des Klosters Abondance und der Grafen von Savoyen

[1] Vgl. meinen 1898 in der Zt. f. Gesch. des Oberrheins erscheinenden Aufsatz über jene Urkunde.

auf dem linken Rhoneufer, dann auf dem rechten bis zum Genfersee angegeben. Wir finden da eine Menge edler Geschlechter, die wir hier nicht alle aufzählen können. Eigentümlich ist die Bezeichnung Mistral für eine Art Vogt.

Wenden wir uns von Chablais nach Unter-Wallis. Vom Kreuz zu Ottans dehnte sich dasselbe zu beiden Seiten des Rhone aus. Auf dem rechten Ufer reichte es bis zum Flüsschen Morge, welches am Südabhange des Sanetschhornes entspringend unterhalb Sitten in den Rhone fällt; auf dem linken erstreckte es sich bis zur Borgne. Sehr ungleich ist die Bodengestaltung auf beiden Ufern. Im Norden fallen die Gebirge, die sich um den Diablerets lagern, steil gegen Süden ab, dagegen dacht sich im Süden das Gebirge allmählich zum Rhone ab. Im Norden strömen wilde Gebirgsbäche hervor, während im Süden längere Querthäler liegen, die oft bis hoch hinauf mit Ortschaften angefüllt sind. Am sumpfigen Rhoneufer finden sich viele Dörfer und Flecken. — Das ganze Gebiet ist in der Hauptsache Grundeigentum von drei Herren: in erster Linie des Gotteshauses von St. Maurice, von dem ein grosser Teil der wichtigsten Rechte an das gräfliche Haus Savoyen überging, endlich des Hochstifts Sitten. Freies bäuerliches Eigen kommt im 13. saec. kaum mehr vor.

Darauf geht der Verf. zur Verwaltung und grundherrlichen Gerichtsbarkeit über. In den verschiedenen Grundherrschaften ist das Verhältnis ziemlich gleich. Die meisten Zinsbauern des 13. saec. sind hörige Leute. Wir finden da Ausdrücke, die wir sonst nicht kennen. So wird mit pecia jedes beliebige Stück Land, mit Vorliebe aber Ackerland, ohne Rücksicht auf die Grösse bezeichnet; so kommt in älterer Zeit als Weinbergsmass lunaticum, später fossorata vor. Die Bauern hatten schwere Abgaben zu bezahlen. Auch hier treffen wir Bezeichnungen, die uns fremd sind. So wird plet, placitum, Gedinge eine häufig vorkommende Abgabe genannt, die verschiedenartig gestaltet ist. Schwer zu erklären ist die maneida, menyda, manaeda etc., doch ist so viel klar, dass darunter ursprünglich eine Entrichtung von Esswaren und Wein verstanden ist, die später in eine Geldzahlung verwandelt wurde. Die meisten Bauernhöfe waren auch verpflichtet, die cheneveria, eine Leistung in Hanf, zu entrichten. Von einer bestimmten Klasse von Hintersassen wurde auch die Telle oder tallia bezahlt. Die Lehengüter der Zinsleute waren zwar erblich, aber auch mit schweren Lasten belegt. Meist lebten die Bauern von Viehzucht, Ackerbau und Alpwirtschaft. Was die Verwaltung der Grundherrschaften betrifft, so haben die Beamten fast überall die gleichen Rechte. Der wichtigste Wirtschaftsbeamte ist der Meier, der im 13. saec. schon zum niederen Adel gerechnet wird. Seine Befugnisse sind bald mehr administrativer, bald juristischer Art.

Dem Range nach unter dem Meier stehend, treffen wir in vielen Herrschaften des Ober- und Unter-Wallis den Mistral, früher minister, ministralis, dann mistralis, mestrallus genannt, der in seinen Befugnissen vielfach Aehnlichkeit mit dem deutschen „Amman" hat. Er ist ursprünglich nur Verwaltungsbeamter, doch vermischen sich seine Befugnisse dann mit denen des Meiers. Sein Amt ist erblich. Dem Mistral bald gleichgestellt, bald untergeordnet, ist das Amt des Weibels oder salterus. Einen höheren Rang als alle die vorgenannten Beamten nimmt der vicedominus ein. Ursprünglich finden wir ihn vorzüglich in den geistlichen Besitzungen. Er ist nicht verpflichtet, sein Amt persönlich zu verwalten, sondern er konnte Stellvertreter damit beauftragen.

Im 2. Kapitel wird über „Grafschaft und Immunität" gehandelt. Wir müssen uns da gegen die Ansicht des Verfassers (S. 136) aussprechen, wonach jeder Gau in mehrere Kantone oder Hundertschaften zerfiel, denen ein Centenar vorstand. Nach Walter Schultzes Angaben (merovingisches Königtum S. 370) ist das durchaus nicht der Fall, doch ist das hier von gar keinem Belang, da der Verfasser in Wallis und Chablais auch nicht eine Hundertschaft anführt. — In römischer Zeit finden wir 4 kleine Völkerschaften im Rhonethal, die zusammen die civitas Vallensium Octodurum bildeten. Dieser entspricht später die Diözese Octodurum-Sitten und der pagus Vallensis. Im 10. saec. ist das Chablais als eigener Gau von Wallis getrennt. Seit dem Ende des 10. saec. besitzt der Bischof von Sitten die Grafschaft Wallis.

Der Prälat konnte jedoch seiner weltlichen Gewalt nicht recht froh werden und besass im 13. saec. nur wenig davon. Im unteren Wallis war nämlich die gräfliche Herrschaft vielfach durch Immunitäten durchbrochen und er behielt wohl nur die Grafenrechte, wo er selbst Grundherr war.

Es gestalteten sich also die Verhältnisse, wie folgt. In Chablais sind die Grafen von Savoyen teils Grundherren, teils Stadtvögte, teils Landgrafen. In Wallis besassen sie teils altes Allod, teils waren sie Schirmvögte, doch nicht Grafen.

Im 3. Kapitel wird der „Adel" besprochen. Zum hohen Adel gehörten zwei Familien: 1) die Herren von Saxon (Saisuns, Sassun) und 2) die Edleln von Saillon. Der niedere Adel war so zahlreich, dass wir hier darauf verzichten müssen, alle die einzelnen Familien aufzuzählen. Noch heute finden wir in Wallis nicht weniger denn 60 Ruinen von Burgen und Türmen, ehemaligen Edelsitzen, welche die Höhen zu beiden Seiten des Thales einnehmen.

Wie die Kämpfe der Staufer mit den Päpsten auf diese Lande eingewirkt haben, das wird im 4. Kapitel gezeigt Bald standen der Bischof von Sitten, der Graf von Savoyen und die Abtei St. Maurice auf Seiten der Kaiser, bald auf der des Papstes,

bald waren sie einig, bald unter einander verfeindet. Bald war der Bischof von Sitten reichsunmittelbar, bald nicht. Das Resultat war das, dass der Graf von Savoyen immer bedeutender heraustrat und die anderen Mächte ihm gegenüber immer mehr an Ansehen und Macht verloren.

Das 5. Kapitel ist der Zeit der ersten Habsburger bis 1308 gewidmet. Im allgemeinen erfreut sich diese Herrscherfamilie keiner grossen Anhänglichkeit in diesen Gegenden. Schon König Rudolf hatte zu kämpfen, ehe sich der savoyische Graf ihm fügte. Während in dieser Zeit das Haus Savoyen immer weiter um sich griff, war das Bistum Sitten in tiefem Verfall und besonders durch eine schwere Schuldenlast bedrückt.

Mit dem Beginn des 14. saec. tritt im Rhonethal neben Bischof und Adel ein neues Element sehr hervor, es sind dies die Gemeinden des Ober-Wallis, die Landleute der sogenannten sieben Zehnten. Ihre Geschichte ist vom Verf. nicht mehr behandelt, da sie nicht in den Rahmen seiner Arbeit gehört.

Wie das Haus Savoyen als Landesherr in Unter-Wallis gewaltet hat, lehrt uns das 6. Kapitel. Erst um die Mitte des 13. saec. ist unter Graf Peter von Savoyen eine einheitliche Einrichtung der Verwaltung zu bemerken. Im Anfange des 14. saec. zerfiel die Herrschaft in acht Landvogteien und eine jede wieder in Burgschaften. An der Spitze der ersten standen Landvögte (ballivi, baillis, balii), unter ihnen als Vorsteher der einzelnen Burgschaften Burgwarte (castellani, chatelaînes). Der Landvogt hat die oberste Zivil- und Militärgewalt in seinem Bezirk und zwar für ein Jahr, doch kann er wieder gewählt werden. Das Unter-Wallis bildete seit der 2. Hälfte des 13. saec. einen Teil der Landvogtei Chablais und bestand aus 6 Burgschaften. Auf die Rechte und Pflichten der Unterthanen kann ich hier im einzelnen nicht eingehen; sie sind sehr genau vom Verf. angegeben worden.

Nachdem der Verf. die staatliche Verfassung dargelegt hat, stellt er im 7. Kapitel „die kirchlichen Verhältnisse“ dar und zwar spricht er zuerst von dem „Weltklerus“. Die Diözese Sitten zerfiel in 2 Dekanate, in den decanatus superior, der das obere Rhonethal bis zum Flüsschen Sionne in sich schloss, und in den decanatus inferior, der von da bis an die Eaufroide, den Genfersee und die Morge bis St. Gingolph reichte. Ersterer zählte bis 1364 achtundzwanzig Pfründen, letzterer 32.

Was die Gotteshäuser betrifft, so gab es hier nur wenige geistliche Stiftungen, dafür freilich zwei ersten Ranges, nämlich die Abtei St. Maurice und das Hospiz St. Bernhard. St. Maurice ist ein exemtes Stift von regulierten Augustiner-Chorherren. Das Stift der regulierten Chorherren auf dem Grossen St. Bernhard soll von Bernhard von Menthon, der um das Jahr 1094 starb, als Asyl gegründet sein. Beide Abteien haben dieselbe Verfassung.

Zum Schlusse möchten wir noch zwei Fragen anfügen. Wir haben aus dem Buche ersehen, dass das Wort „Mistral“ aus Ministerialis entstanden ist, und haben uns daraus den französischen Familiennamen Mistral erklärt. Wie verhält es sich nun mit dem Namen des bekannten Windes Mistral?

Ferner ist S. 94 von Tellenleuten, homines, qui vocantur de Telle die Rede. Wie verhält es sich da mit dem Eigennamen Tell?

Schöneberg bei Berlin. Foss.

15.

Weiss, Prof. Dr. Anton, Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluss auf die litterarische Kultur Deutschlands. 8°. IV und 297 S. Graz, U. Moser, 1897. M. 6.—.

Der vorliegende, hübsch ausgestattete Band enthält 1. die Rede, welche Prof. W. bei seiner Inauguration als Rektor der k. k. Karl-Franzens-Universität in Graz am 4. November 1896 hielt; 2. 149 Briefe des Aeneas Sylvius Piccolomini ediert aus dem Autographen-Codex Nr. 3389 der k. k. Hofbibliothek in Wien, und 3. einen Exkurs „über die Wirksamkeit des Aeneas Sylvius Piccolomini in Steiermark“.

In der Rede wird in sehr gelungener Darstellung das Leben und Wirken des Aeneas Sylvius geschildert; seine Teilnahme an dem Konzil zu Basel, wo er als eifriger Anhänger der Konzilientheorie auftritt, seine allmählich erfolgte „Retraktation“ zur Papaltheorie, seine Abbitte vor Papst Eugen IV., welche Düx „die Sprache eines in Kriegsgefangenschaft geratenen Helden“, Gregorovius „ein geistreiches Bekenntnis seiner Baseler Irrtümer“ nennt, seine Wahl zum Papste und seine grossartigen Bestrebungen, die gesamte Christenheit zu einem allgemeinen Kriege gegen die Türken, die eben Konstantinopel erobert haben, aufzurufen. Der zweite Teil der Rede handelt vom Einfluss Piccolominis auf das Aufblühen des Humanismus in Deutschland. Der Verf. charakterisiert zunächst die Gedichte, die Reden, die Briefe seines Helden, hebt dann dessen Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte, Geographie und Ethnographie hervor, welche der höchsten Anerkennung wert sind, weist dann nach, dass er den grössten Einfluss auf die litterarische Kultur Deutschlands ausgeübt hat. Nicht bei den Fürsten und Adeligen, nicht unter den Prälaten Deutschlands, selbst nicht unter den Lehrern und Magistern der Universitäten fand er anfänglich Anhänger für den Humanismus; „die beiden Kanzleien, deren Mitglied Aeneas war, die Reichskanzlei und die österreichische wurden der Ausgangspunkt des neuen litterarischen Lebens und seine Kollegen in den Kanzleien waren die ersten, die sich für das neue Studium interessierten.“ Gross war sein unmittelbarer litterarischer Einfluss auf seine Kollegen, Freunde und jene vielen,

die mit ihm in Briefwechsel standen; noch grösser der mittelbare durch seine Schriften, welche in Deutschland hoch geachtet, studiert und benützt wurden und mächtige Impulse gegeben haben nicht bloss für humanistische Studien, sondern auch auf vielen anderen Gebieten des Wissens. Der grosse Einfluss des Aeneas Sylvius Piccolomini und des Papstes Pius II. auf die deutsche Kultur, so schliesst W. seine Rede, wurde schon zu seinen Lebzeiten von seinen Verehrern und Schülern gewürdigt und ist seit jener Zeit die deutsche Nation von Tag zu Tag in den Wissenschaften gewachsen, so dürfen wir nicht vergessen, dass sie den ersten Anstoss durch Aeneas Sylvius Piccolomini, Papst Pius II. erhielt.

Der zweite Teil bringt 149 bisher unedierte Briefe des Aeneas Sylvius, welche in die Zeit vom 6. April 1453 bis 10. Februar 1454 fallen, und mit Ausnahme von zweien, welche in Bruck an der Mur geschrieben wurden, von Wiener-Neustadt (104) und von Graz (43) datiert sind, wo er sich am Hofe Friedrichs III. aufhielt; sie besprechen fast alle die Zeitereignisse und Neuigkeiten politischer Natur; viele befassen sich mit der Türkengefahr, andere sind Freundschafts-, Geschäfts- und Trostbriefe.

Der dritte Teil ist provinzial- und lokalgeschichtlicher Natur und handelt von der „Wirksamkeit des Aeneas Sylvius Piccolomini in Steiermark.“

Graz. Franz Ilwof.

16.

Janssen, Johannes, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Zweiter Band. Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der sozialen Revolution von 1525. 17. und 18., vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Ludwig Pastor. XXXVI, 644 S. Freiburg i. Br., Herder, 1897. M. 6.—, gebunden M. 7.20.

Es ist nunmehr fast zwei Jahrzehnte her, dass der zweite Band des Janssenschen Geschichtswerkes zuerst erschien und infolge der schroffen und heftigen Angriffe gegen das persönliche Leben und die Lehre des Begründers des deutschen Protestantismus zahlreiche und scharfe Kritiken hervorrief, sodass die Polemik zwischen Janssen und seinen Gegnern bald zu einer förmlichen Litteratur anwuchs. Durch eine eingehende kritische Analyse hat bekanntlich vor allem M. Lenz in der Historischen Zeitschrift (der ganzen Reihe 50., Neue Folge 14. Band S. 231—284) damals mit seinem Aufsatz „Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Eine analytische Kritik“ den Charakter des J. Werkes darzulegen gesucht, während zahlreiche andere Entgegnungen (wie von Köstlin, Schweizer, Cropp u. s. w.) sich meist auf die Reformationszeit beziehen. Die innerhalb zehn Jahren rasch aufeinander folgenden Auflagen (1889 erschien die sechszehnte) zeigten

wenig Aenderungen; die nunmehr vorliegende 17. und 18. ist von L. Pastor besorgt und sie erscheint dem Herausgeber als „ein Beweis für das noch beständig steigende Interesse, dessen sich das grosse Werk Janssens in immer weiteren Kreisen erfreut". Wie in den von ihm besorgten Neuausgaben des 4., 5. und 6. Bandes, die auch in diesen „Mitteilungen aus der historischen Litteratur" Anzeige gefunden haben, glaubte Pastor auch hier den Gesamtcharakter des Werkes nicht antasten, sondern nur dort Aenderungen vornehmen zu dürfen, wo dies der Fortschritt der historischen Forschung verlangte; er erkennt dabei an, dass Aenderungen und Zusätze gerade bei dem vorliegenden Bande an sehr vielen Stellen notwendig gewesen wären, weil die geschichtliche Litteratur seit der letzt erschienenen Auflage für den hier behandelten Zeitraum durch so viele und tüchtige Arbeiten bereichert worden sei, dass kein einziges Kapitel ohne Zusätze oder Aenderungen bleiben konnte, Aenderungen, die dieses Mal mehrfach auch den Text betroffen haben. Aber es mag hier schon vorweg bemerkt werden, was gleich genauer ausgeführt werden soll, dass diese Aenderungen und Zusätze den Charakter des Buches, den Gesamteindruck der Darstellung in der That nicht im geringsten nach meinem Empfinden geändert haben. Der Umfang des Buches ist von 580 Textseiten der ersten Auflage auf 623, das Personenregister von 7 auf 12 Seiten gestiegen und um ein Ortsregister vermehrt.

Das Urteil über Erasmus im ersten Buche, das „die Revolutionspartei und ihre Erfolge bis zum Wormser Reichstage von 1521" in drei Kapiteln behandelt, ist im wesentlichen dasselbe geblieben, wenn auch im einzelnen manches unterdrückt erscheint, z. B. dass er nicht bloss den hierarchischen Organismus der Kirche, sondern sogar die Grunddogmen des Christentums, die Lehre von der hl. Dreieinigkeit, die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater, die Gottheit des hl. Geistes u. s. w. in Zweifel gezogen habe. Pastor hat aber auch manche Züge hinzugetragen, um das Bild einiger Humanisten noch dunkler und trüber erscheinen zu lassen. Der Reuchlinsche Streit hat in der Darstellung nur unwesentliche Aenderungen erfahren, und ebenso ist die scharfe Verurteilung des weltlichen Treibens am römischen Hof und bei den geistlichen Fürsten in Deutschland, das in schreiendem Widerspruche mit dem Berufe kirchlicher Würdenträger stand, die gleiche geblieben. Ueber Luthers Vater und einzelne Umstände aus Luthers Leben und Gemütsstimmung vor seinem öffentlichen Auftreten, sein Verhältnis zu Staupitz, die Aufnahme des Bannes in Deutschland ist nach den Ergebnissen der ausserordentlich reichen, in den Einzelheiten kaum übersehbaren Luther-Litteratur manche frühere Behauptung abgeschwächt, anderes geändert, weiter belegt, ergänzt (S. 74, 77, 79 in den Anmerkungen), doch so, dass das Bild in allen Zügen durchaus das alte bleibt. Ueber Tetzel wird mancher neue Umstand bei-

gebracht, die Ablasslehre (S. 82 ff.) und die Frage nach dem Verfasser der Satire Eckius dedolatus (S. 100) erörtert.

Das zweite Buch, welches den „Reichstag zu Worms und die Fortschritte der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausbruch der sozialen Revolution 1521—1524“ behandelt, giebt über die früheren Auflagen hinaus einzelne genauere Daten, neuere Belege (z. B. gegen die Annahme, dass Luther in Worms den vielberufenen Ausspruch gethan „Hie steh ich, ich kann nicht anders“ S. 181 Anm. 3; über die Stellung und den Charakter des Salzburger Erzbischofs Matthäus Lang S. 226; über Melanchthons Aberglauben S. 302 f. Anm.; zum Nürnberger Reichstag und der Regensburger Einigung 1524 S. 364; über Thomas Münzer u. a. S. 394 ff.), mildert gelegentlich einen Ausdruck (s. dagegen 211 Anm. 2), lässt also überall die prüfende Nacharbeit erkennen, ohne an der Darstellung jedoch irgendwie wesentlich zu ändern. Und so ist es auch mit dem dritten Buch, welches in fünf Kapiteln „Die soziale Revolution“ behandelt. Bezüglich der Verfasserfrage der 12 Artikel, welche die Forderungen der Bauern enthielten, entscheidet sich der Herausgeber (nach Sanders) dafür, dass sie, wenn auch vielleicht nicht ausschliesslich von dem Kürschner Sebastian Lotzer, dem Verfasser der Ende Februar 1525 entworfenen Memminger Artikel, so doch unter seiner wesentlichen Beteiligung und unter Zugrundelegung jener Memminger Eingabe verfasst worden sind (S. 475 f.). Zu den Greueln des Bauernkrieges selbst werden manche Einzelheiten neu hinzugefügt, ohne dass dadurch das Bild wesentliche Züge hinzugewänne (S. 496, 505, 510, 514, 534, 569 ff., 585 und a. a. O.); in ausführlicherer Weise untersucht Pastor mehrfach (bei Darstellung der allgemeinen Ursachen der Revolution S. 440 Anm., auch S. 495 Anm. und besonders bei Besprechung von Luthers Schrift „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft in Schwaben“ S. 519 Anm. 2) die Frage nach Luthers Anteil an der Bauernempörung vom Jahre 1525. Er stützt sich in letzterem Falle hauptsächlich auf die Dissertation eines protestantischen Theologen Schreckenbach, der es als unzweifelhaft bezeichnet, dass Luther von der Revolution, deren Kommen er wie viele andere seiner Zeitgenossen ahnte, Nichts für seine Sache erwartete und ihr feindlich gegenüberstand. Trotzdem half er die Wege bereiten, aber wider seinen Willen, ja ohne eine Ahnung davon zu haben. Die Förderung, die Luther unabsichtlich der Revolution erwies, war eine doppelte. Sie geschah einmal durch seinen erfolgreichen Kampf gegen die grösste der damaligen konservativen Mächte und zweitens durch die Art und Weise, wie er diesen Kampf durchführte. Pastor giebt dann weiterhin einen Auszug aus der ganzen Schrift. Vgl. auch das Weitere über Luthers Stellung den aufrührerischen Bauern gegenüber, vor allem die lange Anm. S. 526, dann S. 576.

Crefeld. M. Schmitz.

17.

Wunderli, Gustav, Huldrych Zwingli und die Reformation in Zürich nach den Tagsatzungs-Protokollen und Zürcherischen obrigkeitlichen Erlassen. 8⁰. 255 S. Zürich, im Verlag des Verfassers, 1897. M. 4.—.

Das vorliegende Werk macht einen seltsamen Eindruck; zunächst wird man zurückgeschreckt durch die ersten sieben Kapitel, die ganz gut fehlen könnten. Sie bringen nichts Neues und das Alte nicht einmal in angenehmer Form.

Mit dem achten Kapitel gewinnt man grössere Teilnahme, zunächst für den Verfasser und dann für den Helden seiner Schrift. Der Verf. nimmt allmählich das Herz des Lesers dadurch immer mehr gefangen, dass man in ihm einen für seine Sache begeisterten Mann kennen lernt. Wohlthuend wirkt der Ernst, mit dem er sich der Arbeit hingiebt, und wohlthuend die Milde der Gesinnung, die überall hervortritt. Es erfreut die Vaterlandsliebe des Verfassers, die er dann auch besonders an seinem Helden hervorhebt. Ich will nun nicht behaupten, dass wir viel Neues aus dem Buche lernen werden, aber doch ist manche hübsche Notiz eingestreut. Natürlich ergreift er überall Partei für Zwingli gegen Luther, so S. 92, dann im 13. Kapitel „die Bauern-Bewegung“ (S. 120) und im 27. Kapitel „Zwingli und Luther“.

Ferner betont der Verf. mit Recht überall, dass die alten Kantone auf Zürich und Zwingli besonders deswegen erbittert waren, weil er das Reislaufen so entschieden verurteilte und die „Kronenfresser“ als die Verderber der Sittlichkeit hinstellte. Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt, die biederben Schweizer der Urkantone als brutale Verächter von Recht und Gesetz kennen zu lernen. Und das lehrt uns auch diese Arbeit. Wahrhaft erfreulich ist es zu lesen, wie vortrefflich sich der Züricher Rat nimmt.

Mag man dieses und jenes an dem Buche mit Recht tadeln, eins aber kann man doch behaupten, dass es eine brave Arbeit eines tüchtigen Mannes ist. Wenn der Verf. auch nicht als geschulter Historiker gearbeitet hat, so wird man sein Werk doch nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

18.

Oppermann, Otto, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts. Dargestellt auf Grund eines Erbbuches vom Jahre 1513. 8⁰. 120 S. Leipzig, Duncker & Humblot. 1897. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. Vierter Band, zweites Heft.) M. 2.80.

Das kurfürstlich-sächsische Amt Wittenberg, das Oppermann zum Gegenstand einer fleissigen und sorgfältigen Untersuchung macht, hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts bereits fast genau denselben Umfang, den der preussische Kreis Wittenberg noch heute besitzt. Nur war damals das Dorf Leetza südlich von Zahna eine Enklave des Amtes Schweinitz und das östlich von Wittenberg gelegene Dorf Labetz eine Enklave des Amtes Sayda, während im Gebiet des letzteren das Dorf Zellendorf östlich von Sayda eine wittenbergische Enklave bildete. Das der Arbeit Oppermanns als Quelle dienende Erbbuch dieses Amtes ist von Anton von Niemeck, Amtmann zu Wittenberg, 1513 verfasst und bis 1515 mit zwei Nachträgen versehen. Es umfasst 2116 Seiten Text.

Oppermanns Arbeit zerfällt in zwei Teile: I. Die Verwaltung des Amtes und II. Lage der Unterthanen, nämlich A) Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, B) die Gerichtsverfassung. Im ersten Teil wird zunächst das Verwaltungspersonal (Vogt und Schreiber im 15. Jahrhundert, später der Amtmann, der Schreiber, die Landknechte, der Geleitsmann, Förster, Gärtner, Schäfer, Deichgrafen und Gemeindebeamte) vorgeführt, sodann Zoll und Geleit, der Betrieb der Domänen und das Gesamteinkommen des Amtes im Jahre 1513. Von besonderem Interesse ist das erste Kapitel des 2. Teiles, welches über die bäuerliche Bevölkerung handelt. Was hier über Pflichten und Rechte der verschiedenen sozialen Glieder derselben beigebracht wird, kann als ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes bezeichnet werden. Hier sei nur hervorgehoben, dass zu den allgemeinen Frondiensten auch noch die schwere Last der Erhaltung der Dämme hinzukam, welche in ununterbrochener Kette zum Schutz gegen Ueberschwemmungen vom Hogerholz bei Pratau bis Pretzsch laufen. Die Verfassung der bäuerlichen Gemeinden stellt sich in einer Bauernordnung dar, die das Bestreben der Territorialherrschaft, die autonome Gemeindeverfassung durch polizeiliche Massregeln zu beschränken und in den Hintergrund zu drängen, deutlich erkennen lässt.

Von den Zuständen in den Städten Wittenberg, Kemberg, Schmiedeberg und Zahna giebt das Erbbuch nur ein unvollkommenes Bild, da sie dem Amt viel unabhängiger gegenüber stehen als die Amtsdörfer. Wir erhalten daher einen Einblick in das städtische Leben im allgemeinen nur so weit, als Beziehungen zum Amt vorhanden sind. Die städtische Bevölkerung setzt sich zusammen aus Vollbürgern, die erblich die Braugerechtigkeit besitzen, aus Budellingen, die „in cleinen buden ader hewsern, do man nicht inne brawen pflegeth“ wohnen, und ausserhalb der Stadt im Weichbild unter städtischem Schutz ansässigen Vorstädtern. Bezüglich der Verwaltung nimmt Wittenberg eine etwas freiere Stellung ein als die anderen drei Städte. Für diese werden in der „Ordenunge der dreyer stete“ ähnliche

Bestimmungen wie für die Dörfer in der Bauernordnung gegeben. An Stelle des Dorfschulzen finden wir hier den „borgermeyster adder richter“ an der Spitze der Gemeinde; Verwaltung und Rechtspflege sind also auch hier in der Hand des Gemeindeoberhauptes vereinigt. Bezüglich der Geistlichkeit beschränkt sich das Erbbuch im wesentlichen auf eine Aufzählung der Stiftungen und Pfründen mit ihren Einkünften. Auch diese sollen durch die angeführten Zahlen nicht genau fixiert werden, sondern ihre Aufzählung soll nur die Möglichkeit einer Vergleichung untereinander und mit den Amtseinkünften gewähren. Die im Amt Wittenberg angesessene Ritterschaft ist im Erbbuch natürlich nur soweit sie amtsfähig ist, berücksichtigt, da ja die schriftsässige Ritterschaft von der Amtsverwaltung vollständig unabhängig unmittelbar der Zentralbehörde untergeordnet ist. Und auch die amtssässige Ritterschaft steht zur Amtsverwaltung nur in Beziehung durch die Verpflichtung, auf Erfordern des Amtmanns mit reisigen Pferden Dienste zu leisten. Beschränkt sich das Erbbuch somit auf die Aufzählung derjenigen Adeligen, die Lehnpferde zu stellen haben, so lässt sich doch diese Liste durch die Angabe zweier älterer Aktenstücke und durch Heranziehung anderweiter zufälliger Bemerkungen des Erbbuches selbst ergänzen. Was wir aus dem Erbbuch über die Landgerichtsorganisation im Amt Wittenberg erfahren, beweist auf das deutlichste den Zusammenhang nicht nur der deutschen, sondern auch der slavischen Landgerichtssprengel mit der späteren Amtsverfassung.

Die Arbeit, von Lamprecht angeregt und hervorgegangen aus dem historischen Seminar an der Universität Leipzig, ist ein interessanter Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts. Ausstattung und Druckkorrektur sind gut, was um so grössere Anerkennung verdient, als zahlreiche wirtschaftsgeschichtliche Tabellen eingelegt sind.

Marburg. Eduard Heydenreich.

19.

Leadam, J. S., The Domesday of Inclosures 1517—1518, being the extant returns to chancery for Berks, Bucks, Cheshire, Essex, Leicestershire, Lincolnshire Northants, Oxon, and Warwickshire by the commissioners of inclosures in 1517 and for Bedfordshire in 1518 together with Dugdale's MS. Notes of the Warwickshire inquisitions in 1517, 1518, and 1519. Edited for the Royal Historical Society with notes and tables. 2 Bände, 388 und 715 Seiten. London, Longmans, Green, and Co., 1897.

Eine ungemein mühevolle Arbeit, der sich der Verfasser mit grosser Sorgfalt unterzogen hat, ohne hoffen zu dürfen, dass ein allgemeineres Interesse an dem Buch den unverdrossenen Fleiss lohnen würde. In ausführlicher Einleitung macht er uns mit

allen Einzelheiten der Entdeckung und Verwertung der Kanzleiberichte bekannt, auf die er seine späteren Untersuchungen stützt, bespricht ihren Inhalt, ihre allgemeine Bedeutung unter Heranziehung der sonstigen geschichtlichen Nachrichten und Aufstellung vergleichender Tabellen, so dass Leadam schon hier einen nicht unwesentlichen Teil der Ergebnisse seiner Forschungen niederlegt; doch folgt eine spezielle Würdigung der Wichtigkeit jener offiziellen Berichte vor deren Textabdruck für die einzelnen Grafschaften. In einem besonderen Abschnitt bringt er geschichtliche Notizen, soweit sie nachweisbar waren, über die bevollmächtigten Beamten und Geistlichen, und spricht zum Schluss der „allgemeinen Einführung“ über das, was er für das Ideal einer Textedition hält, worauf er die Art der seinigen rechtfertigt, die möglichsten Anschluss an die mittelalterliche Schreibweise (the characteristic irregularity of mediaevalism) gegenüber der uninteresting uniformity of the nineteenth century, ohne jede Zeichensetzung sucht. Der Abdruck enthält unter dem Text die Angabe der verschiedenen Lesarten, sowie gelegentliche kurze Erörterungen, und ist von einführenden kritischen und erläuternden Bemerkungen vor jedem einzelnen Teile begleitet. Ein grösseres Interesse gewähren die auf Grund der vorhergehenden eindringenden Untersuchungen sorgsam ausgeführten und ungemein reichhaltigen statistischen Tabellen im zweiten Bande des Werkes mit ihren Angaben über den weltlichen, kirchlichen oder Gemeindebesitz, die Zu- bezüglich Abnahme des Besitzstandes unter den Eigentümern, über die Pächter und die Grösse des gepachteten Landes, über Gehege, bebautes, Wald- und Weideland u. s. w. Für den Genealogen und die lokale Geschichtsforschung ist die Hervorhebung der Namen jener Familien nicht ohne Wichtigkeit, welche noch heutigen Tages in den behandelten Bezirken blühen.

Crefeld. M. Schmitz.

20.

Bär, Max, Die Politik Pommerns während des dreissigjährigen Krieges. (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. Band 64.) Royal-Oktav. 503 S. Leipzig, S. Hirzel, 1896. M. 14.—.

Zu keiner Zeit hat Pommern so sehr im Mittelpunkte der Weltbegebenheiten gestanden, wie im dreissigjährigen Kriege: in dem grossen Kampfe, der Deutschland und Europa in zwei feindliche Lager teilte, wurden auch die Würfel über Pommerns Geschicke geworfen. Um so bedauerlicher war es, dass es bisher an einer urkundlichen Darstellung der politischen Rolle, welche Pommern selbst in dieser für seine Zukunft so entscheidenden Periode gespielt hat, fehlte, obwohl man voraussehen durfte, dass die Archive Stoff genug für eine solche bieten würden. Wie sehr diese Voraussetzung zutrifft, beweist die neue Publi-

kation von Max Bär, welche dazu bestimmt ist, jene Lücke in der pommerschen Geschichte auszufüllen, zugleich aber eben wegen der oben erwähnten Stellung Pommerns einen bedeutsamen Beitrag für die allgemeine Geschichte des grossen Krieges liefert und auf wichtige Partieen neues Licht wirft. Insbesondere ist es dem Herausgeber gelungen, für das erste Auftreten Gustav Adolfs in Pommern und für den Abschluss des schwedisch-pommerschen Bündnisses neue, bisher viel vermisste Quellen, ja „als einen archivalischen Fund seltenster Art“ sogar den Wortlaut einer bisher unbekannten Rede des Schwedenkönigs aufzufinden.

Den Hauptteil des Werkes bilden unter dem Titel „Quellen“ 240 bisher noch nicht veröffentlichte Urkunden und Aktenstücke, von denen die grosse Mehrzahl aus dem Stettiner Staatsarchiv, ein geringerer Teil aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, einige wenige aus dem Stockholmer Reichsarchiv stammen[1]). Die meisten sind in ausführlichen Auszügen wiedergegeben, die 27 wichtigsten im Wortlaut und noch 43 andere in gekürztem Abdruck, d. h. unter Weglassung aller überflüssigen Formeln, Wiederholungen u. dergl. Diesen Quellen vorausgeschickt ist eine sehr ausführliche Einleitung, welche nach des Herausgebers allzu bescheidener Angabe nur den Zweck haben soll, die veröffentlichten Quellen erläuternd zu begleiten und durch Erwähnung und Verarbeitung von mehr als 800 anderen Aktenstücken zu ergänzen, die aber in Wahrheit als eine zusammenhängende urkundliche Darstellung der pommerschen Politik von 1626—1648 zu bezeichnen ist, allerdings mit der billigenswerten Einschränkung, dass bekannte und viel behandelte Ereignisse, wie z. B. die Belagerung Stralsunds, nur kurz und in so weit berührt sind, als es neu aufgefundene Quellen notwendig machten, während umgekehrt denjenigen Partieen besondere Ausführlichkeit gewidmet ist, für welche das bisherige Material versagte.

Als sich der Sturm des dreissigjährigen Krieges zuerst im Jahre 1626 dem Pommerlande näherte, da waren es, wie Bär zu Beginn seiner Einleitung auseinandersetzt, drei schwere Mängel, welche dessen Widerstandskraft lähmten und es zum Spielball der entgegengesetzten Parteien machten. Erstens bestand trotz der seit kurzem eingetretenen Vereinigung der drei Landesteile Wolgast, Stettin und Stift Kamin unter einem Fürsten die Getrenntheit der Verwaltung mit drei gesonderten Regierungen und dreifachen Landtagen fort, was, zumal angesichts der umfangreichen Gerechtsame der pommerschen Stände und ihrem Widerwillen gegen jede Leistung, die Regierungsmaschine zu einer überaus schwerfälligen machte. Zweitens galt in einer Zeit, wo sonst

---

[1]) Bei Nr. 189 und 204 fehlt, wohl durch Versehen, die Angabe des Fundortes.

allenthalben geworbene Söldnerheere die Schlachten schlugen, hier noch die mittelalterliche Lehnsverfassung, die persönliche Stellung von Mann und Ross als das einzige Mittel der Landesverteidigung, und endlich war der Herzog Bogislav XIV., der in so stürmischer Zeit das Ruder des Staates zu führen hatte, ein schwacher Mann, ohne Begabung, ohne Willen, ohne Thatkraft. Diese Uebelstände machten sich zuerst geltend, als im Jahre 1626 Mansfelds Scharen in der Uckermark hausten und die pommerschen Grenzen zu überfluten drohten. Die völlig unzureichenden Massnahmen, welche man in Pommern gegen diese Gefahr traf, werden vom Verfasser an der Hand der Akten mit besonderer Ausführlichkeit geschildert, weil er sie mit Recht als vorbildlich für die Nöte der Folgezeit ansieht. „Die Langsamkeit und Verschleppung der Beratungen, das Vermeiden fester Entschlüsse, die mangelhafte Ausführung beschlossener Massregeln, die Selbsttäuschung, die Schönfärberei nach aussen, alles das kehrt in den folgenden Jahren mit verderblicher Regelmässigkeit wieder." Die Folgen zeigten sich wenige Monate später, als schwedische Truppen, welche in Mecklenburg angeworben waren, Miene machten, den Durchzug durch Pommern zu erzwingen; nur durch Bestechung gelang es, die Befehlshaber zu bestimmen, dass sie die Oder südlich der pommerschen Grenze bei Schwedt überschritten, was sie aber nicht abhielt, gegen ihr Versprechen raubend und plündernd durch ganz Hinterpommern zu ziehen. Angesichts solcher Schwäche und Wehrlosigkeit ist es begreiflich, dass ein Mann wie Wallenstein sich in seiner Absicht, einen Teil seiner Truppen zur Entlastung Mecklenburgs nach Pommern zu verlegen, durch Proteste, Bitten, das Anerbieten von Geldgeschenken nicht beirren liess, sondern den Herzog in der Kapitulation von Franzburg zur Aufnahme der Kaiserlichen zwang (10./20. Nov. 1627). Damit begann die dreijährige „Drangsal" Pommerns. Im folgenden Jahre führte die trotzige Weigerung der Stadt Stralsund, die ihr zugedachte Garnison aufzunehmen, zur Belagerung der Stadt, deren äusserer Verlauf oft beschrieben worden ist. Dagegen erhalten wir hier neue Aufschlüsse über die diplomatischen Verhandlungen zwischen den beteiligten Faktoren, namentlich über den sogenannten Stralsunder Accord, welcher am 21. Juli 1628 zwischen Herzog Bogislav und Wallenstein abgeschlossen wurde und durch welchen die Stadt zur Abbitte, Zahlung von fünfzigtausend Thalern, Niederreissung der Aussenwerke, Ausschaffung des fremden Kriegsvolks und Aufnahme einer herzoglicheu Garnison verpflichtet wurde. Für die Erfüllung dieser Bedingungen übernahm der Herzog unter Verpfändung seines ganzen Landes die Bürgschaft, obwohl mittlerweile bekannt geworden war, dass die Bürgerschaft von Stralsund ihnen nicht zustimmte. Wenn Wallenstein trotzdem darauf einging, so findet dies seine Erklärung darin, dass er auf alle Fälle von Stralsund hinweg wollte und es ihm nur darauf ankam, seinen Abzug als Folge irgend

eines Abkommens mit dem Pommernherzog hinstellen zu können. Wie aber Bogislav diesen Accord trotz seiner offenkundigen Ohnmacht, die Stadt zur Erfüllung desselben zu zwingen, abschliessen konnte, schien bisher ein Rätsel, dessen Lösung man bald in der Kurzsichtigkeit des Herzogs, bald in der Bestechlichkeit seiner Räte suchte. Dagegen stellt sich nunmehr aus der unter Nr. 62 der Quellen abgedruckten Vorlage des Herzogs an die Wolgaster Stände dieser Accord als das durchaus berechtigte Ergebnis einer umsichtigen Abwägung der gesamten politischen Lage dar. Diese Verhandlungen über das „Stralsunder Unwesen“, sowie die ebenso unermüdlichen wie vergeblichen Bemühungen der Pommern um Aufhebung oder doch wenigstens Erleichterung der drückenden kaiserlichen Einquartierung bilden den Inhalt des zweiten Abschnittes. Der dritte schildert unter dem Titel „Die Regierung des Landes“ die Schäden, welche sich aus dem Neben- und Gegeneinander der drei getrennten Verwaltungen, der prunkvollen und unordentlichen Hofhaltung des Herzogs, seiner oft missbrauchten Gutmütigkeit in der Verschleuderung der fürstlichen Einkünfte, endlich aus seiner Krankheit ergaben, und die Versuche, diesen Uebelständen abzuhelfen. Ihr wichtigstes Ergebnis war die Einsetzung des Geheimen Rats als höchster gemeinsamer Regierungsbehörde für die drei Landesteile; an seine Spitze stellte der Herzog Paul von Damitz, der seitdem länger als ein Jahrzehnt der eigentliche Leiter der Regierung gewesen ist. Aber wenn diese und andere Reformen mit Mühe und Not den um ihre Privilegien besorgten Ständen abgerungen waren, so stiess ihre Durchführung regelmässig auf den passiven Widerstand derselben, sodass die Verhältnisse nicht besser, sondern schlechter wurden. Dazu kam, dass im Jahre 1633 der Herzog von einem Schlagfluss betroffen wurde, infolge dessen er zwei Jahre lang jedes Verständnisses für die Regierungshandlungen entbehrte. Da war es denn ein Glück für das Land, dass treue Ratgeber ihm zur Seite standen. „Das mehrfach behauptete Gegenteil ist sicher falsch. Die Politik, welche die Pommern von 1634 an gemacht haben, konnte keine glückliche mehr sein, aber sie war klug, folgerichtig und durchaus ehrenhaft.“

Aus der immer dringender anpochenden Sorge um die Zukunft des Landes erwuchs dann die am 29. Nov. 1634 beschlossene Regimentsverfassung, durch welche der Geheime Rat als oberste Gesamtbehörde in erneuerter und festerer Gestalt mit der Verwaltung des ganzen Landes betraut wurde. Die Erwägung, dass nach dem Tode des Herzogs einer schwedischen Diktatur nur dann vorgebeugt werden könne, wenn schon bei seinen Lebzeiten ein anerkannter Träger der Regierungsgewalt geschaffen werde, bewog diesmal die Stände, von ihren früheren Bedenken abzusehen und diese Vorlage der herzoglichen Räte anzunehmen.

Der vierte Abschnitt „Von der Ankunft des Königs Gustav Adolf bis zum Tode des Herzogs Bogislav 1630—1637“ räumt mit einigen Irrtümern der traditionellen Geschichtsschreibung auf, indem durch die neu aufgefundenen Quellen der Nachweis geliefert wird, dass die Ankunft des Schwedenkönigs keineswegs so unvermutet gewesen ist, wie man in Pommern damals behauptet hat, und dass der Abschluss des schwedisch-pommerschen Bündnisses nicht bereits am 20. Juli, dem Tage, wo der König vor Stettin erschien und die Uebergabe der Stadt erzwang, stattgefunden hat, sondern erst anderthalb Monate später nach langwierigen Verhandlungen und nicht ohne persönliches Eingreifen des Königs selbst. Der bisher völlig unbekannte Bericht über die Rede, welche er bei dieser Gelegenheit hielt (Quellen Nr. 118), ist ein für seine Persönlichkeit und seine Politik höchst charakteristisches Dokument. Die Hauptschwierigkeit verursachte die von schwedischer Seite geforderte Bestimmung des Vertragsentwurfs, dass Pommern nach dem Tode des Herzogs, falls der Kurfürst von Brandenburg sich diesem Bündnis nicht angeschlossen haben oder ihm von anderer Seite die Nachfolge streitig gemacht werden sollte, bis zur Erledigung dieser Punkte unter schwedischer Verwaltung bleiben sollte; eine Bestimmung, gegen die sich die pommersche Gewissenhaftigkeit sträubte, weil sie mit der dem Kurfürsten geleisteten Eventualhuldigung in Widerspruch zu stehen schien. Schliesslich gelang es durchzusetzen, dass der anstössige Artike, nur als ein Reservatum des Königs, das diesen allein angehel ohne die Pommern zu binden, anerkannt wurde. Uebrigens thun auch diese Verhandlungen und der Wortlaut des Vertrages unzweifelhaft dar, dass es neben den religiösen Beweggründen in erster Linie das politische Interesse Schwedens an der Ostsee war, was Gustav Adolf zum Eingreifen in den deutschen Krieg bestimmt hat.

Mochte nun auch Pommern zunächst aufatmen in dem Gefühl, von der kaiserlichen Einquartierung befreit zu sein, so machten sich doch auch die Schattenseiten des schwedischen Bündnisses allmählich immer empfindlicher in neuen Belastungen geltend. Jede Siegesnachricht, die Gustav Adolf dem Herzog sendete, war von neuen Geldforderungen begleitet, die schliesslich für das ausgesogene Land unerschwinglich wurden. Um eine Milderung dieser Lasten durchzusetzen, schickte der Herzog im Sommer 1632 zwei Gesandte an Gustav Adolf. Dieser wies ihre Klagen kurz von der Hand, verhandelte jedoch zuerst persönlich und dann durch einen Bevollmächtigten mit ihnen über eine andere „hochwichtige Sache“, die er durch seinen Legaten bereits in Stettin habe anregen lassen und die seinem und Pommerns Wohle dienen würde. Diese Angelegenheit erschien so diskret, dass die pommerschen Gesandten nur mündlich darüber zu berichten wagten. Worin sie bestanden habe, darüber findet sich infolge dessen in den Akten keine Aufklärung; doch macht es

Bär auf Grund einer Andeutung, die er im Geheimen Staatsarchiv in Berlin gefunden hat, höchst wahrscheinlich, dass es sich darum handelte, dem König in der einen oder anderen Form gegen Zahlung einer jährlichen Geldsumme zum Unterhalt des Herzogs die Regierung des Landes zu überlassen. Der Fortgang der Verhandlung wurde dann durch den Tod Gustav Adolfs unterbrochen. Bald aber traten die Absichten der Schweden auf Pommern immer deutlicher hervor, die Frage der schwedischen Satisfaktion und der Nachfolge in Pommern stand seitdem in dem Vordergrund der Politik, bis sie durch den Tod des letzten Pommernherzogs (20. März 1637) akut wurde. Der rechtmässige Erbe des Landes, der Kurfürst von Brandenburg, obwohl ausser Stande, seine Ansprüche zur Geltung zu bringen, beharrte auf dem schroffen Rechtsstandpunkt und wies alle Vorschläge der pommerschen Räte und Stände, welche dahin zielten, unter Wahrung der brandenburgischen Gerechtsame die Regierung vorläufig bis zu einer Einigung zwischen Schweden und Pommern in den bisherigen Formen weiter zu führen, ohne jede Rücksicht auf die verzweifelte Lage des Landes hartnäckig zurück, sodass schliesslich im Laufe der folgenden Jahre die Beamten fast sämtlich ihre Aemter niederlegten und ein trauriger Zustand der Anarchie Platz griff (1637—1640). Diesem ein Ende zu machen, geboten Pflicht und Interesse den Schweden, und als ihr Vorschlag, für die Dauer des Krieges der Königin die herzoglichen Rechte zu übertragen, um wieder eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung herzustellen, an der Vasallentreue der pommerschen Stände gegen den Kurfürsten scheiterte, da blieb ihnen nichts anderes übrig, als die einseitige Durchführung dieses Vorschlags. Es begann die Zeit der schwedischen Verwaltung (Anfang 1641). — In dem letzten Abschnitt „Von der Einrichtung einer schwedischen Regierung bis zum Friedensschluss“ werden namentlich die vergeblichen Bemühungen der pommerschen Stände, bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück die Berücksichtigung ihrer dringendsten Wünsche durchzusetzen, dargelegt, soweit die „Quellen“ darüber neues Licht verbreiten. Eine Anlage enthält eine ausführliche, auf die Berichte der pommerschen Gesandten begründete Geschichte des Frankfurter Konvents, der im Jahre 1634 zusammentrat, um den Anschluss der beiden sächsischen Kreise an den Heilbronner Bund herbeizuführen, wofür sich als das stärkste Hindernis die schwedische Satisfaktionsfrage erwies. — Ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis, sowie ein alphabetisches Namen- und Sachregister erleichtern in dankenswerter Weise die Benutzung des umfangreichen Werkes. Schliesslich sei es mir gestattet, eine bescheidene Ergänzung zu S. 47, Anm. 210 zu geben, wo der Verfasser bei der Angabe über die Lebensumstände des pommerschen Staatsmannes Marcus von Eickstedt zweifelhaft lässt, ob er studiert habe. Diesen Zweifel löst die Greifswalder Universitäts-Matrikel (Publikationen aus

den K. preussischen Staatsarchiven, Bd. 52, S. 413), wo sich ‚Marcus ab Ecstede nobilis Pomeranus' am 2. August 1613 eingeschrieben findet.

Stettin. G. Gaebel.

21.

Akten des Kriegsgerichts von 1763 wegen der Eroberung von Glatz 1760 und Schweidnitz 1761. Namens des Vereins für Gesch. u. Altertum Schlesiens herausgegeben von Dr. Franz Wachter, Kgl. Archivar. (Scriptores rerum Silesiacarum. XVI. Bd.) Mit 2 Plänen. 4°. Breslau 1897; XXXII u. 213 S. J. Max Verl. M. 5.—.

Dieser Band schliesst sich eng an den XV. an, der die Akten des Kriegsgerichts von 1758 über die Kapitulation von Breslau, 1757, enthält. — Als Fouqué am 23. Juni 1760 sich bei Landeshut ergeben hatte und Prinz Heinrich nach Posen abgerückt war, standen nur noch in Glatz und Schweidnitz preussische Truppen. In Glatz kommandierte der Oberstleutnant d'O als Vizekommandant, die Besatzung bestand ausser einiger Artillerie aus 5 Bataillonen. Mit der Belagerung der Festung hatte Daun schon gleich nach seinem Einmarsch in Schlesien beginnen lassen, nach der Katastrophe von Landeshut wurde sie mit verstärkten Kräften betrieben, und nach kaum 10 Tagen fiel Glatz am 26. Juli den Feinden ohne Sturm und Kapitulation in die Hände. Dieser unvermutete Verlust legte natürlich den Gedanken an Verrat nahe, den Friedrich der Grosse selber in der Histoire de la guerre de sept ans ausspricht. Er beschuldigt die Jesuiten, Mönche und andere Geistliche, dass sie die Soldaten bestochen hätten. Doch ist dieser Verdacht ebenso wenig begründet wie der gegen die Glatzer Bürgerschaft. Vielmehr ergab die Untersuchung des Kriegsgerichtes, das auf einen Befehl Friedrichs vom 3. März 1763 zusammentrat, dass die Hauptursache des Verlustes der Festung in dem schlechten Zustand des grössten Teiles der Besatzung zu suchen ist. Diese bestand meistens aus österreichischen Deserteuren, entlassenen Festungsgefangenen und unsicheren Kantonisten der Grafschaft, von denen einige noch nie ein Gewehr abgeschossen hatten. Die Folge davon war massenhafte Desertion, sobald die Oesterreicher sich zeigten. Diese Zustände waren den Feinden nicht unbekannt. In zweiter Linie stellte sich als Ursache der schnellen Einnahme von Glatz das voreilige Chamadeschlagen des Obersten v. Quadt und des Oberstleutnants v. Knobelsdorf heraus. Deswegen wurde der erstere, der den Orden Pour le mérite besass, mit infamer Kassation, Verlust des Ordens und zweijähriger Festungshaft, der letztere mit einfacher Kassation und drei Jahren Festungshaft bestraft. Dem Vizekommandanten d'O wurde vor allem zum Vorwurf gemacht, dass er die nötigen Anordnungen

zu spät gegeben und von ihrer Ausführung sich nicht überzeugt habe. Die Besatzung war nicht hinreichend mit Lebensmitteln u. s. w. versehen worden und daher aufsässig gemacht worden. Am Morgen des 26. Juli sei er ruhig in der Stadt geblieben, obgleich die Verwirrung in der Festung aufs höchste gestiegen war. Er wurde zum Tode verurteilt, doch verfügte Friedrich, dass ihm auf dem Exekutionsplatze seine Begnadigung zu zwei Jahren Festungshaft zu verkünden sei. — Verwandter Art waren die Ursachen, die den Verlust von Schweidnitz im folgenden Jahre bewirkten. Die Besatzung war viel zu klein für die umfangreichen Werke, vor allem war die Artillerie völlig ungenügend: es kamen auf zwei Geschütze immer nur ein Artillerist. Die Mannschaften bestanden zumeist aus österreichischen Deserteuren und Gefangenen, die bei günstiger Gelegenheit das Weite suchten; soweit sie das nicht thaten, kämpften sie allerdings mit ziemlicher Tapferkeit. Vor allem kommt aber beim Verluste von Schweidnitz die schlechte Beschaffenheit der Festungswerke in Betracht, die den Oesterreichern sehr wohl bekannt war. Von Verrat ist dagegen ebenso wenig wie bei Glatz etwas zu erweisen. Die Schuld des Kommandanten v. Zastrow wurde hauptsächlich in seinen falschen und verspäteten Anordnungen während des Sturmes gefunden, wegen derer er zu zwei Jahren Festung verurteilt wurde. Ebenso wurden der Leutnant v. Irwing und der Fähnrich v. Mülbe, deren Nachlässigkeit beim Patrouillendienst festgestellt wurde, zu Festungsarrest verurteilt. Aus den Verhandlungen des Kriegsgerichtes geht ferner noch hervor, dass weder Friedrich, als er das Lager von Bunzelwitz verliess, noch v. Zastrow sich einer Belagerung von Schweidnitz seitens Laudons versahen.

Dem Bande sind zwei Karten von Glatz und Schweidnitz in dem Jahre 1760 bezw. 1761 mitgegeben, die von Dr. A. Heyer im Massstab 1 : 25 000 auf Grund einschlägiger Pläne gezeichnet sind.

Breslau. Karl Siegel.

22.

Grünhagen, Dr. C., Zerboni und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt 1796—1802. (IX und 312 S.) Berlin 1897. Franz Vahlen. M. 6.—.

Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Bücher, deren erstes Zerboni, deren zweites Held behandelt. Gr. berichtet dann noch kurz über die weiteren Schicksale Zerbonis, Leipzigers und Helds. Ein Schlusswort über den Minister Hoym beendet den Text des Buches, dem ein Register folgt.

„Der Evergetenbund 1793—1795“ ist der erste Abschnitt überschrieben. „Die Epoche der Aufklärung war zugleich die Blütezeit des Freimaurerordens.“ Alles drängte sich zur Auf-

nahme in die Logen, die dadurch die eigentlichen Sammelplätze der Aufgeklärten wurden. In der Loge zu Glogau, die unter den schlesischen eine hervorragende Stellung einnahm, kam die gebildete Welt der Stadt zusammen. In der Gesellschaft spielte ein Leutnant von Leipziger eine gewisse Rolle, über dessen Leben Verf. berichtet. Leipziger hatte eine Lesegesellschaft mit wöchentlichen geselligen Zusammenkünften und ein Liebhabertheater geschaffen. Deshalb fehlte es ihm nicht an Selbstvertrauen, im kleinen Kreise etwas ähnliches wie den Illuminatenorden zu errichten, nachdem er sich mit Schriften über denselben beschäftigt hatte. Zur Ausführung dieses Planes hatte Leipziger schon einen besonders dafür qualifizierten Mann im Auge. Ignaz Fessler, dessen Lebensgang Gr. mitteilt, war am Geburtstag des Erbprinzen 1791 in Carolath bei der Abendtafel Leipzigers Nachbar gewesen. Sie hatten sich über die Bestrebungen des Illuminatenordens und der deutschen Union unterhalten und Leipziger hatte den Gedanken ausgesprochen, eine Gesellschaft zu gründen, die die Fortschritte des Menschengeschlechtes zur höchst möglichen Kultur zu befördern, thätiger und erfolgreicher anstreben sollte als der Freimaurerorden. Wenn Leipziger ihm seine Ideen auf einem halbgebrochenen Bogen schicke, dann wollte Fessler seine Meinung daneben setzen. Leipziger, damit zufrieden, bereitete Rituale und Zeremonieen vor, warb Brüder für den Orden unter den Glogauer Freimaurern und knüpfte auch auswärts Beziehungen an.

Hans von Held, dessen Lebenslauf Verf. schildert, wurde auch aufgefordert in den Orden zu treten, zu dessen Mitgliedern Zerboni gehörte. Als Leipziger dann mit seinem Regiment nach Frankreich zog, wies er seine Bundesbrüder an Fessler. Diese sandten Zerboni und ein anderes Mitglied des Bundes zu Fessler und der Erfolg davon war, dass die Mehrzahl der Bundesteilnehmer zurücktrat, wodurch die ganze Sache ihr Ende erreicht zu haben schien. Allein Zerboni, der mit seinem Freunde Contessa in Warmbrunn Fessler besuchte, forderte ihn mit Contessa gemeinschaftlich und später schriftlich zur Gründung eines Bundes auf. Auch von Petrikau, wohin Zerboni als Kriegs- und Domänenrat versetzt war, wiederholte er diese Aufforderung. Im August legte Fessler seinem Freunde Fischer und Contessa die Bundesgesetze vor und diese wählten Fessler zum Oberhaupt. Es gelang Fessler, noch drei Mitglieder, unter ihnen den Buchhändler Frommann zu gewinnen. Im November 1793, im Anschluss an Zerbonis Hochzeit, erfolgte dann die eigentliche Konstitution des Bundes, der, wie es scheint, schon im folgenden Jahre sein baldiges Ende fand. Ein neuer Versuch, 1795 einen Bund zu gründen, scheiterte an dem Versagen Fesslers, Fischers und Leipzigers.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben „Das moralische Vehmgericht 1795—1796“. Zerboni und Contessa versuchten 1796

nochmals, da sie sich Leipziger gegenüber dazu verpflichtet glaubten, einen Geheimbund zu gründen, zu dem sich aber nur der jüngere Zerboni meldete. Weiteres ist, da Contessa die Papiere über den Bund nach Zerbonis Verhaftung vernichtete, nicht bekannt. Wahrscheinlich würde man nie etwas von dem Bunde gehört haben, wenn Zerboni nicht plötzlich auf eigene Faust den Vehmrichter hätte spielen wollen. Zerboni hatte seine Stellung durch das Vertrauen des Ministers von Voss erhalten und glaubte sich nun von dem Minister Hoym schlecht und unwürdig behandelt. Um sich dafür zu rächen, schrieb Zerboni auf Grund eines ihm zu Ohren gekommenen Gerüchtes, dessen Bestätigung er nicht einmal abwartete, einen Brief an Hoym, in welchem er diesen seinen Chef abkanzelte. Der Minister schwieg auf diesen Brief, was Zerboni als ein Zeichen von Schwäche ansah. Hoym aber fand, da er selbst beleidigt war, Bedenken, gegen Zerboni vorzugehen, und übersandte daher den Brief an den König. Dieser schickte ihn mit der Bemerkung, er würde den Kerl auf die Festung schicken, an den Grosskanzler Goldbeck. Am 17. November 1796 wurde bestimmt, Zerboni nach Glatz zu schicken, wo er solange bleiben sollte, bis der König andere Entschliessungen fassen werde. Aus Glatz, wo er nicht sehr streng gehalten wurde, fing Zerboni bald an, Hoym mit Bitten um seine Freilassung zu bestürmen.

Der dritte Absatz ist betitelt: „Der Machtspruch über die Vehmrichter 1797.“ Am 18. Februar wurden Contessa, Leipziger und der Kreisphysikus Dr. Kausch verhaftet, weil sie an der geheimen Verbindung, welche man aus Zerbonis beschlagnahmten Papieren kennen gelernt hatte, besonders beteiligt erschienen. Kautsch scheint durch ein Missverständnis arretiert worden zu sein. Der jüngere Zerboni wurde später auch noch verhaftet. In Spandau wurden die Verhafteten eingehenden Verhören unterworfen, aus denen sich ergab, dass weder Hoch- noch Landesverrat vorlag und also die Angeklagten nicht dem gerichtlichen Spruche entzogen werden durften. Statt ihrer Pflicht gemäss beim König zu beantragen, alles Weitere den ordentlichen Gerichten zu überlassen, erstatteten Haugwitz und Goldbeck einen Bericht an Friedrich Wilhelm II., in welchem nach Feststellung des Thatbestandes vorgeschlagen wurde, Zerboni, Contessa und den jüngeren Zerboni in Festungshaft zu behalten, Kausch zwar mit einer Ermahnung frei, aber doch von Hoym beobachten zu lassen. Wegen Leipziger wurde alles dem König überlassen. Gr. knüpft an diesen Bericht eine Beurteilung des Verfahrens von Goldbeck in dieser Angelegenheit, welche den Minister in einem wenig guten Lichte erscheinen lässt. Am 16. April 1797 bestimmte der König, dass Contessa und die beiden Zerboni auf verschiedenen Festungen sitzen sollten, Dr. Kausch solle des Landes verwiesen und Leipziger durch das Kriegsgericht verurteilt werden. Am 30. Mai wurde in den

Berliner Nachrichten von Staats- und Gelehrtensachen eine von Goldbeck und Haugwitz unterzeichnete Bekanntmachung über diese Verurteilungen veröffentlicht. Zerboni wurde dadurch, dass der König selbst das Urteil fällte und so an Stelle des Rechtsspruches einen Machtspruch setzte, in den Augen des Publikums zum Märtyrer. In Magdeburg, wohin er am 22. April gebracht war, wurde er sehr hart behandelt. Bei seinem heftigen Temperament erschien es erklärlich, dass er sich als Opfer schwerer Rechtsverletzungen ansah und als Ursache der Härte, mit der er behandelt wurde, die Kabalen seiner Feinde, vornehmlich Hoyms, vermutete. Hoffnung auf Begnadigung brachte den Verurteilten erst der Tod Friedrich Wilhelm II., nach welchem Kautsch bald die Erlaubnis zur Rückkehr und Uebernahme des militscher Kreisphysikats erhielt. Contessa wurde im Februar 1798 und um dieselbe Zeit der jüngere Zerboni freigelassen.

Vergeblich wandte sich Zerbonis Frau, von ihrem Mann dazu aufgefordert, mit der Bitte um Begnadigung an Friedrich Wilhelm III. Auch auf sein Gesuch um einen förmlichen und schnellen Kriminalprozess wurde ihm nur erwidert, der König werde sich seiner Zeit seiner erinnern, doch wurde seine Haft wenigstens erleichtert. Anfang April wandte sich Zerboni neuerdings an den König und bat Mencken und den Justizminister v. d. Reck um ihre Fürsprache. Seinen Freund Held forderte Zerboni auf, wenn er in acht Tagen nach Empfang des Briefes nichts von einem Prozess Zerboni höre, möge er seine Angelegenheit in den Annalen der leidenden Menschheit oder dem Genius der Zeit zur Sprache und die übersandten Papiere zum Abdruck bringen. Der König liess sich auch durch Recks Eintreten für Zerboni nicht zu einer Entscheidung drängen. Die Strafmilderungskommission schlug in ihrem für Zerboni günstigen Bericht vor, entweder denselben zu entlassen oder ihm eine schriftliche Verteidigung und Entscheidung in den angeordneten Instanzen durch Urteil und Recht zu gewähren. Das letztere wurde gewählt, und Zerboni, der sich selbst verteidigen wollte, verfasste in kurzer Zeit eine 80 Seiten im Druck umfassende Verteidigungsschrift. Das Gericht erkannte, dass Zerboni zu bestrafen und der erlittene Festungsarrest als wohlverdiente Strafe für ihn anzusehen sei. Auch bei der Kassation müsse es bleiben, bis er sich durch Proben besserer Gesinnung und Denkart des landesherrlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe. Die Kosten wurden ihm auferlegt. Der König bestätigte das Urteil und verfügte Zerbonis Freilassung. Zerboni legte drei Tage, nachdem ihm das Urteil eröffnet war, Berufung ein, aber auch das Berliner Kammergericht entschied, dass die Festungsstrafe verdient gewesen sei.

Auf einer Reise nach Schlesien besuchte Zerboni den Oberzollrat Hans v. Held, einen noch exzentrischeren Menschen, der auch von Hass gegen Hoym erfüllt war. Beide Freunde be-

festigten sich in der Ueberzeugung, dass Hoym um jeden Preis vom Staate abgeschüttelt werden müsse. Gerüchte über Ungehörigkeiten in Südpreussen und die Entlassung Hoyms aus der südpreussischen Verwaltung konnten die Freunde in ihrer Ueberzeugung nur bestärken. Zerboni hatte sich in Südpreussen gerade ein grosses Gut gekauft, als ihn wie ein Donnerschlag die Nachricht von seiner Verurteilung durch das Berliner Kammergericht traf. Nun wendete er sich im Glauben an seinen sicheren Sieg an die Oeffentlichkeit. Hoym liess von Professor Schummel eine Gegenschrift verfassen, aber Zerboni hatte das Publikum richtig beurteilt, er blieb in seinen Augen ein Märtyrer der Kabinettsjustiz und wurde als solcher bei seiner Anwesenheit in Berlin gefeiert.

In Zerbonis landwirtschaftliche Thätigkeit schlug wie ein Blitz die Nachricht, dass er wegen seines Buches unter Anklage gestellt werden solle. Auf Zerbonis Anfrage bei dem Generalfiskal von Hoff, ob dies Gerücht auf Wahrheit beruhe, bestätigte Hoff dies und suchte Zerboni zu beruhigen. Dieser, sowie Held hielten die Anklage für ungesetzlich und Zerboni meinte, sie beruhe auf einer Injurienklage Hoyms. Das Posener Gericht sprach den Angeklagten wegen der Herausgabe der Akten frei, verurteilte ihn aber wegen des Schlusses seines Buches zu sechs Monaten Festung. Das Urteil wurde vom König bestätigt, nachdem der Grundsatz, dass der Abdruck von Aktenstücken straflos sei, fortgefallen war. Auch in zweiter Instanz wurde Zerboni verurteilt und sollte in Graudenz seine Strafe absitzen. Es gelang ihm jedoch durchzusetzen, dass der König die Strafe bis dahin suspendierte, dass ein dem ersten ähnliches Verbrechen Zerbonis vorläge, dann solle sie nach vorheriger Anzeige sofort vollstreckt werden. Zerboni beruhigte sich nun und trat vom Kampfplatz ab.

Um diese Zeit aber betrat ihn Hans von Held, den der zweite Teil des Buches behandelt. In einem nach seinem Einbande benannten „schwarzen Buche“ griff Held in leidenschaftlicher Sprache Hoym an. Das Buch wurde in Preussen für konfisziert erklärt und sein Verkauf mit 400 Dukaten Strafe bedroht. Der König, dem Held durch den Minister Grafen Schulenburg ein Exemplar hatte zukommen lassen, forderte strengste Untersuchung und Bestrafung des Urhebers. Polizeidirektor Warsing war schon auf Grund von Beymes mündlichem Auftrag dem Verleger auf die Spur gekommen und hatte durch ihn den Verfasser ermittelt. Beide wurden verurteilt, Held zu $1^1/_2$ Jahren Festung und Amtsentsetzung, der Drucker und Verleger kamen mit kürzeren Freiheitsstrafen davon. Gr. bespricht dann das Thatsächliche „des schwarzen Buches“.

Während Held in der Zeit zwischen dem Spruch der ersten und zweiten Instanz in der Hausvogtei zu Berlin sass, schrieb er eine 276 Folioseiten umfassende Verteidigungsschrift, zu der

ihm eine Fülle von Material zufloss, und die er am 3. Juli 1801 überreichte. Indessen nutzte sie ihm gar nichts, denn das Urteil erster Instanz wurde nicht nur vom Appellationssenat einfach bestätigt, sondern sogar der Antrag gestellt, wegen der Verteidigungsschrift eine neue Untersuchung gegen Held zu eröffnen. Davon aber wollte Friedrich Wilhelm III. nichts wissen. Held musste trotz seiner Bitte, in Spandau seine Strafe abzusitzen, dies in Colberg thun. Das Erscheinen der Schrift Helds „Ueber die Vergrösserungen im Westen nebst einigen Nebenbetrachtungen" brachte denn auch Beyme endlich so über den unverbesserlichen „Rumorgeist" auf, dass dem Inhaftierten Feder und Dinte entzogen wurden. Seiner Verteidigungsschrift hatte Held einen offenen Brief an Hoff beigefügt, in welchem er dem Generalfiskal angenehme Sachen sagte. Mit einem nichtssagenden Brief schickte Hoff das Schreiben Helds an den König. Infolge dessen kam es zu einer Untersuchung gegen Hoff, die damit endete, dass er seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt wurde, in Rechts- oder Polizeisachen verwendet zu werden. Im Gnadenwege liess der König später Hoff zu einer Anwaltpraxis zu. Anknüpfend an diesen Brief und Helds Prozess erschien eine anonyme Schrift „Das gepriesene Preussen", deren Verfasser nie bekannt geworden ist. Held scheint wegen dieser Schrift nie zur Verantwortung gezogen zu sein.

Die Anklagen gegen Goldbeck und Hoym, die Held in seiner Verteidigungsschrift vorgebracht hat, sind bis auf eine, die Güterverteilung, nicht ernst zu nehmen. Held hatte seiner Anklage wegen der Güterverleihung als Beilage eine amtliche mit Anmerkungen oder Glossen versehene Tabelle beigefügt. Diese, das schwarze Register genannt, wurde in Heft 2 der neuen Feuerbrände ohne Helds Zuthun abgedruckt. Im Folgenden stellt Verf. auf Grund der Akten den Beginn und Verlauf der südpreussischen Güterverteilung dar.

Berlin. v. Gruner.

23.

R. R., Kaiser Pauls Ende. 1801. 8°. 188 S. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1897. M. 4.—.

Das vorliegende Werk hat mit Recht sehr viel Aufsehen erregt und ist mehrfach besprochen worden. Es verdient alle Anerkennung, denn es ist erstens gut, fliessend und klar geschrieben. Nur wäre zu wünschen gewesen, dass der Verf. nicht so häufig Fremdwörter gebraucht hätte, als er es gethan. Gleich S. 3 finden wir „Terrorismus" „politische und soziale Organismen", „Sympathien und Antipathien", „Manifestationen", ferner S. 21 „quellenkritischer Regulator-Psychose", „instructiv" und Anderes mehr. Zweitens aber ist Alles eingehend beleuchtet und mit Beweisen belegt.

In der Einleitung giebt der Verf. eine kurze Uebersicht ähnlicher Vorgänge, die sich in Russland zugetragen haben. Aus ihnen ersieht man, dass das geflügelte Wort wahr ist, welches behauptet: Russland sei eine Despotie, gemildert durch Meuchelmord. Man muss zugestehen, dass dies Wort leichtfertig klingt, aber doch nicht unwahr ist. Der Verf. schliesst die Einleitung mit folgenden Worten, denen wir nur zustimmen können: „Man sieht, dass die Vorgänge des Jahres 1801, deren Darstellung die folgende Abhandlung gewidmet ist, eine auffallende Aehnlichkeit haben mit mancherlei Krisen des 18. Jahrhunderts. Durch die Erinnerung an entsprechende Episoden der früheren Zeit wird das Ende Pauls als staatspathologische Erscheinung verständlicher."

Dann bespricht der Verf. die Quellen, als deren vorzüglichste er „das Archiv des Fürsten Woronzow" hervorhebt.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass Paul seine Mutter Katharina II. nicht liebte und von ihr nicht geliebt wurde. Oft hat er sich tadelnd über sie ausgesprochen (S. 23): dabei Aeusserungen gethan, die bisweilen Gutes hoffen liessen (S. 23), aber dann andere, die bedenklich lauteten. Seine Mutter kannte ihn und hat ihn, wie man angiebt, von der Nachfolge ausschliessen wollen (S. 28). Wäre es geschähen, so wäre Russland vor entsetzlichen vier Jahren bewahrt worden. Kaum hatte Paul die Regierung im Jahre 1796 angetreten, so begann er alsbald mit ganz verrückten Massregeln vorzugehen (S. 28). Wie er im Inneren waltete, so benahm er sich auch ganz thöricht in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten. Der Verf. führt eine Menge Einzelheiten an, die Beides beweisen (S. 39). Paul verfeindete sich besonders die Offiziere der Garderegimenter (S. 41), wobei sich seine unglaubliche Beschränktheit zeigte. Daher waren sie geneigt, später bei dem Trauerspiele die Hauptrollen zu übernehmen.

Auch seine Familie entfremdete er sich. In den ersten zehn Jahren seiner Ehe hat er mit der württembergischen Prinzess Marie Feodorowna ganz glücklich gelebt, dann aber wurde es anders. Zuerst begünstigte er ein Hoffräulein Nelidow, später die Fürstin Gagarin. Die Kaiserin und die Grossfürsten hatten allen Grund, den Kaiser zu fürchten (S. 56). Je mehr seine Geistesumnachtung zunahm, desto fester scheint bei ihm die Absicht geworden zu sein, seine Gemahlin und seine Söhne in strenge Haft zu setzen und den 14jährigen Neffen seiner Frau, den Prinzen Eugen von Württemberg, zu seinem Nachfolger zu ernennen. Der älteste Sohn Pauls, Alexander, hat das nicht vergessen und nie die vorzüglichen Dienste seines Vetters gebührend anerkannt. Die Söhne zitterten vor dem Vater. —

Immer mehr befestigte sich die Ansicht, dass man es mit einem Geisteskranken zu thun habe, den man vom Throne ent-

fernen müsse (S. 69). Aber irgend eine gesetzliche Handhabe, durch welche das bewirkt werden konnte, war nicht vorhanden und somit blieb nur eine Möglichkeit; man konnte nur durch eine Verschwörung zum Ziele kommen. Zunächst dachte man daran, für den geisteskranken Kaiser eine Regentschaft einzusetzen. Dazu bedurfte man der Zustimmung und der Beihilfe des Thronfolgers. Graf Panin entwarf den Plan und weihte den Grossfürsten darin ein, der stets verlangte, dass seinem Vater kein Leid angethan werde. Als aber Panin, ein durchaus edler Mann, in Ungnade fiel und aus Petersburg verbannt wurde, ruhte die Angelegenheit eine Zeit lang. Da jedoch die Zustände immer unerträglicher wurden, nahm der Graf Pahlen die Sache in die Hand. Er war damals der Günstling Pauls, aber gerade deshalb, weil er so hoch gestiegen war, fürchtete er mit Recht für seine Stellung. Pahlen war der geeignete Mann, die Sache durchzuführen. Er schreckte nämlich vor nichts zurück (S. 89) und verstand es mit Geschick die Verschwörung zu ordnen. Ihm standen vorzugsweise Subow und Bennigsen zur Seite.

Pahlen hat Russland gerettet (S. 102), schreibt Langeron und giebt eine herrliche Schilderung dieses Mannes, der mit einer unerschütterlichen und wahrhaft erschreckenden Zähigkeit an das Ziel gelangte. — Paul fürchtete, dass man ihn vom Throne stossen und wie seinen Vater töten wolle, und sagte einmal zu Pahlen, dass man im Begriff stehe, die Vorgänge von 1762 zu erneuern. Ja wohl, sagte Pahlen, das ist wahr und ich gehöre selbst zu den Verschworenen, denn wie könnte ich sonst Ew. Majestät schützen. Man muss gestehen, dass er mit wunderbarer Gewandtheit und grossartigster Frechheit den Kaiser zu überreden wusste, dass er nichts zu fürchten habe (S. 105).

Für den Augenblick war er wohl gerettet, aber Pahlen traute dem Frieden nicht, und wie es scheint mit Recht.

So wurde denn der 11/23. März 1801 zur Ausführung der That bestimmt und der Thronfolger davon in Kenntnis gesetzt, der aber stets der Meinung war, es würde seinem Vater nicht ans Leben gehen. Pahlen überliess die That dem Subow und Bennigsen und hielt sich so, dass er als Retter Pauls erscheinen konnte, falls der Anschlag missglückte. Mit wahrhaft genialer List hat er Alles eingerichtet. — So spielte sich denn in der Nacht vom 22. zum 23. März der entsetzliche Vorgang ab, dessen Einzelheiten mit Anschaulichkeit geschildert sind. Wer eigentlich den Kaiser erwürgt hat, ob Subow oder Fürst Jaschwill oder ein anderer Offizier, ist nicht festzustellen (S. 134, 135), nur das ist sicher, dass es der kluge Bennigsen nicht gewesen ist. Gleich nach der That wurde die Kaiserin damit bekannt gemacht, durfte aber nicht zu dem Leichnam ihres Gemahls gelangen. Eine erschütternde Scene spielte sich ab, als sie in das Totenzimmer dringen wollte (S. 145). Der Thronfolger Alexander war ausser sich, als er die Nachricht erhielt, und

empfand die ärgsten Gewissensbisse. Man meint, dass dieser Umstand ihn später in den Mystizismus getrieben hat. Die Kaiserin wollte nun Regentin werden und es kostete einige Mühe, sie von diesem Gedanken abzubringen.

Als Paul beseitigt war, fühlte man sich in Russland wie erlöst (S. 134). Alexander entfernte nach und nach die, welche sich bei der That beteiligt hatten.

Am härtesten traf seine Ungnade den edlen Grafen Panin. Die Einzelheiten erzählt der Verf. S. 168 u. f.

Wir scheiden von dem trefflichen Buche mit dem Wunsche, dass es recht weite Verbreitung finden möge.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

24.

Dechend, Das Treffen bei Bar sur Aube. Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 31. Heft. 8°. 162 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1897.

Das Werkchen bezeichnet sich als ein Erinnerungsblatt an Kaiser Wilhelm I. Es bezieht sich auf eigenhändige Niederschriften des Herrn und erzählt in sehr klarer, anmutiger Form, wie Prinz Wilhelm bei Bar sur Aube die Feuertaufe erhalten hat. In grossen Umrissen war das alles bekannt, hier aber ist nun von einem Sachkenner das Treffen sehr eingehend beschrieben und alles, was zum Verständnis notwendig ist, mit Sorgfalt beigebracht. — Oudinots Benehmen wird gegen Tadel verteidigt und auch Wrede erscheint hier in günstigerem Lichte als sonst sehr oft.

Schöneberg bei Berlin. Foss.

25.

Stenzel, Karl Gustav Wilhelm, Gustav Adolf Harald Stenzels Leben. Mit Porträt. 8°. XII, 491 S. Gotha, F. A. Perthes, 1897. M. 9.—.

Es gewährt stets einen eigenartigen Genuss, das Werden eines bedeutenden Mannes zu verfolgen, und ein Buch, das sich diese Aufgabe stellt, wird immer dankbare Leser finden, auch wenn es nicht alle Ansprüche befriedigen sollte, die man etwa an ein biographisches Kunstwerk stellen kann. Was bei dem vorliegenden Werke bisweilen den Genuss stört, ist eine gewisse Systematik, die manches weit auseinanderliegende unter bestimmten Rubriken zusammenfasst und so den Ueberblick über die einzelnen Abschnitte des Lebensstromes erschwert. Doch abgesehen davon ist die Darstellung gut und von wohlthuender Wärme getragen. Das Buch verdankt seine Entstehung der Pietät des Sohnes, der eine Biographie vermisste, die nicht nur die äusseren Lebensschicksale Stenzels behandelt, sondern auch

dem Verfasser der Geschichte der fränkischen Kaiser seine Stellung innerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft anweist. Da eine solche bisher ausblieb, übernahm es der Sohn, von Haus aus Botaniker, diese Schuld zum hundertsten Geburtstage des Vaters einzulösen. Zu Grunde liegen dem Werke grossenteils eigene Aufzeichnungen von G. A. H. Stenzel, sowie an ihn gerichtete Briefe, während die von ihm selbst geschriebenen nur noch selten vorhanden waren.

St. gehört zu den politischen Historikern, die auf die Gegenwart wirken wollen; als er den Plan zur Geschichte der fränkischen Kaiser fasste, da war es seine Absicht, „dem unterdrückten Volke zu sagen, wie tapfer und frei die Väter waren, wie sie ihre Unabhängigkeit behaupteten.“ Als Motto wählte er sich ein Wort von Johannes v. Müller: „Die Geschichtschreibung will Verfasser, welchen das Wohl der Menschen am Herzen liege.“ Eine rein ästhetische Geschichtsschreibung lag seiner leidenschaftlichen Natur fern. Dazu kam ein seltener Freimut und eine unbeugsame Wahrheitsliebe. Seine Kritik war schonungslos und scheute auch vor den berühmtesten Namen seiner Zeit nicht zurück, vor Raumer, Leo u. a.; seine Urteile waren scharf und bestimmt formuliert. Somit reiht sich St. an Männer wie Schlosser und Dahlmann an und steht in vielfachem Gegensatz zu Ranke. Besonders hervorzuheben ist der zweite Band der Kaisergeschichte, der bahnbrechend war für die Forschung und Verarbeitung mittelalterlicher Quellen. Nicht zu viel scheint mir der Verfasser zu sagen, wenn er behauptet, was Niebuhr für die alte und Ranke für die neue, habe St. für die mittelalterliche Geschichte geleistet. Dies Verdienst erscheint um so grösser, wenn man bedenkt, in welchem Zustande die Quellen noch in den zwanziger Jahren waren. Die fränkischen Kaiser fanden allgemeine Zustimmung; Schlosser, Chr. G. Körner, Joh. Voigt, Wattenbach, Giesebrecht u. a. haben ihren Wert anerkannt, nur Ranke sprach sich privatim sehr abfällig darüber aus, was ja schliesslich bei der Divergenz ihrer Naturen nicht Wunder nimmt. Den inneren Gegensatz in der Entwickelung beider Historiker charakterisiert m. E. der Verfasser treffend durch den Hinweis, dass Ranke, von speziellen Darstellungen ausgehend, seine Laufbahn mit einer Weltgeschichte schloss, St., vom Allgemeinen zum Besonderen schreitend, mit der Geschichte Schlesiens und der Chronik von Heinrichau. Dieser Gegensatz war vollkommen, in Anschauung wie in Urteil. Dessen wird man ganz besonders inne, wenn man das zweite Hauptwerk St.'s, seine preussische Geschichte, mit Rankes Werk vergleicht. Ueber das letztere hatte Johannes Schulze an Stenzel geschrieben: „Auffällig ist mir das Streben, so viel wie möglich alles in einem wohlgefälligem Lichte erscheinen zu lassen und solche Massregeln, die tadelnswert waren oder bleiben, entweder gar nicht oder nur leicht zu berühren.“ St. dagegen hielt mit seinem Tadel nicht

zurück, er beurteilte den Grossen Kurfürsten, Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. eher zu hart als zu milde. — Das dritte Gebiet, auf dem St. Hervorragendes leistete, war die Geschichte Schlesiens, seiner neuen Heimat. Er war es, der den Gedanken fasste, die schlesischen Geschichtsquellen in mustergiltigen Ausgaben herauszugeben. Von der historischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur, an die er sich zuerst wandte, im Stich gelassen, gründete er den Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zwar gelang es ihm nicht, den Verein in dauernder Blüte zu halten, denn er selbst war keine „Vereinsnatur“, aber aus dem Anfang, den er gemacht, hat sich eine lebenskräftige Schöpfung entwickelt, die das Interesse für heimatliche Geschichte in die weitesten Kreise trug. St. selbst war äusserst thätig, nicht weniger als 51 Nummern umfasst das Verzeichnis seiner Schlesien behandelnden Schriften. Unter ihnen sind als die wichtigsten zu nennen die ersten fünf Bände der Scriptores rerum Silesiacarum, die Geschichte Schlesiens bis 1355, die Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, sowie die Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten in Schlesien. Neben diesem umfassenden litterarischen Wirken entfaltete St. eine fruchtbringende Thätigkeit als akademischer Lehrer, seine Kollegien waren zeitweilig die besuchtesten an der Universität.

Was seinen äusseren Lebensgang betrifft, so wurde er als der dritte Sohn des Konrektors Balthasar Stenzel in Zerbst am 21. März 1792 geboren. Trotz ihres geringen Einkommens sparten die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder nicht. Mit 18 Jahren bezog St. die Universität Leipzig, um Theologie zu studieren, doch wandte sich seine Neigung sehr bald der Geschichte zu. Besonders zogen ihn der Philologe Gottfried Hermann und der durch umfassendes Wissen ausgezeichnete Historiker Christian Daniel Beck an. Mit eiserner Thatkraft und unter den härtesten Entbehrungen strebte St. seinem Ziele nach. Aber der ausbrechende Freiheitskampf trieb auch ihn in die Reihe der Streiter. Im Treffen bei Sehnstedt wurde er lebensgefährlich verwundet. Als er genesen war, nahm er in Leipzig seine Studien wieder auf und promovierte 1815 zum Dr. philosophiae. Im folgenden Jahre habilitierte er sich mit der Schrift „De ducum Germanorum post tempera Caroli Magni origine et progressu“. Doch war seines Bleibens in Leipzig nicht lange, 1817 siedelte er nach Berlin über, 1820 kam er als Professor nach Breslau, wo er bis zu seinem Tode am 2. Januar 1854 blieb. Neben seiner Professur wurde ihm noch die Leitung des schlesischen Provinzialarchivs übertragen. Wie 1813 blieb er auch bei der Bewegung von 1848 nicht ruhig zu Hause; er wurde von dem Kreise Neumarkt-Striegau zum Abgeordneten in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich dem linken

Zentrum anschloss. Er nahm regen Anteil an den Verhandlungen, besonders aber an den Arbeiten des Ausschusses für völkerrechtliche Fragen, in dem ihm das Referat über Posen übertragen wurde. Doch allmählich wurde er weiter nach rechts getrieben, er schloss sich jener Gruppe von Abgeordneten an, die sich im Augsburger Hof versammelten und deren Absicht es war, das Reichsministerium zu stützen. Gegenüber den grossdeutschen Bestrebungen wirkte er für den Ausschluss Oesterreichs und stimmte für die Kaiserwahl Friedrich Wilhelms IV.; er gehörte auch zu jenen 32 Abgeordneten, die dem König seine Wahl überbringen sollten. Als aber die Mission gescheitert war, legte er mit grossem Schmerze sein Mandat nieder. Doch liess er den Mut nicht völlig sinken; mit derselben Hingabe, wie an der Frankfurter Nationalversammlung beteiligte er sich am Erfurter Reichstag und 1851 an den Verhandlungen der zweiten preussischen Kammer. Als diese am 9. Mai geschlossen wurde, kehrte er in die Stille seiner Studierstube zurück, eifrig weiterbauend an seinem Werke, bis der Tod ihn überraschte.

Viele bemerkenswerte Urteile St.'s enthält das Buch über Zeit und Personen; zweierlei möchte ich noch anführen. Als er 1823 das Elsass besuchte, bemerkte er, dass die Bewohner bessere Franzosen waren als die Franzosen selber, wie „alle Renegaten fanatischer sind, als die ursprünglichen Bekenner eines Glaubens.“ Als er 1851 in Berlin Ranke aufsuchte, da fand er „den ersten, der behauptete, vom Könige sei etwas für Deutschland zu hoffen.“ Er konnte sich das nicht anders erklären, als durch den Zusatz, den er dazu im Briefe an seine Frau machte: „Hofmann!“

Dem Buch sind ausser einer Photogravüre St.'s noch ein Verzeichnis seiner sämtlichen Schriften, einige Briefe Friedrich v. Raumers und Schlossers, sowie ein nicht ganz vollständiges Register beigegeben.

Breslau. Karl Siegel.

26.

Lavisse, Ernest, Un Ministre. Victor Duruy. Paris, Arm. Colin et Cie., 1895. 180 S.

Das Leben und Wirken des am 25. Novbr. 1894 verstorbenen Napoleonischen Unterrichtsministers liegt hier in einer trefflich abgerundeten, von pietätsvoller Hingebung verklärten, aber doch der geschichtlichen Wahrheit entsprechenden Darstellung vor. Victor Duruy, am 10. Sept. 1811 zu Paris geboren, stammte aus einer niederländischen, zu Colberts Zeit in Frankreich eingewanderten Kaufmannsfamilie. Der Vater war ein liberal gesinnter Bonapartist, der Knabe sah den Kaiser, als er am 20. März 1815 wieder nach Paris zurückkehrte, wurde auch durch die Lektüre von Bérangers Gedichten für ihn begeistert. Anfangs für den

Kaufmannsstand bestimmt, trat er erst Ostern 1824 in das spätere Collége Rollin ein, bestand am 27. Juli 1830 das Baccalaureats-Examen an der Sorbonne, nahm an der Julibewegung als National-Gardist teil, doch nicht am Kampfe gegen die königliche Armee. Auf der Normalschule hörte er dann die Vorlesungen Michelets, Ampères, Jouffroys, Burnoufs, ward Januar 1834 nach bestandener Agregation Geschichtslehrer am Collége Henry IV., wo Ludwig Philipps Söhne, Aumale und Montpensier, zu seinen Schülern zählten. Das Juli-Königtum war ihm wegen seiner Charakterlosigkeit zuwider, nur den plötzlichen Tod des Herzogs von Orleans hat er tief betrauert. Von den Uebertreibungen der Februar-Revolution hielt er sich, obwohl gut demokratisch gesinnt, fern, stimmte aber bei dem Plebiscit nach dem Staatsstreiche gegen Napoleon III. Seine „Geschichte Frankreichs" brachte ihn 1853 in Zwist mit den Klerikalen, wobei er an der Universität nur laue Unterstützung fand, auch mit Nisard, Generalinspektor des Unterrichts, kam seine Wahrheitsliebe, bei Gelegenheit seiner Doktorpromotion an der Sorbonne (1855), in Streit. Etwa 1859 begannen seine näheren Beziehungen zu Napoleon III., der ihn 1863 zum Unterrichtsminister machte. In dieser Stellung hat er für die Reform des höheren und niederen Unterrichts vieles geleistet, die beschränkten Geldmittel durch Sparsamkeit und durch Beisteuern von Behörden und Privatleuten erhöht, ist der Schöpfer des modernen französischen Realschulwesens und der weltlichen höheren Töchterschulen geworden, hat für Dezentralisation des Schulwesens gewirkt und dem Einflusse des Klerus auf dasselbe entgegengearbeitet. Obwohl er Angriffe auf Religion und Kirche bei den Professoren streng tadelte und sogar zu Msgr. Dupanloup in freundlichen Beziehungen stand, kam er doch mit den Klerikalen wieder in Konflikt, weil er nicht allen Kongregationen die (gesetzwidrige) Befreiung vom Militärdienst zugestehen wollte und weil er der geistlichen Forderung der Gleichberechtigung der Ecoles libres mit den Staatsanstalten widerstrebte. Doch siegte er in der letzteren Frage im Senate, obschon seine Kollegen ihn als Emporkömmling nicht gern sahen.

In politischen Fragen war er ganz kaisertreu und seit 1864 auch deutschfeindlich, wollte Frankreichs Eingreifen zu Gunsten Dänemarks und Oesterreichs und möglichste Verstärkung der Militärmacht. Den liberalen Umschwung in der inneren Politik Napoleons seit 1869 hiess er sehr willkommen, doch entliess ihn gerade um diese Zeit der Kaiser, wohl nicht, wie L. meint, den Liberalen zu Gefallen, sondern weil er es mit den Klerikalen nicht noch mehr verderben konnte. Der Krieg 1870 und der Verlust Elsass-Lothringens bewegte ihn, der als Minister nicht einmal deutschen Religionsunterricht in Lothringen dulden wollte, aufs tiefste. Noch in den Fieberträumen seiner letzten Tage phantasierte er von Teilnahme am Revanchekriege. Seinen Sohn

Albert liess er mit den Turcos gegen Deutschland ausrücken, er selbst konnte seines Alters wegen nur als National-Gardist an der Verteidigung von Paris teilnehmen. An der inneren Wiedergeburt Frankreichs hatte er natürlich eifriges Interesse, war für Dezentralisation, allgemeine Wehrpflicht u. A. Nachdem er seine erste Frau und vier Kinder derselben verloren hatte, verheiratete er sich 1873 wieder und lebte zurückgezogen ganz seinen Studien. Seine Hauptwerke sind bekanntlich die „Hist. des Romains“ (4 Bde. 1843—1850), von der er die zwei letzten, weil sie die römische Kaisergeschichte in einer für Napoleon unerwünschten Weise behandelten, erst 1872 erscheinen liess, und die populäre zweibändige Geschichte Frankreichs in der „Collection d'hist. universelle“. Auch gegen die weltliche Herrschaft des Papstes schrieb er auf offiziellen Anlass eine damals vielgekaufte Broschüre: „Les papes princes italiens“, 1860. Ebenso verfasste er 1859, dem früheren General-Gouverneur von Algier, Randon, zu Gefallen, eine Broschüre über dessen Verwaltung. Wir wollen mit Hrn. L., der Duruy jahrelang als hilfreicher Genosse (in der Stellung eines Sekretärs des öffentlichen Unterrichts) und als Freund zur Seite stand, nicht darum rechten, dass er diese Schriften wohl allzuhoch stellt, dass er die bisweilen zu moderne Auffassung der Römerzeit damit rechtfertigt, nur im Spiegel der Gegenwart erkenne man die Vergangenheit, dass er D. es als kühne Neuerung anrechnet, Athen über Sparta gestellt zu haben u. s. w. Die beiden Hauptwerke D.s sind aus den Geschichtsvorträgen am Collége Henri IV. und an dem Lycée Saint-Louis (1845—61) hervorgegangen und tragen den Charakter von gut geschriebenen, klar und lebendig darstellenden Geschichtskompendien. Desto mehr stimmen wir seiner eingehenden, warmen Schilderung der Thätigkeit D.s als Minister und Schulreformator bei.

Widerspruch dürfte seine Auffassung Napoleons III. erfahren, den er als unpraktischen, phantasievollen Träumer und als überzeugungstreuen Demokraten (p. 141, 147, 150—151) hinstellt, wobei er übrigens zugiebt, dass der Kaiser für die Bestrebungen seines Ministers, den er mit für seine Geschichte Cäsars ausnutzte, kein tieferes Interesse und volles Verständnis hatte. Auch dass die Kaiserin auf Seiten D.s gewesen sei, möchten wir, trotzdem sie, mit der neuen Mode liebäugelnd, ihre Nichten in die von ihm geschaffenen Frauenkurse an der Sorbonne schickte, bezweifeln.

Dresden. R. Mahrenholtz.

27.

Petersdorff, H. v., Der erste Hohenzollernkaiser im Dienste preussischer und deutscher Grösse. Mit einem Bildnis des Prinzen von Preussen. VIII u. 119 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1897. M. 1.50.

Die Gelegenheitsschrift soll weniger eine Biographie als eine Charakteristik Wilhelms I. sein. Wenn auch der Verf. die bestehende Unzugänglichkeit des Quellenmaterials, namentlich der zahlreichen brieflichen Mitteilungen des Prinzen und Königs von Preussen übel empfindet, so hat er doch unter Verwertung von Denkschriften und Briefen desselben und insbesondere auf Grund der Benutzung der in neuester Zeit reichlich erfolgten Veröffentlichungen gut unterrichteter Männer wie Gerlachs, Bernhardis, Moltkes, Roons u. a. ein Bild des Herrschers entworfen, welches einen gewissen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Die Schilderung ist im knappen Rahmen der geschichtlichen Thatsachen, die oftmals nur gestreift werden, gehalten, das Hauptgewicht ist auf die Darstellung der Entfaltung der inneren Eigenschaften, der Entwickelung der politischen Anschauungen und der Bereicherung durch Beobachtungen und Erfahrungen während des vielbewegten Lebens des ersten Kaisers gelegt. Die grossen Schwierigkeiten und mancherlei Hemmnisse in der Gestaltung der Zeitfragen sind nicht ausser Acht gelassen. Ohne Rückhalt kommt dabei die Mitarbeit der getreuen Berater, die Beharrlichkeit und geniale Schaffenskraft der Männer der That zur Geltung. Dem gegenüber wird nun aber auch die Eigenart des grossen Herrschers, der bewundernswerte Scharfblick sowohl in der Beurteilung der Zeitumstände und ihrer Erfordernisse, wie in der Wahl der geeigneten Werkzeuge seines Willens, die militärische Begabung und die erfolgreiche Arbeit im Heerwesen, die rastlose, schon früh bemerkbare und auf das alleinige Ziel, die Wohlfahrt des engeren und die Grösse des weiteren Vaterlandes gerichtete Thätigkeit, die bis zum höchsten Alter bewahrte Frische und Widerstandsfähigkeit trefflich zum Ausdruck gebracht. Im schönsten Lichte erscheint jedoch das milde und gerechte Wesen, die Einfachheit und Leutseligkeit, die Selbstlosigkeit und Achtung fremden Verdienstes, die Seelengrösse in dem reinen Charakter. In solchen historisch getreuen Zügen möge das deutsche Volk das Bild seines ersten Kaisers sich vor Augen halten. Unter den sehr zahlreichen Schriften, welche die Centenarfeier veranlasst hat, gebührt der in Rede stehenden ein bevorzugter Platz.

Marggrabowa. Koedderitz.

28.

Busch, W., Bismarck und die politischen Anschauungen in Deutschland von 1847—1862. II und 24 S. Tübingen, Laupp, 1896. M. —.60.

In der Abhandlung will B. ein Beispiel für die Methode neuester Geschichtsforschung geben. In historisch unbefangener Beurteilung den Fortschritt im staatlichen Bewusstsein klar legend und gestützt auf authentische Aeusserungen der in Rede stehenden Personen schildert B. die Anschauungen und das Treiben der beiden massgebenden einander feindlichen Parteien in Preussen und ihr Verhältnis zu dem späteren Leiter der preussisch-deutschen Politik während seiner Lehrjahre. Vornehmlich weist B. darauf hin, wie v. Bismarck bei allen reaktionären Gelüsten und bei dem einseitigen sich Oesterreich unterordnenden Standpunkte der damaligen Konservativen und der aus ihnen bestehendeu Kamarilla doch schon weit über dieser Partei stand, indem er das wahrhafte Interesse Preussens in seiner deutschen Politik erkannte und den Kampf mit Oesterreich um die Obmacht in Deutschland für unumgänglich erachtete und darauf hinarbeitete. Hinsichtlich der Frage, weshalb König Wilhelm erst im September 1862 ihn ins Ministerium berief, könnte B.s Annahme, dass neben anderem auch das Streben des Staatsmannes nach einer Durchbrechung der altpreussischen Traditionen vom guten Einvernehmen mit Oesterreich dem Herrscher nicht zusagte, durch einige Aeusserungen des letzteren, besonders die bei Sybel [1]) mitgeteilten, eine gewisse Einschränkung erfahren. Es ist darin u. a. die Rede von „der Regelung der Zukunft Deutschlands“ und „der Initiative durch Preussen“, vom „Glück der Waffen, das entscheiden wird“ und „der tüchtigen Armee Preussens und seinem Recht in der kritischen Lage“. Vor gewaltsamer Entscheidung schreckte der Prinz also nicht zurück, wenn es nicht anders möglich war, das Ziel zu erreichen.

Die Schrift B.s fasst das Wesentliche kurz zusammen und ist recht lesenswert.

Marggrabowa. Koedderitz.

29.

Schultz, F., Die geschichtliche Entwickelung der Gegenwart seit 1815 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland. 1. Bd. XII u. 180 S. Dresden, Ehlermann, 1897. M. 2.50.

Die heutige Wissenschaft wendet besondere Aufmerksamkeit der wirtschaftlichen und der sozialen Entwickelung als den

---

[1]) von Sybel, Hist. Zeitschr. N. F. 34, S. 90—95 enthält eine Denkschrift des Prinzen Wilhelm vom 19. Mai 1850, in der seine Anschauungen von der deutschen Frage niedergelegt sind.

hervorragenden Seiten des modernen Staatslebens zu. Deshalb trägt auch der Verf. diesem Teil seiner Darstellung bereits im Titel Rechnung. Nach einer Einleitung über die heutigen Weltmächte und Deutschlands Stellung unter ihnen teilt S. sein auf zwei Bände berechnetes Werk in die beiden Abschnitte: die Zeit vor 1848 als die Zeit der Vorbereitung und diejenige nach 1848 als die Schaffenszeit. So stehen denn die Hauptmomente der Geschichte nach 1815, nämlich die Verfassungsfrage in dem Gewirr widerstrebender Meinungen und Gefühle und die auf politische Selbständigkeit und nationale Einheit gerichteten Bestrebungen der Völker, insbesondere Deutschlands, im Vordergrunde der Darstellung. Die Form derselben ist einfach, knapp und lebendig-anschaulich. In den Erscheinungen wird die Ursächlichkeit und innere Entwickelung hervorgekehrt, die handelnden Personen sind kurz und treffend charakterisiert, die Zeitströmungen sind klar gekennzeichnet. Darin liegt ein Hauptwert des Buches, den man bei vielen Darstellungen der neuesten Geschichte vermisst. In den historischen Bewegungen ist das treibende geistige Moment wohl erkennbar; die Schöpfungen des Geisteslebens treten ins rechte Licht. Volle Beachtung wird auch bereits den Fortschritten und Veränderungen, welche Technik und Gewerbe, Handel und Verkehr in Politik und Gesellschaft hervorbrachten, zu Teil, wiewohl dieselben in ihren Hauptfolgen erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erkennbar werden und somit in der Fortsetzung des Werkes Besprechung finden können, Mit dem Eintreten v. Bismarcks ins Ministerium schliesst der 1. Band ab. Politische Parteinahme ist möglichst vermieden, der Gang der Ereignisse wird im Lichte der geschichtlichen Notwendigkeit dargelegt.

Das kleine Werk soll das Studium umfangreicher historischer Litteraturerzeugnisse ersparen. Diesen Zweck hat der Verfasser im 1. Bande ohne Zweifel durch Kürze ebensowohl als Vielseitigkeit erreicht.

Marggrabowa. Koedderitz.

30.

Heigel, Karl Theodor, Geschichtliche Bilder und Skizzen. 411 S. München, J. F. Lehmann, 1897. M. 6.—.

Zum fünften Male veröffentlicht der Verf. eine Sammlung vermischter Aufsätze und Vorträge. In der Vorrede rühmt er sich, ein „Essayist“ zu sein, er werde nach wie vor es nicht unter seiner Würde halten, in gemeinverständlicher Sprache auch solche Ergebnisse selbständiger geschichtlicher Forschungen mitzuteilen, die sich in einem engen Rahmen selbständig und erschöpfend darstellen lassen. Der zweite von diesen Aufsätzen beschäftigt sich mit dem geweihten Degen des Marschalls Daun, über den König Friedrich so viel gespottet hat. Der Verf.

glaubt diese ganze Erzählung in das Gebiet der Fabel verweisen zu können und kommt zu dem Ergebnis: König Friedrich liess sich durch falsche Gerüchte zu einer irrtümlichen Behauptung verführen. Ein anderer Aufsatz bringt aus dem Briefwechsel zwischen Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und Maximilian II. von Bayern interessante Mitteilungen über die Politik der deutschen Staaten während des Krimkrieges. Sein Urteil über die „vorschauende“ Politik des preussischen Königs ist freilich allzu wohlwollend. Noch viel interessanter erscheinen mir die Erinnerungen eines bayrischen Soldaten, Josef Deifel, aus den Feldzügen von 1809—1815. Die Abneigung der Rheinbundsoldaten gegen die Franzosen, die sich oft zu leidenschaftlichem Hass gegen die höheren Führer steigerte, die Erbitterung beim Kriege in Tyrol, die Not in Russland kommt in naiver, bisweilen komischer Weise zu drastischem Ausdruck. Beim Rückzuge aus Russland hatte sich Deifel glücklich bis Schlesien geschleppt, als er von Kosaken aufgegriffen und nach Polen zurückgebracht wurde. Erst im April 1814 hat er die Heimat wiedergesehen.

Die anderen Aufsätze sind betitelt: Hippolyte Taine. Ein armenischer Abenteurer am kurpfälzischen Hofe. Zur Charakteristik Kaiser Leopolds I. Ein deutscher Bericht über den Hof Peters des Grossen. Die Ehescheidung Napoleons I. und Josephinens. Die Wittelsbachische Hausunion von 1724. Archivwesen und Geschichtsforschung. Der angebliche Mannheimer Verrat von 1791. Die französische Revolution. Die bildende Kunst. Das Grabmal Kaiser Ludwig des Bayern in der Münchener Frauenkirche. Die Bavaria auf der Hofgartenrotunde zu München. Der Grabstein des Orlando di Lasso. Ein Reich — ein Recht.

Berlin. Paul Goldschmidt.

31.

Zorn, Dr. Philipp, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit. Gr. 8°. 44 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. M. —.80.

Mirbt, Dr. C., Die Religionsfreiheit in Preussen unter den Hohenzollern. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 27. Januar 1897 in der Aula der Universität Marburg gehalten. 8°. 21 S. Marburg, N. G. Elwert's Verl., 1897. M. —.50.

In den beiden vorliegenden Schriften, beides ursprünglich akademische Reden, wird derselbe Gegenstand im grossen und ganzen in derselben Weise behandelt. Beide Verfasser preisen als ein Hauptverdienst der Hohenzollern, dass sie zuerst die Idee der religiösen Toleranz in ihrem Staate zur Durchführung gebracht haben, und führen zum Beweise dafür teilweise dieselben Thatsachen an, doch finden sich auch manche Verschiedenheiten. Es tritt sehr wohl hervor, dass der Verfasser der einen Jurist, derjenige der anderen Theolog ist, ferner, während die erstere

in der Form vollendeter ist, erweist sich die zweite als inhaltsreicher, sie enthält manches, was zur Ergänzung des in der ersten Angeführten heranzuziehen ist.

Zorn weist zu Anfang darauf hin, dass der Gedanke der religiösen Duldung, welcher in unserem Jahrhundert ein Bestandteil der Weltanschauung und ein festes Axiom des Rechts geworden zu sein schien, neuerdings wieder in Frage gestellt worden sei, er bemerkt dann, dass nicht, wie vielfach gemeint worden ist, die französische Revolution in diesem Punkte bahnbrechend, sondern dass schon seit fast zwei Jahrhunderten vorher die religiöse Toleranz Staatsgrundprinzip der hohenzollernschen Fürsten gewesen sei. Er weist darauf hin, dass zuerst Kurfürst Johann Sigismund bei seinem Religionswechsel das furchtbare, den Reichsfürsten zustehende Reformationsrecht aufgegeben hat, dass auch seine Nachfolger an der Gleichberechtigung der beiden evangelischen Bekenntnisse festgehalten und eine Einigung derselben angestrebt, dass sie ferner in den aus der jülich-clevischen Erbschaft erworbenen Ländern und in Preussen auch den Katholiken gleiche Duldung gewährt haben. Eine Weiterentwickelung des Religionsrechts in Preussen habe dann unter Friedrich dem Grossen stattgefunden, indem derselbe einmal auch in Brandenburg und Pommern, wo bisher die Grundsätze des evangelischen Konfessionsstaates gegolten hatten, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes gestattet und dafür nur die Unterwerfung der katholischen Kirche unter die Souveränität des Staates gefordert, andererseits aber auch allen anderen Religionsgesellschaften in seinem Staate Duldung und Schutz zugesagt habe. Der Verf. zeigt dann, dass auch die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Geist des grossen Königs atmen, und beweist an einem Beispiel, wie weitgehend dieselben gegenüber den Verordnungen Josefs II. von Oesterreich sind.

Zum Schluss kommt er noch einmal auf die Angriffe zurück, welche heut zu Tage von verschiedenen Seiten aus gegen die Toleranz erhoben worden sind, er weist dem gegenüber auf die römischen Katakomben hin, „die Zeugen von der Herrlichkeit des Christentums und von dem vergeblichen Versuche, durch Zwang und Gewalt eine Religion zu vernichten, um eine andere zu erhalten“, und auch auf einige Aussprüche Luthers, in denen ebenfalls Glaubensfreiheit verlangt wird.

Mirbt holt weiter aus, er zeigt, wie das Mittelalter nur kirchliche Uniformität gekannt, prinzipiell und thatsächlich jeden anderen Glauben und Kultus ausgeschlossen, wie auch die Reformation darin wenig Aenderung geschaffen, auch nach dem Augsburger Religionsfrieden die grundsätzliche Ausschliessung eines fremden Glaubens und Kultus fortgedauert hat, nur faktische Duldung gewährt worden ist, und wie dann auch in den evangelischen Landen das dort begründete Landeskirchentum grund-

sätzlich und thatsächlich das Prinzip der Intoleranz festgehalten hat. Dann schildert er in ähnlicher Weise wie Zorn, doch eingehender, das abweichende Verhalten der Hohenzollern von Johann Sigismund an, er weist darauf hin, dass die aufwärts steigende Entwickelung des Toleranzgedankens in dem preussischen Staate doch nicht ausschliesslich das persönliche Verdienst seiner Fürsten ist, sondern dass auch die allmähliche Loslösung von den mittelalterlichen Vorstellungen von Staat und Kirche, namentlich infolge der Einwirkung des Pietismus und der Aufklärung dazu beigetragen hat. Von dem preussischen Landrecht urteilt er, dass dasselbe noch nicht die volle Gleichsetzung aller Religionsgesellschaften enthalte, da es den Unterschied von privilegierten und nur geduldeten Kirchengesellschaften beibehalte. Er berührt dann kurz die von König Friedrich Wilhelm III. eingeführte Union, die auf volle Religionsfreiheit zielenden Beschlüsse des Frankfurter Parlaments und die teilweise Erfüllung derselben durch die preussische Verfassung und das Personenstandsgesetz von 1875 und bezeichnet schliesslich die Fragen, deren Lösung noch in der Zukunft zu erwarten ist.

Berlin. F. Hirsch.

32.

Günter, H., Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg. IV, 123 S. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1897. M. 3.—.

Der Herr Verfasser, bekannt durch die Herausgabe des Rottweiler Urkundenbuchs, wagt sich da in ein bisher unbekanntes Labyrinth, aus dem kaum mit dem besten Ariadne-Faden ein Ausgang zu finden ist. Er thut allerdings sein Möglichstes, indem er, um hinten anzufangen, 21 auf die Sache bezügliche Urkunden von 1374 bis 1493 auf 73 Seiten wörtlich aufführt. Die ersten 48 Seiten sind dazu benützt, um im I. Abschnitt die Litteratur, im II. die eigentliche Entwicklung des Münzwesens in der Grafschaft Württemberg und im III. die Wertverhältnisse der Edelmetalle in dieser Zeit und Reduktionen zu bringen.

Was die Litteratur betrifft, so ist dieselbe ziemlich vollständig angeführt; doch fehlen die Schriften von Fikentscher, die in den „Mitteilungen der bayerischen numismatischen Gesellschaft zu München“ von 1884 bis 1896 erschienen, gerade die kleinen und kleinsten Münzen Süddeutschlands aus diesem Zeitraum behandeln. Vielleicht wäre der Verf. dann zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Beschränkung auf die Verwertung und Wiedergabe der württembergischen Münzurkunden ohne Abbildungen und ohne Nachprüfung der Münzen selbst und ihres Gewichts ein zweifelhaftes Resultat giebt und der Anschauung gar zu wenig zu Hilfe kommt.

Die Entwicklung des Münzwesens ist an der Hand der Urkunden vollständig gegeben; aber ob die Leser, auch die mit der Sache einigermassen vertrauten, daraus viel klüger werden

als vorher, möchten wir bezweifeln; denn der Wirrwarr, der in den Urkunden herrscht mit den guten kleinen Gulden = 1 Pfund, dann den rheinischen Gulden = 1 Pfund 8 Schillingen Hellern, mit dem Pfund als Gewicht und als Münze, den Pfennigen = Hellern und den Pfennigen = 2 Hellern u. s. f., ist nicht ganz entwirrt.

Das Wertverhältnis des Silbers zum Gold in der damaligen Zeit ist nach Kruse festgestellt; aber es ergiebt sich dabei doch ein ziemliches Schwanken, so dass der Verf. selbst gesteht, es müsse auf eine Verfolgung der Wertverhältnisentwicklung, die in Tafel I gegeben ist, verzichtet werden.

Um so befriedigter ist man durch die II. Tafel; denn auf ihr ist sozusagen der Hauptnenner gefunden, der eine übersichtliche Vergleichung der verschiedenen Münzen und ihrer Werte ermöglicht, da hier mit Zugrundelegung der Berechnungen Lamprechts u. a., wonach die Kaufkraft des Geldes im 14. Jahrhundert die 3,98- und im 15. die 4,95fache der heutigen gewesen, der Wert des rheinischen Guldens, des Schillings, Pfennigs und Hellers zur Zeit der verschiedenen (etwa 8) Münzbestimmungen in jetzigen Reichsmark und Reichspfennigen nachgewiesen wird. Und so dürfte durch die streng wissenschaftlich gehaltene Schrift manche Aufklärung des überaus schwierigen Gegenstandes geboten und besonders durch die wortgetreuen Urkunden manchem die Veranlassung zu weiterer Forschung gegeben sein.

Schwäbisch-Hall. D. Hassler.

33.

Richter, Paul, Die Benediktinerabtei Maria-Laach. Ein geschichtlicher Rückblick auf acht Jahrhunderte (1093—1893). (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. N. F. 11. Serie. Heft 254/55.) 97 S. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, 1896. M. 1.60.

Auf gründlichen archivalischen Studien beruht diese fesselnd geschriebene kleine Abhandlung, die in einer vom Verf. geplanten grösseren Publikation „Schriftsteller des Benediktinerklosters Maria-Laach“ die notwendige Ergänzung und Begründung erfahren wird. Ausser dem im Koblenzer Staatsarchiv und im Kölner Stadtarchiv vorhandenen urkundlichen Material sind vom Verf. handschriftliche Quellen der Bibliotheken zu Bonn, Koblenz und Trier benutzt worden. Man darf demnach erwarten, dass eine gewisse Vollständigkeit erreicht worden ist.

Graf Heinrich von Laach, der als treuer Anhänger Heinrichs IV. zur Würde eines lothringischen Pfalzgrafen emporstieg und 1090 sogar als kaiserlicher Statthalter von Westdeutschland fungierte, ist der Stifter des Klosters (1093). Sein Stiefsohn und Nachfolger Siegfried bestätigte die Stiftung (im Jahre 1112), die

infolge der unruhigen Zeiten noch kaum über die Fundamente hinausgewachsen war. Die über diese Bestätigung oder auch Neugründung aufgenommene Urkunde ist die erste, welche wir über das Kloster besitzen; die angebliche Stiftungsurkunde von 1093 ist eine Fälschung späterer Zeit. Nach dieser Urkunde von 1112 trug das Kloster ganz den Charakter einer Familienstiftung. Es sollte der geistlichen Leitung des Benediktinerklosters zu Haffligem bei Brüssel unterstellt sein. Ein Prior vertrat in Maria-Laach den Abt von Haffligem. Der Klostervogt sollte stets der Familie des Stifters angehören; seine Stellung war genau umgrenzt, um jedes „Uebergreifen des weltlichen Machthabers in den Kreis geistlicher Befugnisse und Machtmittel zu verhindern.“ Diese Festsetzungen wurden jedoch bald wieder umgestossen. Schon 1127 machte sich das Kloster selbständig und erhielt einen eigenen Abt; vier Jahre später trat Pfalzgraf Wilhelm, Siegfrieds Sohn, die Oberhoheit über die Stiftung an den Kölner Erzbischof ab, wenn er sich auch noch die Vogtei vorbehielt. Nach langen Kämpfen gelang es dem Kloster zu Anfang des 13. Jahrhunderts, sich auch von dieser zu befreien. Beim Erzbischof von Köln konnte es fortan unmittelbar Schutz und Hilfe suchen; er ist der weltliche Schutzherr, der Erzbischof von Trier dagegen der geistliche Richter in Maria-Laach. In dieser doppelten Abhängigkeit lag der Keim zu neuer Gefährdung der Klosterruhe.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts zeigt das Kloster das Bild erfreulichen Gedeihens; dann jedoch erfolgte bald wie überall so auch hier ein wirtschaftlicher Niedergang, man sah sich zu Verkauf und Verpfändung von Klostergut genötigt und auch das mönchische Leben schien dem Verfall entgegen zu gehen. Indessen ging es unter dem 1256 zum Abt gewählten Theoderich von Lehmen bald innerlich und äusserlich wieder aufwärts. Auch im 14. Jahrhundert vermehrte sich der Besitz der Abtei noch fortwährend durch eine Reihe von Schenkungen. Aber dieser Reichtum brachte auch wieder unzählige Grenzstreitigkeiten und Reibungen mit sich, führte zur Gründung besonderer Propsteien in Kruft und Ebernach und erforderte ein sehr entwickeltes Verkehrswesen nebst grossem Beamtenapparat.

In lebendiger und doch knapper, dabei leise humoristisch gefärbter Weise schildert R. die soziale Fürsorge des Klosters und die Vergrösserung seines Ansehens durch Erwerbung von Reliquien, ferner seine Förderung von Kunst und Kunstgewerbe, sowie die wissenschaftliche Thätigkeit der Mönche. Die Klosterschule von Maria-Laach ist nach aussen hin bedeutungslos geblieben.

Wie überall, so bildete auch in Maria-Laach der zunehmende Reichtum den Grund des allmählichen inneren Verfalls. Die frommen Institute wurden zu profanen Versorgungsanstalten; die unheilvolle Pfründenwirtschaft beginnt. Der sittliche Verfall

des Klosters im 14. und 15. Jahrhundert zog dann wiederum die materielle Not nach sich; „Kirchenschatz und Reliquienschmuck (sogar der Hirtenstab des Abtes) fiel dem Juden anheim.“ Der Versuch, die Abtei zu reformieren im Sinne der Bursfelder Kongregation, führte zu schwierigen Verwicklungen, die R. auf Grund eines, wie es scheint, selten vollständigen Aktenmaterials ausführlich schildert, gelang jedoch schliesslich.

In der Zeit des Humanismus war es vornehmlich Johannes Butzbach, der neue Ideale in Maria-Laach heimisch machte. Wie sein Vorbild Trithemius hatte er mit mancherlei Anfeindungen zu kämpfen, die mönchische Trägheit und Beschränktheit ihm bereiteten. Später freilich, ums Jahr 1515, geriet er selbst immer mehr in Gegensatz zu der fortschrittlichen Strömung, so dass er schliesslich zu den Obskuranten gezählt werden konnte. Seine Persönlichkeit und sein Wirken erfährt in R.s Darstellung liebevolle Berücksichtigung, so jedoch, dass dabei gleichzeitig das geistige Leben im Kloster ins Licht gerückt wird. Die geistige Produktion in Maria-Laach nach Butzbachs Tod war eine geringfügige. Abt Machusius schrieb um 1560 ein Lehr- und Handbuch für den Klosterprior, schätzenswerten „Einblick in das Getriebe des klösterlichen Innenlebens“ gewährend. In der Zeit des dreissigjährigen Krieges gab sich Johannes Schoefer historischen Studien hin; aus dem vorigen Jahrhundert ist eine mangelhafte Untersuchung über die Stifter des Klosters erhalten.

Zum Schluss giebt R. einen knappen, anziehend geschriebenen Ueberblick über die Geschicke des Klosters in den letzten Jahrhunderten, seine Auflösung im Jahre 1802 und seine neue Bedeutung in den Händen der Jesuiten (1862) und der Beuroner Benediktiner (1892). Das ganze Schriftchen zeigt eine Lebhaftigkeit in der Auffassung und eine Kunst der Darstellung, die im Hinblick auf das spröde Quellenmaterial als sehr anerkennenswert bezeichnet werden muss.

Düsseldorf. Redlich.

34.

Dalton, Hermann, Der Stundismus in Russland. Studie und Erinnerungen. 8°. 59 S. Gütersloh, Bertelsmann, 1896. M. —.80.

Einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche nachkommend, hat Dalton seinen am 25. Juni 1896 bei dem Paupresbyterian Council in Glasgow gehaltenen Vortrag über den Stundismus in Russland in deutscher Uebertragung in sehr erweiterter Gestalt und reichlich mit eigenen Erinnerungen durchflochten veröffentlicht. Er hat sich dadurch den Dank all' jener gesichert, die sich für diese tiefgehende religiöse Bewegung in Russland interessieren. Die Entstehung des russischen Stundismus ist bekanntlich auf Pfälzer zurückzuführen, die bereits 1809 dem sehr verlockenden Laderuf des Kaisers Alexanders I. von Russ-

land gefolgt waren und sich auf der endlosen, öden aber ungemein fruchtbaren Steppe des Gouvernements Cherson angesiedelt hatten, wo sie den Grundstock zu den Gemeinden Rohrbach und Worms bildeten. Mit ihnen schlossen sich zu einer Dorfgemeinde zusammen eine kleinere Anzahl von Auswanderern aus Württemberg. Sie brachten ihre Bibel, ihr altes Gesangbuch und die von ihren Vätern überkommene, ihnen lieb gewordene „Stunde“ mit sich. Der Verf. geht deren Ursprung nach; sodann zeigt er, wie sich aus dieser deutschen „Stunde“ die russische gebildet, deren Begründer zwei russische Tagelöhner aus dem Gouvernement Kiew, aus dem Dorfe Osnowa waren: Onistshenko und Rastushnij. Dalton führt in sehr anschaulicher Weise all' die Momente an, welche der Verbreitung des Stundismus in Russland zu statten kamen; er zeigt, dass die russischen Stundisten anfänglich durchaus nicht an eine Loslösung von der Mutterkirche dachten und erläutert die Gründe, die schliesslich den „Raskol“ (Spaltung, Lostrennung) erzeugt haben; er schildert sodann die kirchliche Organisation der neuen Gemeinden, die Formen ihres Gottesdienstes und die Fortschritte in der Bibelauslegung; er weist hierauf auf die fremden Einflüsse hin, denen sich der russische Stundismus nicht entziehen konnte (die Gründe davon sind klar auseinandergesetzt), besonders der von Onken geförderten baptistischen Strömung. In dem Fortgange seiner Erzählung zeigt der Verf., wie sich auch der „Tolstoismus“ an den „Stundismus“ zu machen versuchte und welchen Schaden dieser dadurch gelitten hat. Im Zusammenhang damit wird das Wesen des Tolstoismus erläutert und die vielfache Wandlung in dem Seelenleben Leo Tolstois dargelegt.

Die Stellungnahme der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit zu der neuen religiösen Bewegung und der schwere Kampf, den deren Anhänger darob zu führen haben, die nunmehr für eine staatsgefährliche Sekte erklärt worden sind, wie die bereits aufdämmernde Hoffnung auf bessere Zeiten schildert D. in ergreifender Weise auf Grund vielfacher, ihm von sehr eingeweihter Seite mitgeteilter Daten.

Mit Nutzen und Befriedigung wird man die lehrreiche Studie Daltons lesen.

Budapest. Heinrich Bloch.

35.

Germania. Illustrierte Monatsschrift für Kunde der deutschen Vorzeit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. I. Jahrgang. 12 Monatsnummern. 4°. 396 S. Nr. 1—6 Leipzig, P. Friesenhahn, 1894—95. Nr. 7—12 Leipzig und Magdeburg, Walther Niemann, 1895. M. 12.—.

Das Unternehmen, das unter dem vorstehenden Titel im Anfang des Jahres 1894 an die Oeffentlichkeit trat, verdankt

seinen Ursprung dem Archivar Dr. Christian Meyer, der bis 1893 die „Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte", Neue (3.) Folge, herausgab. Es will jedoch keine Fortsetzung der letzteren sein, die bekanntlich inzwischen zu einer „Zeitschrift für Kulturgeschichte" überhaupt unter G. Steinhausens Redaktion umgewandelt worden ist, sondern die „Germania, als alleinige Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte" war „zunächst dazu bestimmt, die Lücke auszufüllen, die durch das Aufhören des „Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit" entstanden ist." Wir sagen: war dazu bestimmt. Denn die Germania hatte, wie der Wechsel des Verlegers und das verzögerte Erscheinen während des ersten Jahrgangs wenigstens annehmen lässt, von vornherein mit äusseren Schwierigkeiten zu kämpfen und ist, da keine Fortsetzung mehr geliefert wurde, offenbar wieder eingegangen. Der Grund dieses Misserfolges liegt darin, dass das ausschliessliche Interesse für Kulturgeschichte im Publikum bei weitem nicht so lebendig ist, als man vielfach annimmt, vor allem aber noch darin, dass zahlreiche andere wissenschaftliche Organe, namentlich territoriale Zeitschriften, den Stoff vorwegnehmen.

Jedes von den monatlich erscheinenden Heften der Germania brachte Aufsätze, „Kleine Mitteilungen", Bücherbesprechungen und litterarische Notizen.

Unter den grösseren Arbeiten verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

Chr. Meyer, die Fugger, eine Uebersicht der Geschichte dieser Familie bis ins 17. Jahrhundert;

von demselben: Personen und Zustände in Bayern im Zeitalter des Napoleonismus;

O. Henne am Rhyn, der Aberglaube in der deutschen Kulturgeschichte;

A. Seidl, der Rhein in der Kultur- und Kriegsgeschichte;

Guntram Schultheiss, Herbergen, Wirtshäuser, Gasthöfe im Wechsel der Jahrhunderte;

G. List, das Unterrichtswesen in Deutschland vor Errichtung der Universitäten;

O. Horn, die Hohenzollern in ihrem Verhältnis zur katholischen Kirche;

S. Günther, Maria Klara Eimmart.

Auf den Inhalt der einzelnen Arbeiten näher einzugehen, liegt hier kein Anlass vor, zumal der wissenschaftliche Zweck hinter der Absicht, „auf die weitesten Kreise des deutschen Volkes fruchtbringend einzuwirken", zurücktritt.

Konstanz. W. Martens.

36.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgegeben von Albert Naudé. Neunter Band. 8⁰. XVIII und 642 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. M. 12.—.

Das erste Heft dieses neuen Jahrganges beginnt mit Aktenstücken zur brandenburgischen Geschichte unter Kurfürst Johann Sigismund von A. Chroust. Derselbe veröffentlicht aus dem Gräflich Dohnaschen Familienarchiv zu Schlobitten ein die Frage der Ebenbürtigkeit der Radziwill behandelndes Schriftstück, nämlich einen Brief des Fürsten Janusz Radziwill an den Grafen Christof v. Dohna vom 2. März 1613, in welchem er über die von der Kurfürstin Anna der von ihm beabsichtigten Vermählung mit der brandenburgischen Prinzessin Elisabeth Sophie entgegengestellten Schwierigkeiten berichtet und erzählt, wie er den von derselben ausgesprochenen Zweifeln an der Ebenbürtigkeit seiner Familie mit dem Hinweis auf die Erhebung in den Reichsfürstenstand durch Maximilian I. und Karl V. entgegengetreten ist. Sodann veröffentlicht er teils aus ebendemselben Familienarchiv, teils aus dem Herzoglich Anhaltischen Hausarchiv zu Zerbst vier auf die Geschichte der Einführung des reformierten Bekenntnisses in Brandenburg bezügliche Aktenstücke, einen Bericht des Zerbster Superintendenten M. Füssel über seine Berufung nach Berlin im Juli 1613, zunächst nur, um dem kranken Markgrafen Ernst das Abendmahl zu spenden, ein Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Grafen Abraham von Dohna vom 15. Dezember 1613, in welchem dieser beauftragt wird, eine neue Sendung Füssels nach Berlin behufs Einführung der reformierten Kirchenordnung zu vermitteln, ein Einladungsschreiben des Kurfürsten an verschiedene märkische Edelleute zur Teilnahme an der von Füssel abzuhaltenden Abendmahlsfeier und ein Extract-Schreiben aus Berlin vom 23. April 1615 über den dort infolge der Aenderungen im Dom ausgebrochenen Aufruhr. Darauf folgt ein dritter (letzter) Teil der in Jahrgang 7 begonnenen und in 8 fortgesetzten Abhandlung von W. Oncken: Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730. In demselben wird der letzte Versuch geschildert, welchen Hotham infolge neuer Weisungen aus England am 9. und 10. Juli 1710 gemacht hat, den Sturz Grumbkows zu erwirken, und gezeigt, wie er zunächst in der Heiratsangelegenheit viel weiter ging, als er von seinem König ermächtigt war, dann den einen aufgefangenen Brief Grumbkows überreichte, den der König schroff zurückwies, worauf er alle Begütigungsversuche verschmähend abreiste. Der Verf. weist zum Schluss nochmals darauf hin, dass der eigentliche

Zweck der Sendung Hothams nicht das Zustandebringen der Heirat, sondern die Losreissung Preussens von Oesterreich gewesen ist, und zeigt, wie schändlich auch der Kronprinz damals von englischer Seite behandelt worden ist.

An dritter Stelle erscheint ein Bericht von H. v. Petersdorff über den Streit über den Ursprung des deutsch-französischen Krieges, welcher durch den seitens Rösslers, Delbrücks, Brandenburgs, des Figaro und Geffckens gegen die Darstellung v. Sybels erhobenen Widerspruch veranlasst worden ist. Er behandelt fünf Hauptfragen, 1) den Anteil Bismarcks an der Hohenzollernschen Thronkandidatur. Darin giebt er in der Hauptsache den Gegnern v. Sybels Recht, er erkennt an, dass die Annahme der von Spanien ausgegangenen Kandidatur, der anfänglich König Wilhelm und der Kronprinz entgegen waren, durch Bismarck durchgesetzt worden ist, bemerkt aber, dass die Sache an sich sehr unwichtig ist und, nachträglich durch die Veröffentlichung König Karls von Rumänien ausgegraben, viele Missdeutungen veranlasst hat. Die zweite Frage ist, in wie weit die Kaiserin Eugenie den Krieg veranlasst hat. Darin stimmt er Sybel, der sie von der Verantwortlichkeit freigesprochen hat, zu, sie habe nur den Dingen ihren Lauf gelassen. Drittens behandelt er die Politik Oesterreichs. Auch hier entscheidet er sich für Sybel, welcher Delbrücks Behauptung, Oesterreich habe kriegerische Absichten gegen Preussen gehabt, bestreitet, und zeigt, dass die von Delbrück für seine Behauptung angeführten Beweise hinfällig sind. Viertens handelt es sich um die Politik Napoleons, den Delbrück im Gegensatz zu Sybel als den eigentlichen Veranlasser des Krieges bezeichnet hat; auch dieses wird als unrichtig zurückgewiesen. Zuletzt wird die Frage, in wie weit Bismarck den Krieg veranlasst habe, erörtert und dabei die Behauptung Delbrücks, dass derselbe die Franzosen in einem für Deutschland vorteilhaften Moment zum Losbruch getrieben habe, als nicht begründet bezeichnet. In einem Anhang: „Moltke beim Ausbruch des Krieges“ wird an einem Beispiel gezeigt, dass die Redaktion der gesammelten Schriften Moltkes eine wenig sorgfältige ist.

Die grössere Hälfte dieses Heftes nimmt der 2. Teil von A. Naudé: Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Siebenjährigen Krieges ein. Die Arbeit verrät, dass sie in einem Zustande grosser Aufregung verfasst ist, die fortgesetzte heftige Polemik, das wiederholte Zurückkommen auf dieselben Dinge macht einen wenig angenehmen Eindruck, in der Sache selbst aber ist Naudés Darlegung durchaus überzeugend, Schritt für Schritt wird von ihm die Hinfälligkeit der von Lehmann und von Delbrück für ihre Ansicht von dem Ursprung des siebenjährigen Krieges angeführten Beweise nachgewiesen. In einem ersten Kapitel behandelt er die angebliche preussische Offensive und zeigt, dass weder, wie Lehmann behauptet hat,

das preussische Heer bis zum Beginn der Rüstungen im Juli 1756 eine nennenswerte Vermehrung erhalten hat, noch dass der Zustand des Staatsschatzes den Forderungen, welche Friedrich in dem Testament von 1751 aufgestellt hatte, entsprochen hat. Ebenso wenig seien die schlesischen Festungsbauten vollendet gewesen, das wenige, was dort geschehen sei (die Instandsetzung von Glogau), zeige, dass Friedrich einen russischen Angriff gefürchtet, nicht seinerseits einen Angriff gegen Oesterreich geplant habe. Auch mit den Kriegsvorräten sei es damals nur mangelhaft bestellt gewesen. In dem zweiten Kapitel wird gezeigt, dass die militärischen Massregeln Friedrichs in den ersten Monaten des Jahres 1756 nichts entdecken, was auf kriegerische Absichten gedeutet werden darf, dass vielmehr die Einziehung der Beurlaubten zu derselben Zeit wie sonst, dann nachher die Wiederentlassung derselben, die Beurlaubung zahlreicher Offiziere zu Werbungen und Badereisen Anfang Juni durchaus friedliche Absichten verraten, womit auch die Aeusserungen des Königs aus dieser Zeit übereinstimmen. N. weist ferner hier nach, dass, wenn Lehmann und Delbrück behaupten, die politische Lage sei zu Anfang des Jahres 1756 zur Verwirklichung der vermeintlichen Eroberungsabsichten des Königs sehr günstig gewesen, die Thatsachen dem widersprechen, dass keine von den in dem Testament von 1752 aufgestellten Vorbedingungen für einen Offensivkrieg sich erfüllt hatte, dass Friedrich, als er infolge der Westminsterconvention die Lage als günstiger ansah, gerade auf die Erhaltung des Friedens gehofft hat. Das dritte Kapitel behandelt die Rüstungen im Juni. Es wird gezeigt, dass Friedrich infolge der bedrohlichen Nachrichten, welche ihm seit dem 17. Juni zukamen, einen baldigen Angriff der Russen und einen späteren der Oesterreicher erwartet und daher seine ersten und wichtigsten Sicherungsmassregeln gegen Russland getroffen, darin aber, nachdem Ende Juni der Rückmarsch der russischen Truppen gemeldet war, wieder nachgelassen hat. Erst als Friedrich am 15. Juli (das wird im vierten Kapitel ausgeführt) durch den aus Dresden gekommenen Oberstleutnant Pflug die entscheidenden Nachrichten über den Marsch italienischer und ungarischer Truppen erhalten hatte, erliess er am 17. Juli die Mobilmachungsordre an die westfälischen Regimenter und am 18. den Befehl an den Gesandten in Wien, an die Kaiserin die Anfrage zu stellen, ob ihre Kriegsrüstungen gegen Preussen gerichtet seien, das letztere in der Hoffnung zu erfahren, was der russische Rückmarsch zu bedeuten habe. Schon am 21. Juli aber ging ihm vom Haag her der Bericht des holländischen Gesandten in Petersburg zu, dass der beabsichtigte gemeinschaftliche Angriff der Russen und Oesterreicher, weil die Rüstungen noch nicht fertig waren, auf das folgende Frühjahr verschoben sei, und in Erkenntnis der ungeheueren Gefahr, die ihn bedrohte, beschloss er jetzt, den Gegnern zuvorzukommen. — Ein Anhang

enthält eine sehr scharfe Abwehr der Angriffe Lehmanns gegen die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Abhandlungen des Verfassers und eine nicht minder scharfe Abfertigung der Antworten, welche ebenderselbe und Delbrück auf den ersten Teil dieser „Beiträge“ haben erscheinen lassen.

Den Schluss des Heftes bildet eine Ueberschau über neu erschienene Bücher, von denen die meisten zugleich mehr oder minder ausführlich besprochen werden.

Dem zweiten Heft ist vorausgeschickt ein sehr warm gehaltener Nachruf, welchen G. Schmoller dem so frühzeitig, noch vor Vollendung dieses Jahrganges, verstorbenen Herausgeber der letzten Bände dieser Zeitschrift A. Naudé gewidmet hat. Darauf folgt die schöne Gedächtnisrede auf H. v. Sybel und H. v. Treitschke, welche ebenderselbe am 2. Juli 1896 in der Berliner Akademie gehalten hat und welche schon in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (2.—4. Juli 1896) veröffentlicht worden war. Den grössten Teil dieses Heftes nimmt ein längerer Aufsatz von B. Guttmann über die Germanisierung der Slaven in der Mark ein. Nachdem in einem ersten einleitenden Kapitel die Zustände unter den Elbslaven bis ins 12. Jahrhundert geschildert worden sind, behandelt das zweite die Okkupation des Landes, zunächst die der westlich von der Elbe gelegenen slavischen Gebiete durch Karl den Grossen und die zur Behauptung derselben getroffenen Einrichtungen, sodann die Eroberungen jenseits der Elbe unter Heinrich I. und Otto I. und die zur Begründung der deutschen Herrschaft und des Christentums dort eingeführten Massregeln, welche aber so äusserlich waren, dass sie durch den grossen Wendenaufstand von 982 vollständig weggefegt wurden, darauf die vereinzelten Kämpfe seitens sächsischer Dynasten und die Einmischung solcher in die Händel der wendischen Fürstenfamilien, endlich das Wirken Albrechts des Bären und seiner Nachfolger. Im Gegensatz gegen die frühere Auffassung wird hier dargelegt, dass die Askanier ganz allmählich vorgegangen sind, dass sie die einheimischen Wenden keineswegs gewaltsam verdrängt haben, dass die deutsche Kolonisation nicht gleich massenhaft erfolgt, dass noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts etwa ein Viertel der Bevölkerung slavischen Ursprungs gewesen ist. Das dritte Kapitel zeigt dann, wie unter den Askaniern das in sich schon morsche Heidentum durch ein verständiges und mildes Verfahren bei der Bekehrung beseitigt, wie in den wendischen Gemeinden noch lange wendisch gepredigt, wie aber die wendische Sprache selbst bald germanisiert worden und wie das Christentum dort noch lange ein rein äusserliches geblieben ist. Das vierte Kapitel handelt von den Wenden in der Verwaltung und im Gericht. Es wird dort dargelegt, dass in der Mark keineswegs wie im Ordenslande Preussen die Klassengliederung der einheimischen Bevölkerung völlig zerstört worden ist, sondern dass zunächst ein Teil des wendischen Adels fort-

bestanden hat, aber dadurch, dass er dem deutschen Adel gleichgestellt wurde, in dasselbe Lehnsverhältnis zu dem Markgrafen trat, sehr bald vollständig germanisiert worden ist, dass die Masse der alten Bevölkerung slavisch geblieben ist, ihr eigenes Gericht mit wendischen Schöffen und wendischen Rechtsgebräuchen behalten hat, aber nur so lange, als die wendische Sprache fortbestand, dass nach dem Erlöschen derselben (ca. 1300) auch die wendische Bevölkerung nach deutschem Recht gelebt hat. Das fünfte Kapitel schildert die Entwickelung der Zustände der wendischen Landbevölkerung, welche entsprechend den früheren Verhältnissen nach der Eroberung als hörige, an die Scholle gebundene Bauern lebte, in den einzelnen Teilen der Mark. Das sechste handelt besonders von den „Kietzen", den zahlreichen meist in unmittelbarer Nähe der Städte befindlichen wendischen Fischerdörfern, die aber auch zu Ende des 14. Jahrhunderts zum grössten Teil germanisiert erscheinen, das siebente von den Wenden in den Städten. Der Verf. zeigt, dass dieselben dort allerdings längere Zeit eine besondere Stellung eingenommen haben, zwar wohl in die Bürgerschaft, aber nicht in die oberen Zünfte aufgenommen worden sind, das aber zu Ende des Mittelalters auch dieser Unterschied aufgehört hat.

Der folgende Aufsatz von F. Arnheim führt den Titel: „Sind die Petits fragments des Mémoires du Roi de Prusse ein Bruchstück der ersten Redaktion der Histoire de mon temps Friedrichs des Grossen?" Der Verf. hat in der Upsalaer Universitätsbibliothek die Abschrift eines von Voltaire als Petits fragments des Mémoires du Roi de Prusse bezeichneten Manuscriptes Friedrichs des Grossen gefunden, welche der schwedische Graf Fredenheim 1790 in der Nähe von Ferney nebst den Abschriften anderer Handschriften des Königs erworben und dem Könige Gustav III. geschenkt hat. Er untersucht dieses Schriftstück genauer und zeigt durch Vergleichung mit den betreffenden Teilen der Redaktionen von 1746 und 1775, sowie durch Heranziehung von Briefen Friedrichs und Voltaires, dass diese Petits fragments ein Bruchstück der ersten Redaktion der Histoire de mon temps sind und dass sie höchst wahrscheinlich, abgesehen von wenigen Abschnitten, zu der Vorrede gehören, welche der König am 21. Mai 1743 an Voltaire gesendet hat.

Die letzte Abhandlung von G. Küntzel über die Westminsterconvention ist gegen Luckwaldt gerichtet, der im Anschluss an Lehmann nachzuweisen versucht hat, dass Friedrich der Grosse auch bei Abschluss dieser Konvention Angriffspläne gegen Oesterreich verfolgt habe. K. zeigt im Gegensatz dazu, dass sowohl den Versuchen des Königs 1755, Frankreich zum Angriff erst gegen Hannover, und dann gegen Flandern anzutreiben, und nachher seinem Plan einer Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England nur die Absicht zu Grunde gelegen hat, selbst von der Teilnahme an dem Kriege zwischen

diesen beiden Mächten befreit zu werden, als auch dass er durch jene Konvention gehofft hat, die Offensivpläne Oesterreichs und Russlands zu vereiteln.

Unter „Kleine Mitteilungen“ veröffentlicht und erläutert E. Friedländer ein Schreiben des Kanzlers Friedrich Sesselmann, Bischofs von Lebus, an Kurfürst Albrecht von Brandenburg vom 15. Juli 1473, in welchem derselbe um seinen Abschied bittet, F. Hirsch einen ausführlichen Bericht über die Krankheit und den Tod der Kurfürstin Luise Henriette von Brandenburg, enthalten in einem Briefe einer Kammerfrau derselben, Anna Martitz, an eine ungenannte Fürstin vom 1. Juli 1667, A. Stern Bruchstücke aus zwei Schreiben des Fürsten Wittgenstein an Stein vom 20. März 1809 und an Goltz vom 25. November 1808, endlich F. Wachter einen Bericht des Grafen Beugnot, kaiserlichen Kommissars in Düsseldorf, an den Polizeiminister Savary über die allgemeine Stimmung in Preussen 1811.

Es folgen Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (vom September 1895 bis Mai 1896), dann Berichte der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften über die Politische Korrespondenz Friedrichs des Grossen und über die Acta Borussica, darauf weitere Uebersichten über neue Erscheinungen, nämlich eine Zeitschriftenschau (1895), ein Verzeichnis von auf die preussische Geschichte bezüglichen Universitätsschriften und Schulprogrammen, endlich Besprechungen im Jahre 1896 erschienener Bücher.

Berlin. F. Hirsch.

37.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Im Auftrag der wissenschaftlichen Kommission herausgegeben von Dr. Emil Fromm. 17. Band. 8°. 331 S. Aachen, Cremersche Buchhandlung, 1895. M. 8.—. — Ph. Nottbrock, Register zu Band VIII—XV. 8°. VII, 294 S. Aachen, ebenda, 1895. M. 6.—.

Der grosse Umfang und die reiche Ausstattung des vorliegenden Bandes erklärt sich durch die Aufnahme der von mir bereits besprochenen Abhandlung von Buchkremer über die Architekten Johann Joseph Couven und Jakob Couven (S. 89—210). Ein in seiner Art nicht minder anziehender und ebenso fleissiger Aufsatz ist der von August Pauls veröffentlichte über die Sage vom Ring der Fastrada (S. 1—73). Bekanntlich gehört sie dem Sagenkreis an, in dessen Mittelpunkt die ehrwürdige Gestalt Karls des Grossen steht. P. weist nun nach, dass dieser dem Kern des Mythus vollständig fern steht und dass die Grundzüge der Sage im Altertum wurzeln, während die Einzelheiten zu verschiedenen Zeiten in einander geflochten sind. Sehr dankenswert ist es, dass der Verf. als Anhang die wichtigeren Quellen und Bearbeitungen der Fastradasage aus

der Zeit vor 1800 mitteilt, wodurch eine Nachprüfung wesentlich erleichtert worden ist. A. Cartellieri widmet dem bekannten Diplomaten aus der Zeit der Habsburger Rudolf und Albrecht, Heinrich von Klingenberg, eine anmutig geschriebene, lesenswerte Studie. Die Beziehungen des Klingenbergers zu Aachen sind ja allerdings nur sehr geringfügige: Der gewandte Protonotar und Vizekanzler König Rudolfs hatte es auf seiner mit grossem Erfolg betriebenen Pfründenjagd eben auch verstanden, die Propstei am Aachener Münsterstift zu erhalten. Diese unerheblichen Beziehungen zu Aachen sind es auch nicht, bei denen C. verweilt; er giebt vielmehr einen Lebensabriss des interessanten Mannes.

Einen sehr dankenswerten Beitrag hat ferner der Herausgeber der Zeitschrift selbst, E. Fromm, geliefert unter dem Titel: „Zeitgenössische Berichte über Einzug und Krönung Karls V. in Aachen am 22. und 23. Oktober 1520.“ F. giebt hier zunächst eine bibliographische Uebersicht aller bisher bekannten zeitgenössischen Berichte und bestimmt deren gegenseitiges Verhältnis. Zehn Originaldrucke haben dem Verf. vorgelegen, von denen er den ältesten, der eine ausführliche Schilderung des Einzuges bildet, vollständig publiziert und genau kommentiert. Aus einem vlämischen Bericht vom 15. Dezember 1520 druckt er ferner den von der Krönung handelnden Passus ab und erörtert schliesslich die Frage, wo Karl V. während der Feierlichkeiten in Aachen gewohnt habe. Die Vermutung Picks („Aus Aachens Vergangenheit“ S. 579 ff.), dass die Propstei dem Kaiser zur Wohnung gedient habe, erhebt er auf Grund der ihm vorliegenden Einzeldrucke zur Gewissheit.

Unter der Rubrik „Kleinere Mitteilungen“ sind Nr. 3 und 4 bemerkenswert. Keussen publiziert zwei Urkunden vom Jahre 1472 zur Geschichte der Jülicher Reichspfandschaften (Aachen, Düren, Sinzig und Remagen) und Kelleter einen Brief der Stadt Köln vom 8. Juli 1591 an Aachen mit der Aufforderung, beizusteuern zum Loskauf der in maurischer Gefangenschaft in Afrika schmachtenden Christen (darunter Aachener Bürger).

Es folgt noch ausser einer von E. Pauls verfassten sorgfältigen Besprechung der von Scheins herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Stadt Münstereifel eine für die Aachener Historiker überaus dankenswerte und unentbehrliche Veröffentlichung von F. Wissowa: Bibliographische Uebersicht des in Aachener Zeitungen von 1815—1890 enthaltenen lokalgeschichtlichen Materials. W. hat hierin den feuilletonistischen Teil der drei wichtigsten Aachener Zeitungen planmässig durchgearbeitet und den gefundenen Stoff nach bestimmten Gesichtspunkten und Stichworten geordnet.

Dass der Aachener Geschichtsverein gleichzeitig mit einem so wertvollen Band, wie dem soeben besprochenen, einen umfang-

reichen Registerband veröffentlicht, verdient alle Anerkennung. Dieses sehr sorgfältig gearbeitete Register zu Band VIII—XV ist nach denselben Grundsätzen angelegt worden wie das von Keussen herausgegebene Register zu Band I—VII. Demgemäss sind die geschichtlichen Nachrichten über das Vereinsgebiet und die angrenzenden Gegenden möglichst vollständig und übersichtlich zusammengestellt, alle anderweitigen Mitteilungen aber nur insoweit berücksichtigt worden, als die Ausbeutung der durch die Zeitschrift neu erschlossenen Quellen es erforderte. Neben dem alphabetischen Hauptregister wurde der Ertrag der Zeitschrift für die einzelnen Disziplinen der geschichtlichen und verwandten Wissenschaften veranschaulicht und das bisher ungedruckte Material durch chronologisch geordnete Regesten der Urkunden und Briefe sowie durch topographische Vergleichung der Quellen und Denkmäler nutzbar gemacht. Die durchaus unbedeutenden Personennamen sind auch von Nottbrock fortgelassen worden. In der Abteilung „Sprachliches" giebt N. sehr umfassende Wort- und Sacherklärungen; er begnügt sich nicht damit, zu verweisen, sondern fügt die Erklärung bei, wodurch natürlich vieles Nachschlagen erspart wird. Die Zahl der Regesten ist im neuen Register bis 278 gestiegen, im alten betrug sie nur 179: ein Beweis dafür, dass die Benutzung des ungedruckten Materials erheblich zugenommen hat. Dagegen erscheint die Abteilung Rechts- und Verfassungsgeschichte auffällig gekürzt; es hätte da auf die Rubrik Aachen, Gerichtswesen verwiesen, bezw. diese für jene nutzbar gemacht werden sollen, sonst wäre diese Abteilung besser ganz weggeblieben, da sie doch nur vier Zitate aufweist. Die Abteilung „Aachen" ist zwar ganz nach dem bewährten Keussenschen Muster angelegt, aber noch bedeutend umfassender bearbeitet worden; das zeigt sich besonders in den Abschnitten, „Kirchliches" und „Städtische Verfassung und Verwaltung". Eine weitere Vervollkommnung liegt in dem Hinzufügen der Jahreszahlen bei den Personennamen.

Düsseldorf. Otto R. Redlich.

38.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. (Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins.) Neunter und zehnter Band. 8°. 275 u. 264 S. Düsseldorf, E. Lintz, 1895 u. 1896. Je M. 4.—.

Die vorstehenden Veröffentlichungen des Düsseldorfer Geschichts-Vereins scheinen mir sehr geeignet zu sein, den Beweis dafür zu erbringen, dass eine möglichst vielseitige Arbeitsteilung auf dem Forschungsgebiet der Territorialgeschichte nicht warm genug empfohlen werden kann, vorausgesetzt natürlich, dass verständige und wahrhaft wissenschaftliche Grundsätze die leitenden bleiben. Neben den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, des Vereins von Altertumsfreunden im Rhein-

land, des historischen Vereins für den Niederrhein, des Aachener und Bergischen Geschichtsvereins, und neben der Westdeutschen Zeitschrift hat sich der Düsseldorfer Verein im Verlauf eines Jahrzehnts eine beachtenswerte Stellung erworben und wird, wenn es ihm gelingt, die nötigen Mittel für die geplanten Urkundenbücher flüssig zu machen, und gewisse Rücksichten auf den Interessenkreis seiner Mitglieder völlig abzustreifen, für die Forschung unentbehrlich werden.

Von grosser Bedeutung für die Kenntnis der inneren Verhältnisse in Jülich-Berg zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist G. v. Belows Veröffentlichung (IX, S. 76—105): „Der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem Jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdt von Schönecken iu den Jahren 1513 und 1514“. Missstände in der Verwaltung veranlassten diesen Streit; schlechte Geldwirtschaft, Verhinderung der Rechtsprechung, Besetzung der Aemter mit Fremden, Missbrauch der Dienste der Unterthanen u. a. wird den Räten des jungen Herzogs vorgeworfen. v. B.s neulich von mir an dieser Stelle besprochene musterhafte Edition (Landtagsakten von Jülich-Berg) erfährt durch oben verwertete, im Soester Stadtarchiv durch Ilgen aufgefundene Akten eine bedeutungsvolle Ergänzung. Im allgemeinen verhielt sich die Regierung dem Erbmarschall gegenüber ablehnend; nur betreffs der Steuerverwaltung liess sie sich zu einigem Nachgeben bewegen. Die Einmischung auswärtiger Landesherren wies der Herzog grundsätzlich ab. Charakteristisch sind die hier von B. mitgeteilten Aktenstücke für das Verhalten der Ständemitglieder dem Herzog gegenüber und für die Form der Landtagsverhandlungen. Auch bieten sie eines der frühesten Beispiele des Verkehrs zwischen den Ständen der seit 1496 nahe verbundenen Territorien Jülich-Berg und Cleve-Mark.

In einer auf Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs beruhenden Studie „Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrhunderts“ (IX, S. 38—75) habe ich versucht, die Bemühungen des Herzogs Wilhelm VI. von Jülich-Berg zu schildern, den jungen vom Reich nicht anerkannten Herzog Karl von Geldern zum Verzicht auf seine Ansprüche auf das Herzogtum Jülich zu bewegen. Schon auf dem Reichstag zu Worms 1495 hatte Herzog Wilhelm ein Mandat gegen Karl von Geldern erwirkt, das diesem verbot, Titel und Wappen eines Herzogs von Jülich zu führen; dies blieb jedoch ohne Erfolg, und gegenseitige Plünderungszüge vernichteten den Wohlstand des Landes. Kurkölnische Vermittlungsverhandlungen (1494 und 1496) und die ständischen Einigungsversuche verliefen gleichfalls resultatlos. Erst durch den Thronwechsel in Frankreich trat ein Umschwung der Verhältnisse ein; Ludwig XII. übernahm sofort (Mai 1498) die Rolle eines Friedensstifters zwischen Jülich-Cleve und Geldern, wie ich annehme, in dem egoistischen Interesse, Maximilian I. isolieren

und mit ganzer Macht gegen Mailand vorgehen zu können. Jülich und Cleve traten zwar zunächst noch nach Unterhandlungen mit Maximilian wieder in den Kampf gegen Geldern ein, schickten aber gleichzeitig ihre bedeutendsten Staatsmänner an den französischen Hof. Die dortigen Verhandlungen hatten allerdings nur vorbereitende Bedeutung; der Frieden sollte erst durch eine persönliche Begegnung der Fürsten zu stande kommen. Durch eine zweite jülichsche Gesandtschaft (Frühjahr 1499) nach Frankreich wurden die Verhältnisse geklärt: der König beauftragte Robert von der Mark, einen Präliminarfrieden zwischen Jülich, Cleve und Geldern zu stande zu bringen, und machte erstere durch eine militärische Diversion zu Gunsten Gelderns dazu geneigt. So kam es zum Vertrag von Herkenbusch (20. Juni 1499), durch den Waffenstillstand und persönliches Erscheinen der drei Herzöge am französischen Hofe vereinbart wurde. Interessant ist es, dass bei dieser Gelegenheit der allerdings erfolglose Versuch Frankreichs zu Tage tritt, die Erbeinung zwischen Jülich und Cleve zu Gunsten Gelderns zu sprengen. Zum Schluss habe ich den Rücktritt Cleves von jenem Vertrag, die Reise des jülichschen Herzogs nach Frankreich und die Verhandlungen daselbst geschildert, die dann zu dem bereits von Lacomblet (IV, 486) publizierten Frieden von Orléans (29. Dezember 1499) und zu einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen Frankreich und Jülich führten, ein Ergebnis, mit dem der Jülicher Herzog ausserordentlich zufrieden war. Aus den dem Aufsatz beigegebenen Aktenstücken dürfte vielleicht die in Nr. V (5. Oktober 1499) angeschlossene Neuzeitung aus Innsbruck (mit Nachrichten über den Herzog, Unternehmungen der Türken gegen Venedig, Absichten Maximilians und französische Neigungen des Papstes) von allgemeinerem Interesse sein.

Von den beiden Aufsätzen F. Küchs in diesem Hefte (IX, 1—37) „Die älteren Düsseldorfer Schöffensiegel“ und „Zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs“ darf der erstere grössere Beachtung beanspruchen, da hier gewissermassen typische Verhältnisse zur Sprache kommen. K. geht hier nämlich aus von einer Erörterung über die Entstehung der Stadtsiegel im allgemeinen und legt dar, wie die Stadt als Gerichtsbehörde eines Siegels bedurfte. Die grosse Menge gerichtlicher Akte veranlasste die Anfertigung eines kleineren, weniger feierlichen Stadtsiegels, bezw. die Besiegelung durch Privatsiegel einzelner Schöffen. Auch die Erörterungen über Entstehung und Art der mitgeteilten Siegelbilder sind in vieler Beziehung lehrreich.

Rechtsgeschichtlich bilden die Aufsätze von A. Koernicke „Die Huntschaft und das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf“ (IX, S. 146—161) und von F. Schmitz „Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf“ etc. (IX, 106—132) mancherlei Beachtenswertes, während Hassencamps

„Beiträge zur Geschichte der Brüder Jacobi" (IX, 198—217 und X, 244—254) den Litterarhistoriker interessieren werden.

Durch E. Pauls „Die Beckhaussche Sammlung in der Königlichen Landesbibliothek zu Düsseldorf" (IX, 218—238) erfährt man zum ersten Male Genaueres über diese umfangreichen handschriftlichen Aufzeichnungen zu einer Gelehrtengeschichte Westfalens und eines grossen Teils der Rheinlande, besonders des Niederrheins.

Noch seien erwähnt die Aufsätze von H. Forst „über die Aufhebung des Klosters der Regulierherren zu Neuss im Jahre 1623" (IX, 133—141) und „Ein Schreiben der evangelischen Geistlichen der Stadt Wesel an ihre aus der Oberpfalz vertriebenen Amtsbrüder (im Jahre 1630)" (IX, 142—145), sowie von J. Th. de Raadt, „Beiträge zur Geschichte des Kurfürsten Johann Wilhelm" (IX, 162—197), während ich davon absehen will, die einzelnen mehr oder weniger interessanten Miszellen hier namhaft zu machen.

Ungefähr die Hälfte des X. Bandes (S. 1—125) füllt mein Aufsatz „Düsseldorf und das Herzogtum Berg nach dem Rückzug der Oesterreicher aus Belgien 1794 und 1795. Zugleich ein „Beitrag zur Geschichte des kurpfälzischen Heeres". Auf Grund umfangreicher Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs und des k. bayerischen Kriegsarchivs zu München habe ich es unternommen, eine möglichst wahrheitsgetreue Skizze der Zustände zu zeichnen, in die das bergische Land und speziell die bergische Hauptstadt Düsseldorf geriet durch die Energielosigkeit der kaiserlichen Feldherren (des Prinzen von Koburg und des Generals Clerfayt), dann aber auch durch die Schwäche der kurpfälzischen Regierung, wie sie sich besonders in dem geradezu kläglichen Zustand des hiesigen Militärs bekundete. Ich habe auf letzteres namentlich Gewicht gelegt, da hierüber noch sehr wenig bekannt war; die Münchener Akten boten mir dazu eine treffliche Unterlage und setzten mich in den Stand, an der Hand der gegen den Düsseldorfer Provinzial-Kommandanten General de la Motte geführten Untersuchung von dem Bombardement Düsseldorfs (6. Oktober 1794) ein recht ausführliches Bild zu entwerfen. Die Unfähigkeit des kurpfälzischen Militärs, das Territorium Jülich-Berg nur einigermassen zu schützen, dürfte daraus aufs deutlichste hervorgehen. Die beigegebenen Standtabellen würden für den Militär schon genug besagen, empfangen ihre richtige Beleuchtung aber doch erst durch die Darstellung. Ueber die Bewegungen und das Auftreten des österreichischen Heeres vermochte ich, und zwar auf Grund der Düsseldorfer Akten, Bekanntes zu vervollständigen. Nach den bisherigen Darstellungen schien die ganze kaiserliche Armee nach ihrem Rheinübergang im Anfang Oktober 1794 auf Monate hinaus gewissermassen von der Bildfläche verschwunden

zu sein. Ich habe dagegen zeigen können (zum Teil durch anhangsweise mitgeteilte Marschtabellen), in welcher Weise das österreichische Heer auf dem rechten Rheinufer sich verteilte und wie sehr das bergische Land durch diese ungeheure Einquartierung zu leiden hatte.

F. Küch, „Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632“ (X, 190—224,) schildert sehr anschaulich das Wesen dieses ungemein thätigen Fürsten. Charakteristisch für ihn ist auch, dass er unter Umständen sich selbst auf Reisen begab, um seine politischen Ziele mit Ausdauer und Zähigkeit zu erreichen. Eine derartige Reise unternahm er im Oktober 1632 an den Hof der Statthalterin Infantin Isabella Clara Eugenia zu Brüssel. Das vom Pfalzgrafen über diesen Aufenthalt geführte Tagebuch publiziert K. hier (S. 209—224), indem er einen Ueberblick über Wolfgang Wilhelms Neutralitätspolitik seit 1630 vorausschickt.

Den im J. 1641 auftauchenden Plan des Pfalzgrafen, seinen Sohn Philipp Wilhelm mit der Schwester des brandenburgischen Kurfürsten, Louise Charlotte, zu verheiraten, behandelt Hassencamp in seinem Aufsatz „Ein brandenburgisch-bergisches Eheprojekt im Jahre 1641“ (X, 225—243). Das Projekt zerschlug sich jedoch, obwohl der Pfalzgraf sowohl seinen Sohn als den Kaiser mit vieler Mühe dafür gewonnen hatte; die Prinzessin war nicht mehr frei, und so vermählte sich Philipp Wilhelm mit einer polnischen Prinzessin.

Das von G. von Below (X, 186—189) publizierte Privileg der Jülicher Landesherren vom 10. August 1424 für die Waidhändlerzunft der Stadt Jülich ist insofern bedeutungsvoll, als ähnliche Urkunden über gewerbliche Verhältnisse in den Ländern des Niederrheins aus so früher Zeit nicht bekannt geworden und vermutlich auch nicht erhalten sind.

Zum Schluss sei noch des sehr ansprechenden Aufsatzes von F. Cramer (X, 126—185) über „Niederrheinische Ortsnamen“ gedacht.

Düsseldorf. Redlich.

39.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Namens des Vereins herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. 31. Band. Mit einer in den Text gedruckten Abbildung. 8⁰. 394 S. Breslau, J. Max' Verl., 1897. M. 4.—.

In dem ersten Aufsatz behandelt C. Grünhagen die Huldigungsreise Friedrich Wilhelms II. in Schlesien. Obwohl der König sich alle offiziellen Empfangsfeierlichkeiten verbeten hatte, so durchbrach doch die Bevölkerung allenthalben das Verbot, und die Begeisterung war ohnegleichen. Man muss das als Beweis betrachten, dass die preussische Herrschaft in

dem Herzen der Schlesier bereits ausserordentlich fest gewurzelt war. Auch die Katholiken hatten keine Ursache, sich nach Oesterreich, unter die Herrschaft Josefs II., zurückzusehnen. Man erwartete von dem neuen König kein Aufheben des Fridericianischen Systems, aber „eine Soulagirung", eine Erleichterung seiner Lasten. In diesem Sinne wurde er überall gefeiert. — Daran schliessen sich Briefe C. F. Manso's an K. A. Böttiger, die Ludwig Geiger mitteilt. Sie enthalten etwas Gelehrtenklatsch, ausserdem aber eine Reihe von bemerkenswerten Urteilen über Zeitereignisse des politischen, besonders des litterarischen Lebens aus dem Anfang dieses Jahrhunderts. Manso war von 1793—1826 Direktor des Breslauer Magdalenäums und hatte sich als Philologe und Historiker einen geachteten Namen erworben. Als Dichter war er in den Xenien hart mitgenommen worden, und auf diesen Angriff, der sich auch gegen sein sittliches Verhalten richtete, hatte er sehr grob erwidert. Aus den mitgeteilten Briefen erfahren wir jedoch, dass er durchaus nicht seine Unbefangenheit in der Beurteilung der beiden Dichterheroen eingebüsst hatte. Ueberhaupt spiegelt sich in den Briefen ein aufrichtiger und edler Charakter, dessen Urteile zwar oft einseitig sind, dennoch aber stets eine gewisse Berechtigung haben. So findet er z. B. Schillers Stil in den Briefen über ästhetische Erziehung des Menschen „dunkel, geschraubt und kostbar". Dem Herausgeber der Briefe ist insofern ein Unglück widerfahren, als er unter dem Datum des 21. Juni 1795 ohne jede weitere Angabe das Fragment eines Briefes anführt, der aus dem Jahre 1808 stammen muss. — Professor Dr. Fechner bespricht dann den „Herzerschen Versuch auf Kobalt bei Kupferberg 1766—67". Friedrich der Gr. sah es ungern, dass der zur Leinenindustrie nötige Kobalt aus Sachsen bezogen wurde, und liess daher in dem schlesischen Gebirge darnach suchen. Durch die Schuld des Geheimen Kabinettsrates Galster und des Berghauptmanns v. Justi wurde die Nachforschung zwei Schwindlern, Herzer und Lohse, übertragen, die die königliche Kasse weidlich ausbeuteten. Doch knüpfte sich an diesen Schwindel eine Reform der Verwaltung, da Friedrich d. Gr. veranlasst wurde, beim Generaldirektorium ein selbstständiges Bergwerk- und Hüttendepartement und, diesem untergeordnet, ein Oberbergamt in Schlesien einzurichten. — Prof. Dr. Gust. Bauch setzt seine Beiträge zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus fort. Er bespricht des näheren Vincentius Longinus Eleutherius, den ersten gekrönten schlesischen Dichter, ferner Gregorius Nitsch, Nicolaus Fabri, Wigand von Salza, Johannes Borscus, Fabian und Matthias Funck, Wieprecht Schwab, Wenceslaus Neander, Bernhardinus Bogentantz und Heinrich Nybisch. — Darauf folgt von J. Krebs ein Aufsatz „Das Verhalten der Schlesier beim Einfalle Mansfelds und der Dänen 1626". Der Verfasser

hat dazu vor allem das Gräflich Oppersdorffsche Archiv in Ober-Glogau benützt. Der Mansfeldische Einfall in Schlesien entsprang nicht plötzlicher Laune und unbesonnenem Mute, sondern beruhte auf einem wohl berechneten Plane. Mansfeld stand mit den protestantischen Fürsten und den böhmischen Exulanten, besonders mit denen in England, in reger Verbindung; bei seinem Unternehmen hatte er stark auf eine Erhebung des protestantischen Schlesiens gerechnet. Doch wurde diese durch die Nähe des Wallensteinschen Heeres und die Wachsamkeit des Landeshauptmanns im Fürstentum Glogau, Georg von Oppersdorff, verhindert. Ebenso schlug ein zweiter Aufwiegelungsversuch fehl, den der dänische Kommissar Mitzlaff machte, als er in Troppau und Jägerndorf eine Art Nebenregierung eingesetzt hatte. — Einen „Beitrag zur Geschichte der Reichensteiner Goldproduktion“ liefert Dr. Karl Faulhaber. Nachdem die Funde von reinem Gold im 15. Jahrhundert aufgehört hatten, suchte man das Gold durch Schmelzen aus goldhaltigen Erzen zu gewinnen. Als ergiebigste Produktionsstätte erwies sich neben Zuckmantel und Freiwaldau die Stadt Reichenstein. Dort nahm der Bergbau besonders durch die Bemühungen Herzogs Heinrichs von Münsterberg grossen Aufschwung. Verschiedene Gewerkschaften und Kaufleute, wie die Fugger, Welser, Imhoff, beteiligten sich direkt oder indirekt daran. In den 40er und im Anfang der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts ist die durchschnittliche Jahresausbeute auf 630 Gewichtsmark 22—23-karatigen Goldes im Werte von mehr als 300 000 deutschen Reichsmark zu veranschlagen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sank der Ertrag immer mehr, wenn auch der Betrieb sogar während des 30jährigen Krieges nicht aufhörte. Eine erneute Steigerung der Produktion wurde um 1700 durch Johann v. Scharffenberg veranlasst, der das Geheimnis besass, aus den Erzen das Arsenik auszuscheiden. Doch war dabei das Gold nur Nebenprodukt. Verschiedene neuere Versuche mit verbessertem Scheidungsverfahren hatten nur vorübergehenden Erfolg. — Oberlehrer Dr. Knötel in Tarnowitz bringt eine Beschreibung und Abbildung von dem Aufenthaltsort Reuters, als dieser Gefangener in Glogau war. — Dr. M. Wehrmann in Stettin beleuchtet die Thätigkeit des Herzogs von Oppeln als Bischof von Camin (1394—98). — Eine Ergänzung zu der im 14. Bande der Scriptores rerum Silesiacarum enthaltenen Politischen Korrespondenz Breslaus im Zeitalter des Königs Matthias Corvinus bietet H. Wendt in dem Aufsatz „Schlesien im Kampfe des Königs Matthias mit dem Kaiser, 1482“. Es ist dies ein nachträglich aufgefundener Brief Matthias' an seinen Anwalt in Niederschlesien, den schlauen und eigennützigen Georg v. Stein. Dieser hatte bei dem drohenden Reichskrieg von 1482 gegen Matthias zwischen diesem und Brandenburg-Sachsen Friedensunterhandlungen anzubahnen gesucht, die aber

nicht die Billigung des Königs fanden. Dann folgt von J. Franzkowski in Gr.-Wartenberg ein Verzeichnis der ehemaligen Bistumsgüter im Wartenberger Weichbilde, deren Geschicke im einzelnen verfolgt werden. — Lehrer Heinrich Schubert giebt einen Nachtrag zu seiner Biographie von Sigismund Justus Ehrhardt im 28. Bande der Zeitschrift. Die mitgeteilten Briefe illustrieren die Schwierigkeiten, die E. bei der Herausgabe seiner Presbyterologie hatte. — Kanonikus Prof. Dr. König behandelt die Fleischkontrole im 15. Jahrhundert und teilt aus dem Jahre 1411 eine Urkunde mit, wonach die Bischöfe von Breslau den Verkauf von krankem Vieh u. s. w. in Neisse verboten. — Erzpriester Dr. Soffner veröffentlicht ein Brieger Ordinationsregister protestantischer Geistlicher aus der Zeit von 1564—1573. Es dient einerseits zur Ergänzung und Berichtigung der älteren Werke von Ehrhardt, Fuchs, Wolny, andererseits zeigt es die Verbreitung des Protestantismus in Schlesien und Ungarn. In diesen Jahren wurden nämlich im ganzen 167 Ordinationen vorgenommen, von denen 55 auf Schlesien, 42 auf Ungarn fallen. Wahrscheinlich ist Thomas Thannholzer der Ordinator. — Der letzte Aufsatz „Hoym und das schlesische Zensuredikt von 1793“ von C. Grünhagen richtet sich gegen Philippsons Behauptung (in Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Grossen, II, 151), dass Hoym bis zum Jahre 1795, wo der Stern Wöllners zu erbleichen angefangen habe, alle freisinnigen Bücher verfolgt habe. G. weist nach, wie gerade Hoym die Freiheit der schlesischen Zensur nach Möglichkeit zu wahren gewusst habe. — Es folgen dann noch vermischte Nachrichten und ein Bericht über die Thätigkeit des Vereins und über die Feier seines 50jährigen Stiftungsfestes.

Breslau. Karl Siegel.

40.

Jahrbuch der historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg, zugleich als Festschrift zur Feier des 550jährigen Bestehens dieser Stadt. Bromberg, Mittler, 1896. 1897. 81 u. 37 S. M. 1.50.

S. 5—26 nimmt ein Aufsatz von Oberlehrer Dr. Schmidt über die Gründung der Stadt Bromberg ein. Es wird gezeigt, dass in der Nähe einer um das Jahr 1200 an der Brahe erbauten Burg diese Stadt im Jahre 1346 gegründet wurde. Zwei Deutsche, Kesselhut und Konrad, erhielten von dem polnischen Könige Kasimir III. die Erlaubnis zu dieser Gründung. Von der Ausdehnung des ältesten Teiles dieser Stadt, sowie von Handel und Gewerbfleiss in dem neuen Gemeinwesen, endlich auch von der Bewirtschaftung der zum Stadtgebiet gehörenden Aecker wird gesprochen. Der Verfasser verbreitet sich dann über die

Vorteile, die der polnische Staat aus dem neuen Gemeinwesen zog, sowie über die Einnahmequellen der Stadt selbst. Zum Schluss wird von der Gerichtsbarkeit in dem damaligen Bromberg gehandelt. Es folgt dann der lateinische Wortlaut der Gründungsurkunde, dem die deutsche Uebersetzung beigegeben ist.

S. 27—55 finden wir Mitteilungen aus der Geschichte der preussischen Domänenverwaltung im Netzedistrikt zur Zeit Friedrichs des Grossen. Die Arbeit ist von dem Regierungsrat Meyer verfasst. Wir hören von der Art der Verpachtung der Grundstücke, von der Anzahl der Domänenämter und namentlich von einer besondern Klasse von Beamten, den sogenannten Ausreutern, deren Dienstinstruktion abgedruckt wird. — In dem zweiten, viel kürzeren Teile der Arbeit ist von der Verleihung des Titels Ober-Amtmann die Rede, und wir lesen hier, dass zur Zeit Friedrichs des Grossen für diesen Titel an Gebühren 54 Thlr. 22 Gr. erhoben wurden.

S. 56—68 teilt uns der nämliche Verfasser „einige bisher noch nicht veröffentlichte Kabinetsordres Friedrichs des Grossen an den Geheimen Finanzrat von Brenckenhoff, die Verwaltung des Netzedistriktes betreffend“, mit. Neben einer Reihe von Bestimmungen, welche die materielle Hebung und die Behörden des Landes bezwecken, scheinen besonders folgende Worte des grossen Königs von Bedeutung zu sein; „Uebrigens muss unter denen Catholischen und Evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen Fus schlechterdings gehöret, und auf alle Weise behandelt werden.“ Ein wenig erfreuliches Bild von der Lage der Protestanten gewährt folgende Stelle: „Ihr könnet vorläufig schon veranstalten, dass in denen Gegenden, wo die mehrste Protestanten sind, etwa vier Scheunen zu Haltung des Gottesdienstes aptiert werden.“

Von S. 69—81 reicht der Geschäftsbericht der historischen Gesellschaft für das Jahr 1895, sowie das Verzeichnis der Erwerbungen für die Bibliothek und eine Liste der Mitglieder.

Der Jahrgang 1897 beginnt S. 5—32 mit einem Aufsatz von Dr. Warminski: „Die Ordnungen der höheren Schule des Reformatenklosters zu Pakosch.“ — Nachdem die Genehmigung Friedrich Wilhelms II. zur Anlegung einer höheren Schule zu Pakosch im heutigen Verwaltungsbezirk Bromberg mitgeteilt ist, folgt ein grosser Teil des lateinischen Textes der für jene Schule entworfenen Vorschriften. Die Fortsetzung und die Erläuterungen sollen im nächsten Jahrbuche veröffentlicht werden. Jene „Ordnungen“ enthalten vieles, was noch heute in den sogenannten Schulgesetzen der Gymnasien in Geltung ist.

Die S. 33—36 enthalten eine Arbeit des Brauereibesitzers Schemel: „Der Burgberg stary dwór bei Crone an der Brahe.“ Die Lage des betreffenden Terrainabschnittes, auf dem spärliche

Stein- und Ziegeltrümmer ein ehemaliges grösseres Bauwerk vermuten lassen, wird genauer geschildert.

S. 37—40 folgt eine Darstellung von Urnenfunden.

S. 41—46 haben wir den Geschäftsbericht der historischen Gesellschaft, worin namentlich von dem Anteil derselben an der Feier des 550jährigen Bestehens der Stadt Bromberg die Rede ist.

S. 47 und 48 bringen Nekrologe.

S. 49—54 liest man ein Verzeichnis der Erwerbungen für die Bibliothek und S. 55—57 eine Liste der Mitglieder.

Angeheftet sind drei Anschauungstafeln in betreff des Dargestellten, dem Jahrbuch von 1896 ist das Faksimile einer Ordre Friedrichs des Grossen beigegeben.

Ostrowo. H. Brandt.

41.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. 25. Band. Mit 2 Karten. 8°. 348 S. Kiel, Komm.-Verl. der Universitäts-Buchhandlung, 1895. M. 8.—.

S. 1—58. Die Reinfelder Gründungsurkunden. Von J. Johannsen. — Die fünf Reinfelder Gründungsurkunden haben bereits ihre eigene Litteratur. Der Verf. geht dieselbe durch, prüft die einzelnen Dokumente und ihr Verhältnis zu einander, sowie ihre Benutzung als Unterlagen für spätere Reinfelder Urkunden, und versucht dann die verlorene erste Gründungsurkunde für dieses holsteinsche Cistercienserkloster (1189) aus den nicht gefälschten Bruchstücken der bisher bekannten zu rekonstruieren. Eine Karte des Reinfelder Abteibesitzes, wie derselbe sich aus dieser Prüfung ergiebt, ist beigefügt.

S. 59—98. Ein Wevelsflether Missale mit Urkunden zur Geschichte des Kirchenackers u. s. w. Von Detlefsen. — Das sogenannte Missale ist 1607 vom Ortspfarrer angelegt und von seinen Amtsnachfolgern bis 1661 fortgeführt. Es enthält ausser Abrechnungen u. s. w. eine Urkunde von 1464, die auf Grund von Aufzeichnungen zusammengestellt ist, welche zum Teil bis in das 12. Jahrhundert, d. h. bis in die Zeit der Besiedelung dieses Landstrichs durch Holländer, zurückzureichen scheinen. Die Ausstattung der Pfarre und die Dotation für bauliche Erhaltung der Kirche dürfte als typisch für die übrigen unter holländischem Einfluss entstandenen Marschgemeinden zu betrachten sein. Die Jahreseinnahme des Küsters wird erst nach der Reformation angeführt, die des Schulmeisters zum ersten Male im Jahre 1605. Welche Umwälzungen in der Bevölkerung Pest und Ueberschwemmungen hervorgebracht haben, zeigt der Verf. an dem jähen Wechsel der Namen der Eingesessenen.

S. 99—118. Ein Namenverzeichnis von Heiligenstedtener Einwohnern aus der Zeit um 1500. Von Detlefsen. — Im Anschlusse an seine im 23. Bande der Zeit-

schrift veröffentlichte Arbeit über ein gleichfalls dem Ende des 15. Jahrhunderts entstammendes Verzeichnis der Einwohner von Itzehoe erörtert der Verf., wie verschieden die adligen Vornamen der Heiligenstedtener von den bäuerlichen, wie die sonst in Holstein nicht üblichen Männer- und Frauenvornamen des bäuerlichen Standes mit den bürgerlichen der Itzehoer verwandt sind und daher auf die gemeinschaftliche Abstammung von den holländischen Besiedlern der Marschen hinweisen.

S. 119—160. Die Eindeichungen auf Nordstrand und Pellworm. Von Eckermann. — Die grosse Insel Nordstrand, von der jetzt nur noch als Reste die kleinen Inseln Nordstrand und Pellworm übrig sind, war in ihren besseren Tagen ein ausserordentlich fruchtbares Land. Mooräcker trugen bei guter Düngung überaus schönen Roggen und Hafer, das Kleiland aber, ohne des Düngers oder der Ruhe zu bedürfen, Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen. Wegen ihres Wohllebens war die Bevölkerung weithin bekannt, fast berüchtigt. In stetem Kampfe mit dem Meere hatten sie ihr Besitztum zu verteidigen und ihre Kraft daran zu setzen, um die bald hier, bald da durch Fluten abgerissenen Stücke möglichst zurückzugewinnen. Die Erhaltung der alten Deiche und die Anlage neuer erforderten gewaltige Opfer; gab es doch beträchtliche Strecken, auf denen der Deich nur durch Pfahlwände gehalten werden konnte, die stellenweise aus 24 Fuss langen Eichenbalken bestanden. Mangel an Arbeitskräften und an Geldmitteln, auch an gutem Willen und an Einsicht verhinderte, dass überall und zu rechter Zeit das Genügende zum Schutze des Landes geschah, obwohl man durch zahlreiche seit dem 12. Jahrhundert überlieferte Losreissungen, welche das Meer verursacht hatte, immer aufs neue gewarnt war. So durchbrach denn die Sturmflut von 1634 die Deiche an 44 Stellen, überschwemmte den grössten Teil der Insel, riss sie in zwei Stücke auseinander, begrub in den Wellen 6408 von den etwa 9000 Einwohnern und ertränkte 50000 Stück Vieh. Und diese Sturmflut, wie gewaltig sie auch war, darf man für eine ganz aussergewöhnliche nicht erklären, da z. B. die des Jahres 1825 nach des Verf. Berechnung höher ging. An eine Wiederherstellung der alten Insel, ja auch nur an eine Verbindung der beiden übrig gebliebenen Stücke, war nicht zu denken. Selbst die Eindeichung der letzteren war eine schwere Aufgabe, da viele der überlebenden Menschen an den Bettelstab gebracht, zum Teil auch ausgewandert waren. Man wandte sich an auswärtige, namentlich holländische Unternehmer, und diesen glückte dann mit vieler Mühe die Sicherung des noch zu rettenden Landes. Am schnellsten wurde das Werk auf Pellworm gefördert, wo man 1687 im Wesentlichen fertig war. Auf Nordstrand, wo die Verhältnisse viel ungünstiger lagen, dauerte der Kampf für die Wiedergewinnung losgerissener Flächen bis zum Jahre 1866.

S. 161—216. Die eiderstedtischen Chronisten vor Peter Sax. Von R. Hansen. — Als Helmreich seine nordfriesische Chronik herausgab, das erste grössere Druckwerk, das auch die Geschichte Eiderstedts behandelt, konnte er die Vorarbeiten zu Grunde legen, die Peter Sax (geboren auf Nordstrand 1597, gestorben 1662) in seinen zahlreichen, meist ungedruckten Forschungen über Eiderstedt, Nordstrand und andere Teile Nordfrieslands zusammengetragen hatte. Der Verf. untersucht diese Arbeiten auf ihre Quellen und charakterisiert nicht weniger als 17 Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts, aus denen Peter Sax geschöpft hat.

S. 217—233. Mitteilungen aus dem Archiv von Deutsch-Nienhof. Von P. von Hedemann. Fortsetzung. — Es kommen zum Abdruck zwei Einnahmeregister aus den Jahren 1548 und 1549, ein Landregister von 1588, Notizen über das Plönische Postwesen 1722, Verzeichnis der Pastoren zu Borby von 1571—1749.

S. 235—252. Zwei Briefe aus der Zeit des nordischen Krieges. Ein Beitrag zur schleswigschen Kirchengeschichte. Von E. Michelsen. — Der Briefschreiber, der 1716 als junger Theologe in Kopenhagen weilende spätere Pastor zu Rodenäs Peter Clausen, teilt an den Propst Reimarus in Tondern einiges die Tagesgeschichte Betreffende mit und bespricht die damals lebhaft verhandelten Fragen eines neuen Gesangbuches und eines neuen Katechismus, beiläufig auch als eine Neuigkeit auf kirchlichem Gebiete den Anfang des Missionswerkes in Lappmarken.

S. 253—265. Das Rescript des Herzogs Karl Friedrich zur Verordnung „Ratione Bibliothecae“. Von E. Steffenhagen. — Anknüpfend an die im 24. Bande der Zeitschrift gemachten Mitteilungen über die im Jahre 1724 erlassene herzogliche Verordnung „Rat. Bibl.“, zeigt der Verf. an, dass inzwischen nicht nur das Original der Verordnung wiedergefunden worden ist, sondern auch das bisher unbekannte herzogliche Rescript, zu dessen Anlagen sie gehört. Der Abdruck des Rescriptes beweist, von wie hervorragender Bedeutung es für die Organisation der Kieler Universität gewesen ist.

S. 267—332. Uebersicht der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Abgeschlossen am 2. Oktober 1895. Von E. Alberti. — Kurze Lebensnachrichten über die gegenwärtig im Amte stehenden etwa 500 Geistlichen.

S. 333—348. Neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde. Von A. Wetzel.

F. H.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg.